This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

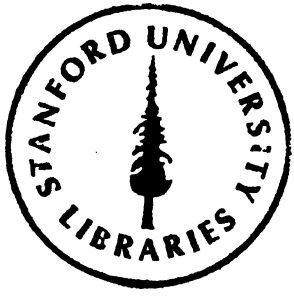

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dbl 2785

Maria Theresia

als

Gesetzgeberin.

Von

Dr. August Herrmann,
k. k. Ministerialsecretär.

Wien 1888.
Alfred Hölder,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
I., Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

Verlag von **Alfred Hölder**, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien,
Rothenthurmstraße 15.

Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia.

Von

G. Wolf.

Preis 1 fl. 20 kr. = M. 2.—.

Von demselben Verfasser:

Historische Sk **reich-Ungarn.**

Aus der Revolution arn (1848—1849).

Zur Geschicht **Universität.**

№ 1783.

Historische Jugendschriften.

Kaiser Maximilian I. Von Dr. V. v. Kraus. Mit Porträt. Preis geb. 64 kr. = M. 1.28.

Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI. Von Dr. K. Tarz. Mit 2 Porträts. Preis 64 kr. = M. 1.28.

Maria Theresia vor ihrer Thronbesteigung. Von E. Aelschker. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Herzog Leopold VII. der Glorreiche. Von Dr. W. Skalla. Preis 64 kr. = M. 1.28.

Nicolaus Lenau. Ein Dichterleben. Von Dr. L. Smolle. Preis 48 kr. = 96 Pf.

Kaiser Josef II. Von Dr. G. Wolf. Mit Porträt. Preis 64 kr. = M. 1.28.

König Ladislaus Posthumus. Von Dr. K. Tarz. Preis 64 kr. = M. 1.28.

Kaiser Karl IV. Von Dr. Biermann. Mit Porträt. Preis 48 kr. = 96 Pf.

Wallenstein. Von Zwiedinek von Südenhorst. Preis 48 kr. = 96 Pf.

Sigismund Freiherr von Herberstein. Von Dr. Karl J. Schober. Mit Porträt. Preis 48 kr. = 96 Pf.

Maria Theresia im Erbfolgekriege. Von E. Aelschker. Preis 64 kr. = M. 1.28.

Bilder aus der Vergangenheit der Siebenbürger Sachsen. Von Dr. Carl Reißenberger. Preis 54 kr. = M. 1.08.

Andreas Hofer und seine Kampfgenossen. Von Rud. Schindl. Preis 64 kr. = M. 1.28.

Albrecht I., Deutscher König und Herzog von Oesterreich. Von Dr. Adolf Bachmann. Preis 72 kr. = M. 1.44.

Erzherzog Johann Baptist von Oesterreich. Von Dr. A. Schlossar. Preis 72 kr. = M. 1.44.

Sämmtliche Bändchen sind in Leinwand gebunden.

Verlag von **Alfred Hölder**, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien,
Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

Maria Theresia

als

Gesetzgeberin.

Von

Dr. August Herrmann,
k. k. Ministerialsecretär.

Wien 1888.

Alfred Hölder,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
I., Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

JN1623
H4

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

In diesem Jahre vollzieht sich ein bedeutungsvolles Ereigniß. Das erhabene Denkmal, welches Seine k. und k. Apostolische Majestät in der Metropole des Reiches Allerhöchstseiner Ahnfrau, der großen Kaiserin Maria Theresia, errichtet hat, ist zur Vollendung gediehen und wird feierlichst enthüllt.

Mit den innigsten und erhebendsten Gefühlen müssen sämmtliche unter dem erhabenen Scepter Seiner Majestät vereinten Völker an dieser Feier theilnehmen, denn das bewunderungswürdige Monument ist nur der sichtbare Ausdruck jener unvergänglichen Verehrung, welche die Völker Oesterreichs ihrer großen Kaiserin seit jeher gewidmet haben, und in der sie sich mit ihrem allergnädigsten Landesfürsten und dem gesammten Allerhöchsten Herrscherhause eins wissen.

Die österreichischen Völker, welchen Stammes und welcher Zunge sie auch sein mögen, verehren ja in der verewigten Kaiserin die Schöpferin der in schwierigen Zeiten neu gefesteten Monarchie, eine weise und kräftige Herrscherin, die für das Wohl ihrer Völker im Kriege und im Frieden unermüdlich und mit reichem Erfolge thätig war.

Die Geschichte der Regierung dieser Kaiserin ist von Anderen und Berufenen geschrieben worden.

Die Regierungsthätigkeit der gefeierten Kaiserin war aber während der Zeit ihres vierzigjährigen Regimentes, insbesondere was die innere Verwaltung ihrer Königreiche und Länder betrifft, eine so reiche und umfassende, eine so eingreifende und nachdrucksvolle, daß es nicht als unangezeigt verworfen werden kann, aus den in öffentlichen Publicationen zu uns gelangten Regierungsacten Allerhöchstderselben ein Bild der inneren Verhältnisse der Monarchie zu jener Zeit und damit die actenmäßige Charakteristik ihrer

Digitized by Google

landesmütterlichen Fürsorge für ihre Völker in allen ihren Bedürfnissen zu liefern.

Selbstverständlich kann diese Darstellung nicht alle Regierungsacte, die zur Publication gelangt sind, vollinhaltlich geben; sondern es mußte unter diesen sämmtlichen Gesetzen und Verordnungen eine geeignete Auswahl getroffen, und es konnte auch der Text derselben oft nur im Auszuge oder dem allgemeinen Inhalte nach angeführt werden.

Doch wird der Leser im Verfolge der Darstellung viele Vorkehrungen und Einrichtungen treffen, die noch heutzutage aufrecht stehen, andere, auf die in mancher Beziehung in neuer Zeit wieder zurückgegriffen wird, und wieder andere, die uns lediglich als Beispiele vergangener Zustände dienen.

Der verlautbarte Tenor der Pragmatischen Sanction, kraft welcher Maria Theresia den angestammten Thron ihrer Vorfahren bestiegen hat, ist der Darstellung als Einleitung vorangesetzt worden.

Benutzt wurde in hervorragender Weise der von Guarient, Herrenleben und Freiherrn von Pöck in den Jahren 1704 bis 1777 herausgegebene Codex Austriacus, dann die in den Jahren 1786 und 1787 bei Johann Georg Mößle in Wien erschienene, unter dem Namen „Maria Thereſiens Gesetze" bekannte Sammlung von Gesetzen und Verordnungen.

Da letztere Sammlung chronologisch gehalten ist, so erachtete ich es, dort, wo ich auf diese Quelle gegriffen habe, nicht für nöthig, die Nummer der Publication, oder Band und Seite des Sammelwerkes zu citiren.

Ich übergebe hiemit diese Darstellung dem großen Publicum in den österreichischen Ländern mit dem Wunsche und der Hoffnung, daß sie von Angehörigen aller Stände, sowie insbesondere auch in Haus und Familie mit Interesse gelesen werden möchte.

Wien, im April 1888.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

I. Abschnitt: Publicationen, welche die Staatsverfassung betreffen.

Seite

Sanctio Pragmatica. Ueber die Erbfolge des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich 3

Regierungsantritt Ihrer Majestät und Landestrauer für Weiland Kaiser Karl VI. 6

Erblandeshuldigung in Oesterreich unter der Enns 7

Feierlichkeiten bei der Erblandeshuldigung 8

Mitregentschaft des Herzogs von Lothringen 8

Krönung in Ungarn 10

Erneuerung der Privilegien 10

Krönung in Böhmen 11

Feierlichkeit in Wien bei diesem Anlaße 12

Kaiserkrönung Franz I. 12

Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich 13

Titulatur der Könige in Hungarn 13

Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige 14

Ableben des Kaisers Franz I. 14

Mitregentschaft des Kaisers Joseph II. 15

Erhebung des Fürstenthums Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum . 16

Galizische Landesverfassung 17

Handelsfreiheiten der Stadt Brody 23

Digitized by Google

Seite

II. Abschnitt: Anordnungen, welche die Staatsverwaltung betreffen.

Erste Unterabtheilung. Vorschriften, betreffend die Verwaltungsorgane.

Oberste Behörden:

Inländischer Staatsrath, Hofkanzlei, Hofkammer 27
Wienerstadtbanko, Hofrechnungskammer, Urbarialhofkommission, Studienhofkommission 28

Beamtenvorschriften:

Rang der Staatsräthe 29
Anstellung der Beamten 29
Verhalten der Beamten 30

Zweite Unterabtheilung. Vorschriften, betreffend die Verwaltungsthätigkeit.

A. Allgemeine Verwaltungsvorschriften:

Competenz-Vorschriften 30
Evidenzhaltung der Generalien 31
Publication der Gesetze 31
Deutlichkeit der Verordnungen 31
Instanzenzug 31

B. Das Justizwesen:

Civilrecht 32
Im Besonderen die Wuchergesetze 42
Strafrecht 44

C. Innere oder politische Verwaltung:

Adelssachen 52
Kleidervorschriften und Auszeichnungen 52
Unterthänigkeitsverhältnisse 55
Robotgesetze 63
Polizeivorschriften 68
Preßvorschriften 74
Judengesetze 75

D. Die Militärverwaltung 78

E. Die Cultusverwaltung:

Das Placetum regium 83
Einschränkung des Asylrechtes 84

Digitized by Google

Seite

Amortisationsgesetze 86
Verminderung der Feiertage 87
Heiligung der Sonn- und Feiertage 88
Vom Kirchenvermögen 91
Die Stola und die verbotenen geistlichen Gebühren 92
Verfügungen infolge der Aufhebung des Jesuiten-Ordens 94
Verbotener Handel der Geistlichen 96
Einschränkung des geistlichen Forums 97
Abschaffung der Klosterkerker 97
Begleitung des Hochwürdigsten 97
Ausschreitungen bei den Leichenbegängnißen 97
Gebarung mit den Almosengeldern 98
Lehrbefähigung der Geistlichen für die Volksschule 98
Personal- und Vermögensstandsausweis der Stifte 98
Aufhebung der dritten Orden 98
Die Judentaufe 98

F. Die Unterrichtsverwaltung:

Hochschulen 99
Mittelschulen 100
Volksschulen 102

G. Die Volkswirthschaftspflege:

Handelsangelegenheiten 106
Schiffahrt 107
Gewerbevorschriften 108
Marktvorschriften 118
Landeskulturangelegenheiten 122
Straßenpflege 127
Bauvorschriften 127
Sanitätswesen 128
Hülfeleistung für die Privatwirthschaft 131

H. Die Finanzverwaltung:

Staatscreditsangelegenheiten 132
Die Steuer-Kontribuzion 133
Das Postregale 137

Digitized by Google

Seite

Das Münz- und Punzirungsgefälle 139
Das Stempel- und Gebührengefälle 142
Die Acrha 147
Die Verzehrungssteuern 147
Der Kommun-Zoll 150
Das Mauthgefälle 151
Das Lottogefälle 151
Die Gefällsstrafgesetzgebung 152

Digitized by Google

Erster Abschnitt:

Publicationen, welche die Staatsverfassung betreffen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sanctio Pragmatica,

Ueber die Erbfolge des Durchlauchtigſten Erz-Hauſes Oeſterreich.

(C. A. III. 683.)

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben auf den 19. April 1713 um 10 Uhr allen Dero allhier in Wien anweſenden geheimen Räthen an dem gewöhnlichen Ort zu erſcheinen anſagen laſſen.

Als nun die beſtimmte Stund herbeygekommen, haben Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät in Dero geheime Raths-Stube, unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayſerlichen Tiſch geſtellet, darauf auch Dero geheime Räthe und Miniſtros hinein beruffen; dieſe ſeynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an ſeinem Ort ſtehen geblieben. Als:

Titl. Printz Eugenius von Savoyen,
Fürſt von Trautſon,
Fürſt von Schwartzenberg,
Graf von Traun, Land-Marſchall,
Graf von Thurn, Ihro Kayſerlichen Majeſtät Eleonora Oberſt-Hof-Meiſter,
Graf von Dietrichſtein, Obriſt-Stall-Meiſter,
Graf von Seilern, Hof-Kantzler,
Graf von Stahrenberg, Kammer-Präſident,
Graf von Martinitz junior,
Graf von Herberſtein, Kriegs-Vice-Präſident,
Graf von Schlick, böhmiſcher Obriſt-Hof-Kantzler,
Graf von Schönborn, Reichs-Vice-Kantzler,
Ertz-Biſchof von Valenzia,

Digitized by Google

Graf von Sinzendorf, Obriſt-Kämmerer,
Graf von Paar, Ihro Kayſerlichen Majeſtät Amalia Obriſt-Hof-Meiſter,
Graf von Sinzendorf, Reichs-Hof-Raths-Vice-Präſident,
Graf Nikolaus Palfi, Königl. Hungar. Judex Curiae,
Graf Illieshaſy, Hungariſcher Kantzler,
Graf Khevenhüller, Nieder-Oeſterreichiſcher Stadthalter,
Graf Gallas,
Graf von Salm, Ihro Kayſerlichen Majeſtät Amalia Obriſt-Stall-Meiſter,
Marcheſe Romeo, Königl. Spaniſch. geheimer Staats-Secretarius,
Graf Cornis, Siebenbürgl. Vice-Kantzler,
Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Miniſtri beyſammen waren, haben Ihro Kayſerliche Majeſtät vermeldet: Daß die Urſache und Zweck ſolcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthe und Miniſtrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von, und zwiſchen weyland Ihrer in GOtt ruhenden gnädig- und hochgeehrteſten Herrn Vaters, Kayſers Leopoldi, und geliebteſten Herrn Bruders, damals Römiſchen Königs, und nachgehends auch Römiſchen Kayſers, Joſephi, Majeſtäten und Liebden, glorwürdigſter Gedächtniß, und dann Ihro Kayſerlichen Majeſtät, als damalig declarirten König in Hiſpanien, gewiſſe Disposition, Ordnung, und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verſchiedener Kayſerlicher geheimen Räthe und Miniſtrorum, allerſeits beſchworen worden.

Weilen aber von denenſelben Räthen und Miniſtris, wenige mehr beym leben ſich befänden, ſo hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät der Nothdurft erachtet, ihnen anweſenden geheimen Räthen und Miniſtris, nicht allein obige Anzeige zu thun, ſondern auch gemeldte Satzung und Pacta ſelbſten kund zu machen, und vorleſen zu laſſen; wie dann Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolche Ableſung Ihrem Hof-Kantzler, Grafen von Seilern, ſtracks allergnädigſt anbefohlen haben.

Solchemnach hat derſelbe aus dem bey handen gehabten Königlich-Spaniſchen, von damahls Königlichen, nunmehro auch Kayſerlichen Majeſtät unterſchriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königlichen Inſiegel bekräftigten Original Acceptions-Inſtrument, den Spaniſchen Eingang, folglich aus Kayſers Leopoldi, und Römiſchen Königs Joſephi, unterſchriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayſer und Königlichen Inſiegeln beſtätigten Successions-Inſtrument, den völligen Innhalt, vom Anfang bis zu Ende, ſamt dem beygefügten notariatiſchen Anhang: endlich wiederum

Digitized by Google

aus dem Königlich-Spanischem Instrument, die Annehm- und Ihrerseitige Verbindung, bis zu Ende ebenmäßig mit dem Notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seynd Wien den 12. September 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet: Es sey aus denen abgelesenen Instrumentis, die richtige und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuae successionis, zwischen beeden Joseph- und Caroliniſchen Linien, zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst, und zu denen von weyland Ihro Kayserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät übertragenen Erb-Königreiche und Länder, nunmehro nach Absterben weyland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden, ohne männliche Erben, auf Ihre Kayserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreich und Lande gefallen, und sammentlich bei Ihren ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Jure primogeniturae, so lang solche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben. Auf Ihres Männlichen Stammes Abgang aber, so GOtt gnädiglich abwenden wolle, auf die ehelich hinterlaßende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primo genitur, gleichmäßig unzertheilt kommen; ferneres, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller Ehlichen Descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lande, unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlichen Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelaßene Frau Tochter, und Deren Ehliche Descendenten, wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen, all andere Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten.

Alles in dem Verstand, daß nach beeden, der jetzt regierenden Caroliniſchen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephiniſchen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses, nach dem Recht der Erst-Geburt, in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erb-Recht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sey.

Um Willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung, und Pacta, zu Ehre Gottes, und Conservation aller Erb-Lande, angesehen, erreichet, und nächst, und sammt weyland Ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer Kayserlichen Majestät durch leiblichen

Digitized by Google

Eyd-Schwur bekräfftiget worden: so würden sowohl Ihre Kayserliche Majestät darob beständig halten, als Ihre Majestät zu ihnen geheimden Räthen und Ministris sich mildest vorsähen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehlten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthädigen, gedacht und beflieſſen seyn sollten, und werden; wie dann Ihre Kayserliche Majestät, zu diesem Ende, Sie geheime Räthe und Ministros, in diesem Fall ferners des Vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserliche Majestät, und folgend die Herren geheimen Räthe und Ministri, abgetreten seynd.

Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft, und gewöhnlicher Petschaft.

Wien, den 19. April 1713.

Ich Georg Friedrich von Schickh, ꝛc.

Regierungsantritt Ihrer Majestät und Landestrauer für Weiland Kaiser Karl VI.

(C. A. V. 1.)

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Steyer, Karnten, Crain und Würtemberg, Gräfinn zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradiska ꝛc. ꝛc., vermählte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana.

Entbieten N. allen und jeden Unserer nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens die in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns wohn- und seßhaft sind, Unsere Gnade.

Demnach der allmächtige Gott nach seinem unwandelbaren Willen Unsern geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vater, weiland den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Carolum dieses Namens den sechsten römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim König, Erzherzogen zu Oesterreich, nunmehro hochlöblichen und höchstseligsten Angedenkens, den 20. dießlaufenden Monats und Jahres früh nach 1 Uhr aus diesem zergänglichen Leben, wie nicht zu zweifeln ist, in die ewige Freude und Seligkeit abgefodert.

Und nun sich in allerweg gebühren will, daß in diesem betrübten kaiserlichen und landesfürstlichen Todesfalle zu Erzeugung christlichen

Digitized by Google

Mitleidens mit Uns alle Freuden und Fröhlichkeiten ab und eingestellet werden.

Als befehlen Wir auch allen und jeden, keinen ausgenommen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr alle und jede Fröhlichkeiten, Musiken, Trompeten, Jägerhorn, Fechtschulen, Tänze, Comödien, und alle andern dergleichen Freudenspiele und äußerliche Erzeugungen bei den Hochzeiten und Mahlzeiten, auch andern Zusammenkünften, sowohl bei Tag als Nacht, heimlich und öffentlich, ernstlich und bei Strafe ab- und einstellen, und hierwider zu handeln niemanden verstatten, wie auch desgleichen euch selbsten enthalten sollet.

Gegeben Wien den 22. October im 1740ten Jahre.

Erblandeshuldigung in Oesterreich unter der Enns.

(C. A. V. 2.)

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Frauen wegen, der von weil. kaiserl. u. königl. katholischen Majestät Herrn Carl des sechsten hinterlaßenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Welchergestalt höchstgedacht Ihro königl. Majestät von den treugehorsamsten Ständen Dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns des nächstfolgenden 22. innstehenden Monats November die Erblandeshuldigung feierlich zu empfangen allergnädigst gesonnen seien.

Wann nun nach weil. Kaisers Maximiliani christmildesten Angedenkens gemachter Anordnung erforderlich, daß zu mehrerer Zierde sothanen Erbhuldigungsakts der in dem Stifte zu Klosterneuburg verwahrlich aufbehaltene Erzherzoghut dabei vorgetragen, und ein oder anderen Tags vorher durch zwei hierzu verordnete Königl. und Landesfürstliche Herren Commißarien mit gehörigen Solennitäten von dorten abgeholet, zu dem Ende dann auch dem Stadtrathe zu Klosterneuburg, daß erwähnten dahin gehenden Herren Commißarien bei ihrer Ankunft dem vorhinigen Gebrauche nach die von zwei Corporalschaften unterm Thore stehende Bürgerwacht das Gewehr präsentiren, desgleichen die ganze Bürgerschaft von dem Thore an bis zum Rathhause beederseits im Gewehre, und alldort auf dem Platze das übrige Corps, Troupenweis mit fliegenden Fahnen und rührendem Spiele, vor den Fahnen aber der Stadtrath mit Mänteln und entblößten Häuptern nach der Zeile, bis die Herren Commißarien und die Sänften, worinnen der Erzherzoghut ist, vorbei fahren, sich neigend

Digitized by Google

die Aufwartung thun, folgends, wenn der Erzherzoghut in der Sänfte wieder dahin zurückgebracht wird, gleichfalls die Fahnen mit tiefer Neigung ihre Reverenz erweisen sollen, zeitlich angedeutet werde.

Als hat man deßen Regierung zur schleunigen weiteren Verfügung an die von Klosterneuburg, um sich darnach richten zu wißen, hiemit erinnern wollen.

Wien, den 10. November 1740.

Feierlichkeiten bei der Erblandeshuldigung.

(C. A. V. 3.)

Von der in Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich unserer allergnädigsten Frauen wegen, der von weil. in Gott seligst ruhenden kaiserl. u. königl. kathol. Majestät Herrn Karl des sechsten hinterlaßenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Demnach allerhöchst gedacht Ihro königl. Majestät in Dero Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns die Erbhuldigung mit dasigen treugehorsamsten Ständen auf den 22ten instehenden Monats November ausgeschrieben, solche auch außer gar erheblicher Verhinderung auf besagten Tag gewiß fürgehen zu laßen allergnädigst entschloßen sind, und nun unter anderen weiter erforderlich ist, daß, nachdem Ihro königl. Majestät von der St. Stephanskirche zurück in Dero Burg angelanget, und die Huldigung vor sich gehet: Erstens bei Angelobung der Stände: Zweitens nach der Huldigung bei dem in der Hofkapelle absingenden Te Deum Laudamus, und drittens bei der Tafel zu Ihrer königl. Majestät ersten Trunke jedesmal eine Salve von der auf dem Burgplatze paradirenden Miliz, und auf den Pasteyen die Stücke abgefeyert, anbei auf jede Salve und Stuckschießen jedesmal mit allen Glocken beiläufig eine Viertelstunde lang in allen Kirchen in der Stadt, und den Vorstädten geläutet werde.

Als hat man ihr Regierung ein und anders zu gehörig weiterer Verfügung hiemit bedeuten wollen.

Wien, den 15. November 1740.

Mitregentschaft des Herzogs von Lothringen.

(C. A. V. 7.)

Von der in Hungarn und Böheim königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen, weiland kaiserl.

Digitized by Google

u. königl. katholischen Majestät, Herrn Karl des sechsten hinterlaßenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weil. die in Gott ruhende kaiserl. u. königl. katholische Majestät Herrn Karl den sechsten, aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, mithin sämmtliche von Ihro Majestät beseßene Erbkönigreiche und Länder, vermög des Rechts der Natur, und des durchlauchtigsten Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreichen und Ländern geziemend angenommen, wie ingleichen von dem deutschen Reiche und den mehrsten europäischen Mächten garantirten, nicht minder von ihrer königl. Majestät geliebtesten Gemahle, des Herrn Herzogens von Lothringen und Barr, Großherzogens von Toscana königlichen Hoheit beschworner bekannten pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 allerhöchst gedacht Ihrer königl. Majestät als des letztern vom Mannsstammen ältester Tochter folglich alleiniger Erbinn unmittelbar anheimgefallen sind, so ist zu vorderst, und allerdings Ihrer Majestät Willen und Meynung, daß oberwähnte Herkommen des Erzhauses und besagter den 19. April 1713 erklärten Erbfolgsordnung oder pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr dieselbe ihres ganzen Inhalts beibehalten, und festiglich gehandhabt werde, hiernächst aber haben Ihre königl. Majestät auch erwogen, daß von wegen dero Geschlechts die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der getreuesten Erbkönigreiche und Länder in mehreren Vorfallenheiten erheischen dürfte, daß Ihro die schwere jeder Regierung anklebende Last durch eine vertraute Mitobsorge und Beihilfe erleichtert werde, welches alles aber Ihre königl. Majestät nicht füglicher noch verläßlicher bewirket werden zu können, befunden haben, als wenn sie vorgedacht Dero Herrn Gemahls königl. Hoheit in Ansehen Dero hoher Geburt, großen Verdiensten, und mit Ihro königl. Majestät glücklich getroffener Vermählung die Mitregierung gesammter Dero Erbkönigreiche und Länder auf- und übertragen.

Wie sie denn auch ein solches in Kraft eines feierlichen Uebertragungsacts sub dato 21ten nächst abgerückten Monats November dergestalt gethan haben, daß Se. königl. Hoheit sothane Mitregierung über vorgemeldte Erbkönigreiche und Länder salva praedicta sanctione pragmatica, mithin uxorio et Paterno nomine führen, und verwalten möchte.

Damit jedoch diese Uebertragung und von Ihrer königl. Majestät erklärte Willensmeinung von Niemanden, wer der gleich sei, zum mindesten Abbruche oft angeführter pragmatischer Sanction, oder der darauf sich

Digitized by Google

gründenden beschwornen Verzichts und respective Acceptations- und Adhaesions-Urkunden mißbrauchet, oder mißgedeutet werden möge, so beharren Sie nicht nur auf allen dem, was wegen deren ungekränkter Festhaltung oben allschon sich ganz klar ausgedrückt befindet, sondern es haben auch Se. königl. Hoheit zu dessen mehrerer Bekräftigung besondere Reservalien auf das bündigste, als sein können, derenthalben ausgestellet.

Welches alles man ihr Regierung zur Nachricht und ihres Orts fester Darobhaltung, wie auch weiterer Communicirung an den Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns und die von Wien, auch übrigens an diejenige, denen es zu wißen oblieget, nicht hat bergen wollen.

Wien, den 7. December 1740.

Krönung in Ungarn.

(C. A. V. 19.)

Anzuzeigen: Nachdem höchstgedacht Ihro königl. Majestät den 20. dieses jüngsthin allhier in Dero königl. hungarischen Residenzstadt Prespurg, um die Kron der auf Höchstdieselbe erblich gefallenen Königreichen Hungarn, Dalmatien, Croatien, Slavonien zu empfangen angekommen, solche königl. Krönung auch morgen als den 25. dieß mit göttlichem Beistande glücklich für sich gehen wird, und nun Ihro königl. Majestät wegen sothanen glücklichen Erfolgs dem Allerhöchsten demüthigsten Dank zu sagen verlangen.

Als wird sie Regierung solches nicht allein in Oesterreich unter und ob der Enns ungesäumt kund machen, sondern auch verordnen, daß seine göttliche Majestät derentwegen von jedermänniglich gelobet, und Ihro mittelst Haltung des ambrosianischen Lobgesangs unter Lösung der Stücken aller Orten, so zu Wien auf den gleich darauf folgenden Montag als den 26. dieß, dermalen in der königl. Burg in der gewöhnlichen Hofkapelle geschehen wird, der schuldigste Dank erstattet werde; wie dann ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das Behörige zugleich erlaßen worden.

Prespurg, den 24. Juni 1741.

Erneuerung der Privilegien.

(C. A. V. 24.)

Es wurde verordnet, daß, nachdem, wie jedermänniglich bekannt, alle Privilegien, Conceßionen und Exemptionen, Gnaden und Freiheiten, welche

Digitized by Google

den Stift- und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Frei- oder Edelsitzen, Mühlen, Communitäten und Handwerkszünften, oder auch andern Particular-Personen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns von weil. den durchlauchtigsten Vorfahren Ihrer Majestät, römischen Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich als regierenden Herren und Landesfürsten gnädigst verliehen worden, und nicht als Legitimationes, Adoptiones, Nobilitationes und Standeserhöhungen, auch Namen, Praedicata und Wappen den Stand selbst betreffen, oder auch als Bestätigungen der Contracte, Majorate und dergleichen landesfürstliche Consense ihrer Eigenschaft nach unveränderlich sind, auf derselben zeitliches Ableben von selbsten erlöschen und aufhören, wann von deren Successoren die behörige Bestätigung nicht von neuem wiederum allerunterthänigst angesucht, ausgewirkt und erhoben worden; demnach alle und jede, die mit dergleichen Privilegien, Gnaden, Exemptionen und Freiheiten begabet sind, dieselbe inner der nächsten 3 Monaten zu Handen der österreichischen geheimen Hofkanzlei in originali oder authentischer Abschrift einreichen und darüber die gnädigste Resolution erwarten sollen, widrigen Falls aber, und da einer oder der andere dem nicht nachkommen, und innerhalb des angesetzten Termins solche nicht einreichen, und darüber die von Ihro Majestät erhaltene gnädigste Concession in Zukunft werden aufzuweisen haben, selbe gänzlich erloschen, cassirt und aufgehoben sein sollen (14. December 1741).

Krönung in Böhmen.

(C. A. V. 100.)

Wir Maria Theresia entbieten allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsaßen und Unterthanen in Unsrem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens oder Standes diese sind, insonderheit aber den in den Vierteln Ober- und Untermannhartsberg befindlichen Landleuten und Unterthanen Unsre landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen: was gestalten wir entschloßen sind, Unsre Krönung in dem Königreiche Böhmen in diesem bevorstehenden Frühjahre für sich gehen zu laßen, zu dem Ende den Tag Unsrer Abreise von Unsrer Residenzstadt Wien nach Prag auf den 25. April, dann Unsre Ankunft daselbst auf den 29. ejusdem, und den Krönungstag selbst auf den 12. Mai zu bestimmen.

(Folgt sodann die Aufforderung wegen der nothwendigen Zufuhr von Lebensmitteln und Viehfutter.)

Digitized by Google

Gegeben in Unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. Februarii 1743, Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im dritten Jahre.

Feierlichkeit in Wien bei diesem Anlaße.

(C. A. V. 107.)

Demnach höchst gedacht Ihro königl. Majestät den 27. letzt abgerückten Monats April in Dero königl. böhmischen Stadt Brandeiß glücklich angelanget, und darauf den 29. besagten Monats in Dero königl. Haupt- und Residenzstadt Prag, um die Krone des auf höchst dieselbe erblich angefallenen Königreichs Böhmen zu empfangen, feierlich eingezogen, solche glorreiche Krönung auf den gleich folgenden Sonntag als den 12. dieß mit göttlichem Beistande vor sich gehen wird; Und nun Ihre königl. Majestät wegen sothanem glücklichen Erfolge dem Allerhöchsten auf dem künftigen Dienstag als dem 14. dieß allhier dermalen in der königl. Burg in Ihrer Majestät der verwittibten römischen Kaiserinn gewöhnlichen Hofkapelle mittels Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges Te Deum Laudamus, unter Lösung der Stücke den schuldigen demüthigsten Dank abzustatten allergnädigst anverlangen. Als hat Die Regierung solches sowohl in diesem Lande Oesterreich unter als ob der Enns ungesäumt kund zu machen, anbei zu verordnen, daß Seine göttliche Majestät derentwegen von jedermäniglich gelobet, und Ihr Mittels gleichmäßiger Haltung des Ambrosianischen Hymni unter Abfeuerung der Stücke aller Orten der schuldigste Dank gesaget werde. Inmaßen ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das behörige zugleich ergehet.

Wien, den 10. Mai 1743.

Kaiserkrönung Franz I.

(C. A. V. 187.)

Anzuzeigen: Demnach durch einen anheunt allhier angelangten Expreßen die höchsterfreuliche Nachricht überbracht worden, was gestalten in des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt am Main, den 4. dieses die kaiserl. Krönung glücklich vollzogen und Seine neuerlich erwählte römische königl. Majestät Franciscus I. ꝛc. nunmehro zum römischen Kaiser in St. Bartholomäi Stiftkirche allda selbst altem Herkommen nach mit allen hohen Solennitäten und allseitiger großer Vergnügung öffentlich gekrönt worden.

Digitized by Google

(Folgt die Anordnung wegen Abhaltung der Dankfeierlichkeiten zu Wien, Linz und anderwärtig im Lande.)

Wien, den 9. October 1745.

Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich.

(C. A. V. 995.)

Anzuzeigen: Es seien allerhöchst Ihre k. k. Majestät mit vollkommener Einverständniß Ihrer Majestät des Kaisers aus triftigen Ursachen sich zu entschließen bewogen worden; Dero durchl. Erzherzogen und Erzherzoginnen, als zu Hungarn und Böheim gebohrnen königl. Prinzen und Prinzeßinen künftighin den mit ihrer königl. Abstammung und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kaiserl. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten europäischen Mächten bereits errichteten, und hauptsächlich in den königl. Ehrenbezeugungen bestehenden Ceremoniel übereinstimmenden Titel königliche Hoheit, anstatt Durchläucht, nebst dem Prädicate Durchläuchtigst dergestalt beizulegen, daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benennung und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bei allen vorfallenden Kanzleiexpeditionen in gesammten Dero Erbkönigreichen und Ländern durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebrauchet werden soll, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebohrnen königl. Prinzen und Erzherzoge das Prädicat: Durchläuchtigster zu Hungarn und Böheim, königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebohrnen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglaßung des Li Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchläuchtigste zu Hungarn und Böheim, königl. Prinzeßinn, Erzherzoginn zu Oesterreich gegeben werde.

Welche so geschöpfte kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, gehörigen Beobachtung und Verfügung des Weiteren hiermit erinnert wird.

Wien, den 19. April 1755.

Titulatur der Könige in Hungarn.

(C. A. V. 1279.)

Anzuzeigen: Es wären Se. päpstliche Heiligkeit Clemens der XIII. gleich nach Erlangung und Besteigung des päpstlichen Stuhls aus selbst eigenem ruhmwürdigsten Triebe und gegen Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie auch Dero durchlauchtigstes Erzhaus besonders günstig hegender Zu-

Digitized by Google

neigung bewogen worden: Allerhöchſt Deroſelben für ſich und Dero Nachfolger im königl. hungariſchen Throne den Titel einer apoſtoliſchen Königinn in der Geſtalt, oder einer erneuerten Conceßion oder einer beſtätigten Gewohnheit, mittelſt eines erlaßenen Breve beizulegen, andurch aber diejenige Benamſung wiederum einzuführen, mit welcher die vormalige Könige in Hungarn ſchon von mehreren Jahrenhundert beehrt zu werden gepflogen.

Wie nun Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät zur ausnehmenden Zierde Dero getreuen Königreichs Hungarn und anbei zur huldreichſten Bezeigung gegen dasſelbe dieſen vorzüglich herrlichen und vortrefflichen Titel einer apoſtoliſchen Königinn nach dem Beiſpiele anderer katholiſchen Kronen öffentlich anzunehmen und zu führen, jedoch anbei zu reſolviren geruhet haben, daß in den Reſcripten, Patenten, Diplomatibus, Decretis, Decretationen und allen andern derlei unter Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſten eigenhändigen Unterſchrift oder in allerhöchſt Dero Namen auszufertigenden Expeditionen der Titel Apoſtoliſch gänzlich hinweggelaßen, folglich dieſes lediglich in den an Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allerunterthänigſt abgebenden Vorträgen, Relationen, Berichten, Memorialen und übrigen Zuſchriften gebrauchet und beigeſetzet werden ſoll.

Als wird ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer ein ſolches zur Nachricht und dem Ende erinnert, auf daß dieſelbe ein ſolches gehörig kund zu machen beſonders aber die unterhabende Beamte hiernach zu belehren und anzuweiſen wißen möge.

Wien, den 28. Oct. 1758.

Wahl des Erzherzogs Joſeph zum römiſchen Könige.

(C. A. VI. 547.)

Das Hfd. v. 23. Feb. 1764 ordnete die Feierlichkeiten im Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Enns an anläßlich der Reiſe des durchläuchtigſten königl. Prinzen Erzherzogen Joſeph nach Frankfurth zur Wahl und Krönung eines römiſchen Königs und bei der Zurückreiſe Seiner Majeſtät des Kaiſers mit des Römiſchen Königs Majeſtät.

Ableben des Kaiſers Franz I.

(C. A. VI. 745.)

Anzuzeigen: Nachdem es Gott dem Allmächtigen, nach ſeinem unermeßlichen Willen gefällig geweſen, den allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten

Digitized by Google

und unüberwindlichsten römischen Kaiser, Herrn, Herrn Franz den Ersten, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Großherzog zu Toscana und Mitregenten ꝛc. den 18ten dieses zu Innspruck Nachts zwischen 9 und 10 Uhr durch einen jähen Schlagfluß, nachdem Allerhöchstdieselbe Tags vorher Ihre Andacht verrichtet haben, aus diesem zeitlichen Leben, wie nicht zu zweifeln, in die ewige Freude und Seligkeit abzuberufen, und nun es an dem ist, daß nach allerhöchster Disposition der Leichnam Sr. höchstseligen Majestät am 28ten dieses in Wien zu Waßer ankommen, und incognito Abends nach der Burg transferiret, den 29sten, 30sten und 31sten alldort exponiret, und folglich diesen Tag zur Erde bestattet, sodann aber den 2ten, 3ten und 4ten November*) in der Hofkirche bei den P. P. Augustinis discalc. die gewöhnlichen Exequien mit vorhergehender Virgil christlichem katholischen Gebrauche nach gehalten werden soll.

Wien, den 22. Aug. 1765.

Mitregentschaft des Kaisers Joseph II.

(C. A. VI. 755.)

Anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät, da es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weiland Dero allerdurchläuchtigsten und herzlich geliebtesten nunmehr in Gott ruhenden Herrn Gemahls kaiserl. Majestät allerglorwürdigsten Angedenkens, aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, und hierdurch die schwere Last der Regierung der sämmtlichen Erbkönigreiche und Länder, welche Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät Kraft des unterm 21ten November 1740 ausgefertigten Uebertragungsactes mit erst erwähnt allerhöchst Dero nunmehr höchstsel. Herrn Gemahls kaiserl. Majestät zur allgemeinen Wohlfahrt und Erleichterung so glücklich getheilet, wiederum auf Allerhöchstdieselben zurückgefallen, zu weiterer Dero Beruhigung und Erleichterung, wie auch zur gleichmäßigen Wohlfahrt der getreuen Erbländer und Unterthanen die Corregentschaft über Dero gesammte Erbkönigreiche und Länder Dero herzlich geliebtesten erstgebohrnen allerdurchläuchtigsten Herrn Sohne, und vermög Recht der Natur und der pragmatischen Sanction künftigen Erben und Thronfolger, auch itzt regierenden kaiserl. Majestät, deßen ausnehmend große gegen Ihre kaiserl. königl.

*) Soll wohl heißen September.

Digitized by Google

apostol. Majestät und Dero gesammten Erbkönigreiche und Länder, als Dero künftiges Erbe tragende Liebe, und übrige den väterlichen ähnliche preiwürdigste Eigenschaften dieses Dero Vertrauen rechtfertigten und bestärkten, zu übertragen entschloßen, ohne hierdurch jedoch von der eigenthümlichen Beherrschung Dero beständig beisammen zu bleiben habenden Staaten, ganz oder zum Theile etwas zu vergeben, folglich ohne mindesten Abbruch der pragmatischen Sanction zum Mitregenten zu erklären.

Wien, den 23. September 1765.

Erhebung des Fürstenthums Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum.

(C. A. VI. 780.)

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten in mildestem Betrachte, daß das Fürstenthum Siebenbürgen als der Haupttheil des alten berühmten Daciens auch nach seinen heutigen Grenzen ein Land von sehr weitem Umfange und gleichmäßigen inneren Vermögen mit Fruchtbarkeit und reichen Aerzgebirgen vor vielen anderen Ländern gesegnet, von verschiedenen streitbaren Völkerschaften bewohnet und gleich dem Königreiche Ungarn eine Vormauer der Christenheit gegen die Unglaubigen ist, vornehmlich aber, daß dieses große Land, deßen Fürsten schon einsmals in den älteren Zeiten den herzoglichen Titel geführet und auch in den späteren, bis daß selbiges von Ihrer jetzt regierenden kaiserl. königl. apostol. Majestät glorwürdigsten Großvater dem Kaiser Leopold höchstseligen Andenkens an Dero durchlauchtigstes Erzhaus gebracht worden, frei und ohne Abhängigkeit von anderen Reichen beherrschet haben, von Ihrer Majestät in eben solcher Eigenschaft ganz abgesondert regieret wird, eines Vorzuges vor andern Erbländern würdig geachtet, und als Beherrscherinn aller Dero Erbkönigreiche und Länder aus der von Gott allerhöchstderoselben verliehenen Machtvollkommenheit das vorgedachte Land Siebenbürgen zur Würde eines Großfürstenthums zu erheben, folglich ihm den Rang unmittelbar nach Burgund und der zum Erzherzogthume als ein wesentlicher Theil gehörigen drei innerösterreichischen Herzogthümer vor allen übrigen einzuräumen, und nebst allergnädigster Bestätigung der im vorigen Jahre für Siebenbürgen errichteten eigenen obersten Erbämter nicht nur diesem Großfürstenthume alle Ehrenvorzüglichkeiten und Vorrechte, die solcher seiner nunmehrigen Würde von Rechts- und Gewohnheits wegen zukommen, allermildest zu verleihen, sondern auch den großfürstlichen Hut über dem Landeswappen

Digitized by Google

mit einer Krone anstatt des Umschlags von Pelzwerke schmücken zu laßen, und hierüber die Ausfertigung eines eigenen Diplomatis mit anhangender goldenen Bulla allerhöchst dero Haus-Hof- und Staatskanzlei aufzutragen, allergnädigst geruhet.

Welche allerhöchste Entschließung und Erhöhung des nunmehrigen Großfürstenthums Siebenbürgen Ihr N. Oe. Regierung hiermit gehörig kund gemacht wird, um sowohl sich selbst darnach in der Titulatur und bei andern Gelegenheiten zu achten, als auch das weitere an die untergebene Behörden zu ihrem gleichmäßigen Nachverhalte zu verfügen.

Wien, den 20. Feb. 1766.

Galizische Landesverfassung.

In allen von dem Zepter beherrschten Reichen und Landschaften wird der Adel von den übrigen Insaßen immerhin unterschieden und selbem verschiedene Vorzüge, wie auch das Vertrauen zugewendet, daß aus seiner Schaar die Väter des Vaterlandes erwählet werden mögen, denen es gestattet ist, der gemeinsamen Landesangelegenheiten sich anzunehmen, und zum Behufe derselben gegründete Vorstellungen durch die geordneten Wege vor den Thron zu bringen. So wird diese Gutthat und Befugniß nicht minder dem Adel der Königreiche Gallizien und Lodomerien auf die nämliche Art eingeräumet, somit gestattet und erlaubet, daß in diesen erst genannten Reichen eine ständische Versammlung oder das Corpus statuum ebenso eingeführet und ausgeübet werde, als es in andern Erblanden bestehet und gewöhnlich ist. Um aber hierzu einen solchen Grund zu legen, worauf das Gebäude der ständischen Versammlung unerschüttert stehen möge, wird vor Allem nothwendig befunden, daß der Adel selbst in ein anständiges Verhältniß gesetzet, der Ansehnlichere vor dem Minderen betrachtet, und zu dessen beßerer Unterscheidung die eben in anderen kaiserl. königl. Ländern festgesetzte Ordnung des Herren- und Ritterstandes angenommen werde.

Es wird daher verordnet, und erklärt:

1. Allen jenen vornehmern Geschlechtern, so bis itzt den Fürsten- oder Grafentitel geführt haben, oder sich zu dieser Ehrenbenennung rechtfertigen würden, wird solcher Stand ohne die mindeste Taxe bloß gegen die einzige Bedingniß bestätiget, daß sie sich dieserwegen durch ein unmittelbar an den Hof gestelltes Anbringen, jedoch durch die Landesstelle, bittlich melden.

Digitized by Google

2. Jenen von dem ansehnlicheren Adel, welche wirkliche Kronchargen bekleiden, oder des Titels eines Woiwoden, Palatins, Kastelans sich zu rühmen hatten, oder einst Staroste mit Jurisdikzion waren, diesen wird nach beigebrachten Adelsproben durchaus der Grafenstand mit dem Vorbehalte verliehen, daß jeder in Zeit von einem Jahre sich dieserwegen selbst hervorthue, und nur den vierten Theil der für solche Standeserhebung zu entrichtenden Taxe bezahle.

3. Auf die nämliche Weise dürfen alle diejenigen, welche Distrikts-Dignitarien gewesen, den Freiherrnstand ebenfalls bloß gegen Erlag des vierten Theils der Taxe ganz sicher hoffen, sobald sie nach Maßgabe des vorstehenden zweiten Absatzes in Zeit von einem Jahre darum das gehörige Gesuch gestellet haben, und über die Richtigkeit ihres wenigstens vom Großvater an fortdauernden Adels ausweisen werden.

4. Wird in der gnädigsten Zuversicht gelebet, daß der gallizische Adel das volle Maß der gegen selben hegenden allerhöchsten Gnade von selbst pflichtschuldigst erkennen und genugsam einsehen werde, wie reichlich man ihm die vormal gehabten und nun abgestellten Titel und Würden in der Gleichhaltung mit dem sämmtlichen in den übrigen Reichen befindlichen betitelten Adel zu vergelten sich herbeigelaßen, da man ihn zugleich in eben dem Augenblicke, als er solchen Ehrentitel erlanget, aller damit verbundenen Prärogativen, Hoheiten und Vorzüge, wie sie ein anderer Fürst, Graf oder Freiherr aus den gesammten Staaten hoffen und fordern kann, auf einmal theilhaftig macht, wie nicht minder den Anspruch auf alle Chargen und Hofdienste eröffnet. Daher wird auch gar nicht gezweifelt, es werde jeder den offen stehenden Weg der Ehren bei Zeiten betreten und die Bereitwilligkeit der Huldbezeigung nicht versäumen.

5. Sollte eine oder andere obbesagtermaßen qualifizirte Familie mit Ansuchung des ihr nach Maß der vormaligen getragenen Würde zugedachten Ehrentitels hinlänglich verweilen und die hierzu bestimmte Zeit nicht in Acht nehmen, sondern fruchtlos verstreichen laßen, so würde sie bei einer etwa nach der Hand dennoch verlangten Standeserhebung nicht allein statt der bis auf den vierten Theil eingestandenen Taxbefreiung die ganze zu entrichten, sondern auch sich der Willfahrung ihres Gesuches nicht so leicht zu getrösten, ja wohl gar wegen der nicht undeutlich hervorleuchtenden Vernachläßigung der allerhöchsten Freigebigkeit eine solche Standeserhöhung nicht mehr zu gewarten haben, folglich unter die mindere Ordnung des Adels gezählet und lediglich als Ritter angesehen, sohin aus eigener Schuld der höheren Vorzüge des Herrenstandes verlustiget werden.

Digitized by Google

6. Es sind alsdann zwo Ordnungen der Klaßen des Adels, benanntlich der Herrn- und Ritterstand, bestimmet. Unter die erste sollen alle Fürsten, Grafen und Freiherren, unter die zweite alle Edelleute überhaupt gerechnet werden, die entweder um einen höheren Titel aus eigener Versäumniß nicht angesuchet, oder die keine von den obberührten Qualifikationen für sich, folglich auch auf eine weitere Erhebung keinen Anspruch gehabt haben. Als solche Edelleute von der zweiten Ordnung, oder Väter, werden sie ohne den Ritterstand besonders nehmen oder hierwegen einkommen zu dürfen, ebenfalls geachtet und vorgezogen werden, auch wird gestattet, daß es mit der Truchseßwürde in Gallizien so, wie in den übrigen Erblanden gehalten werde.

7. Aus erst besagten beiden Ordnungen des Adels wird auch die Versammlung der Stände bestehen; ohne daß die Geistlichkeit eine besondere Ordnung auszumachen hat, und wird gestattet, die Nobilitarwürde unter vorberührten beiden Ordnungen ohnehin und also zwar einzuräumen, daß die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe utriusque ritus tam latini quam graeci catholici, dann infulirte Prälaten dem statui magnatum, die minderen Prälaten und Kanonizi einer in diesem Reiche befindlichen Kathedralkirche aber, wo nämlich ein Bischof seßhaft ist, dem statui equestri beigezählet werden.

8. Wird verordnet, daß überhaupt aus dem Herren- und Ritterstande nur jene den Landtagshandlungen beitreten mögen und sollen, welche nach dem dermaligen Kontribuzionsausmaße zu zwölf Procent jährlich, 75 Gulden rheinisch oder 300 Gulden polnisch zu den Kreiskaßen entrichten: alle übrigen, deren Kontribuzionsabgabe erstbesagte Zahl nicht erreichet, müßen von den ständischen Zusammenkünften ausgeschloßen bleiben, da es auch in andern Ländern eingeführet ist, daß nicht alle mindere Edelleute, sondern jene hierzu erscheinen dürfen, welche ein gewißes Vermögen an Landgütern besitzen.

9. Würden jedoch derlei adeliche Personen ihr Vermögen in der Ansäßigkeit dahin verbeßern, daß sie die vorausgesetzte Kontribuzionsanzahl wirklich abtragen, so ist ihnen von solcher Stunde an der Zutritt bei den Landtagen gegen aldort vorläufig geziemend angesuchte und, wie gewöhnlich, durch den Landeschef erfolgte Einführung nicht verwehret, gleichwie sie denn auch im Uebrigen alle dem Adel zukommende Vortheile auch in der Zeit, als sie das geringe Maß ihrer Besitzung von den Landtagen abhält, zu genießen haben, und in allen Stücken den übrigen ihres Gleichen gleich zu achten sind.

Digitized by Google

10. Wenn sonach auf erst vorgebrachte Weise Landesstände bestimmet sind, und alsdann auf allerhöchsten Befehl die Versammlung der Stände durch die gallizische Landesstelle ausgeschrieben wird, so haben jene Stände, so hierzu zu erscheinen befugt sind, in eigener Person sich einzufinden und Sitz und Stimme zu nehmen, keineswegs aber statt ihrer Jemanden abzuordnen, welches ein- für allemal als unerlaubt und unzuläßig, auch wider alle gutständische Verfaßung laufend hiermit verworfen und verboten, somit Niemanden, der sich nicht selbst bei dem Landtage einstellet, gestattet wird, seinen Platz durch einen Deputirten zu besetzen.

11. Eine andere Beschaffenheit hat es bei den Städten, welche als unbewegliche Corpora jedwede zween hierzu eigens bevollmächtigte Deputirte absenden können, die ihre Vollmachten gebührend aufzuweisen haben, und alsdann den Landtagen beiwohnen können. Indeßen wird einer andern, als der Hauptstadt Lemberg, das Recht eines Mitstandes in solange nicht eingeräumet, bis nicht mehrere sich deßfalls melden und darthun werden, daß sie eines solchen Rechts würdig sind, wo sofort kein Anstand genommen werden wird, auch anderen der größeren und ansehnlicheren landesfürstlichen Städte einen gleichen Vorzug zu verleihen.

12. In Bezug auf die Landtagshandlungen selbst werden die versammelten Stände über die ihnen eröffnet werdenden allerhöchsten Befehle bei der Frage ob? sich niemals zu verweilen, sondern bloß über die Frage: auf welche Art? zu berathschlagen haben.

Jedoch wird ihnen erlaubet, bittliche Einwendungen und allerunterthänigste Vorstellungen zu machen, welche aber gleichwie all' übriges, so sie, Stände, an den Hof gelangen laßen wollen, allemal an die Landesstelle abzugeben und von dieser mit beigefügtem Gutachten an die gallizische Hofkanzlei einzubegleiten ist.

13. Damit außer den jährlich einmal, oder wie es befunden wird, öfters auszuschreibenden Landtagen auch in manchen Umständen unter der Zeit von den Ständen Auskünfte oder Gutmeinungen durch die Landesstelle unverweilt eingezogen werden können, wird in Lemberg ein ständischer Ausschuß oder verordnetes Kollegium für beständig zu verweilen haben, welchem Ausschuße sowohl, wie auch bei der ganzen ständischen Versammlung, der jeweilige Gubernator in Gallizien als Chef vorzusitzen, in deßen Abwesenheit aber der älteste Deputirte Herrenstandes seine Stelle zu vertreten hat.

14. Sothaner ständische Ausschuß oder verordnetes Kollegium in Lemberg soll aus sechs Deputirten, nämlich dreien des Herren- und dreien

Digitized by Google

des Ritterstandes bestehen; denn jedwedern ohne Unterschied wird ein jährlicher Gehalt von 2000 fl. rheinisch oder 8000 fl. polnisch festgesetzet, und die Zeit derselben Dauer auf sechs Jahre jedoch dergestalt bestimmt, daß anfänglich auf dem ersten Landtage nur zween auf zwei Jahre, die künftigen Verordneten hingegen jeder auf sechs Jahre mittels sogenannter Pallotirung zu wählen sei, nach welcher ein jeder der Stände den Namen desjenigen, dem er seine Stimme zuwenden will, auf ein Zettelchen aufschreibet und zusammengerollt in den vor dem Chef hierzu eigens stehenden Topf leget; diese eingelegten Zettelchen werden sodann von dem Chef ausgehoben, von ihm jeder auf dem Zettel stehende Name abgelesen, und die Vormerkung, welche die meisten Stimmen haben, bewirket. Würde aber unter der Zeit, bevor die Jahre verfloßen sind, ein Deputirter sterben, oder aus einer andern Ursache austreten, ist die Wahl eines andern auf dem künftig darauf folgenden Landtage vorzunehmen.

15. Zu den bei diesem verordneten Kollegium vorfallenden Ausarbeitungen wird anfänglich ein Sekretär mit 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, zusammen 1200 fl. rheinl. und 4800 fl. Gehalt polnisch, dann ein Archivar mit 850 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld oder zusammen 1000 fl. rheinl., mithin 4000 fl. in polnischer Währung, zugestanden, welche zween Beamten, ebenfalls von den Ständen auf dem Landtage nach vorgeschriebener Art, jedoch nicht auf sechs Jahre, sondern für beständig zu erwählen sind; wo hingegen die Aufnehmung zweener Kopisten lediglich dem verordneten Kollegium anheim gegeben, und für jeden vierhundert Gulden rheinl. oder 1600 fl. polnisch bewilliget wird.

16. Gleich wie die geschehene Wahl der ständischen Deputirten jederzeit einzuberichten und derer Bestätigung vor ihrer wirklichen Einsetzung abzuwarten ist, so verstehet sich dieses Nämliche auf vorgedachten Sekretär und Archivar, dann alle übrige höhere Beamte, so nach Bestimmung eines Fonds für die Domestikalkasse noch weiters zu bewilligen, sich der Hof vorbehält.

17. Um dann die künftigen Wahlen der Verordneten sowohl, als der denselben bewilligten höheren Beamten zu erleichtern, wird hiermit zur Richtschnur derjenigen, so derlei erledigte Plätze zu erlangen wünschen, ausdrücklich verordnet, daß sie bei den wirklich in Aktivität Stehenden, unter der Aufschrift der gesammten Landtagsversammlung solche offene Stellen ansuchen müßen.

18. Im übrigen hat das Geschäft des verordneten Kollegium vorzüglich in dem zu bestehen, daß solches in allen jenen Vorfallenheiten,

Digitized by Google

worüber die dortige Landesstelle es zu vernehmen nothwendig erachten wird, Bericht erstatten soll. Wobei aber demselben erlaubet wird, bei den das allgemeine Beste betreffenden Gegenständen seine geziemenden Vorstellungen zu machen. Insbesondere aber hat es die Beantwortung und den Vollzug der von der Hofstelle jährlich an den Landtag zu stellenden Aufforderungen, den Repartizionsvorschlag des Kontribuzionals, die Einleitung des Rektifikatorium und die Anhandlaßung der zu Abwendung diesfälliger Beschwerden diensamen Mittel, die Lieferungen und deren Berechnungen, die Ausschreibung der von der Hofstellelle anverlangten Naturalroboten oder sonstige Beiträge zu dem Straßenwesen und überhaupt die Vorschläge von allen demjenigen, was es zur Aufnahme und zum Vortheile des Landes vorträglich zu sein erachtet, zu besorgen, auch bei der ersten Zusammentretung einen Fond ausfindig zu machen und ohne harte Empfindung des Landes vorzuschlagen, welcher für die Auslagen an die Deputirten und das ständische Personale hinreichend ist, wobei demselben zugleich verstattet wird, für das Künftige auf eigne Kosten ein eigenes Haus in Lemberg zu den landschaftlichen Versammlungen errichten zu dürfen.

19. Endlich wird bewilliget, auch zu besonderen Aneiferung des höheren Adels, daß neue Landeserzämter, nämlich für den Heerenstand

Ein Oberstlandhofmeister,
Ein Oberstlandmarschall,
Ein Oberstlandkämmerer,
Ein Oberstlandküchenmeister,
Ein Oberstlandjägermeister,
Ein Oberstlandstallmeister,
Ein Oberstlandfalkenmeister,
Ein Oberstlandmundschenk,
Ein Oberstlandsilberkämmerer,

dann für den Ritterstand

Ein Stabelmeister oder Erztruchseß,
Ein Landuntermarschall,
Ein Landunterkämmerer,
Ein Schwertträger,
Ein Schatz- oder Zahlmeister,
Ein Untersilberkämmerer,
Ein Vorschneider und
Ein Pannier

errichtet werden können.

Digitized by Google

Welche Erzämter jedoch bloß zur Ehre, ohne Gehalt oder Jurisdikzion, und auf Lebenslang deßen, so dazu vorgezogen wird, keineswegs aber erblich gemeint sind, sondern nach der allerhöchsten Gesinnung nur den ansehnlichsten Familien des Herren- und Ritterstandes, welche darum bei Hofe bittlich einkommen werden, zu verbleiben haben. Wogegen aber zu allen Ständen überhaupt und gegen jeden insbesondere das Zutrauen gefaßet wird, daß sie dieser so gnädigst geordneten, als ihnen zum besonderen Merkmale der huldreichesten Gewogenheit gedeihenden Einrichtung einer dauerhaften ständischen Verfaßung nach allen ihren Kräften die erwünschte Vollkommenheit zu geben, sich mit schuldigstem Eifer bestreben werden.

Derowegen wird der diesfällige ganze Plan mittels dieses öffentlichen Patents im Voraus bedeutet, sohin Jedem Zeit verschaffet, sich mittlerweile in den Grad eines wichtigen Landstandes zu setzen. Wornach dann Jeder vom Adel diese allermildeste Gesinnung in gehöriger Zeit zu benützen wißen wird (Patent de dato Lemberg, den 13. Juni 1775).

Handelsfreiheiten der Stadt Brody.

Zu mehrerer Aufnahme des von der Stadt Brodi in Gallizien in die weiters entlegenen Provinzen zu treibenden vortheilhaften Handels wird bewilliget, daß erwähnte Stadt Brodi von den Königreichen Galizien und Lodomerien kommerzialiter ausgeschloßen sein, und gleich den Seehäven Triest und Fiume eine ganz besondere Handlungsfreiheit genießen soll.

In dieser Rücksicht werden die bisherigen Gränzen vorwärts Brodi gegen Polen zwischen den Zollstazionen Lesniow und Podkamien von dem Aufsichtspersonale gänzlich freigelaßen, dagegen aber ein neuer Kommerzialkordon rückwärts Brodi, und zwar von Ponikwiza links über Smolno, Lahadow, Berlin, Piaski bis auf Lesniow, rechts hingegen über Holoßowize, Suchodli, Huzisko, Ponikwa, Chernica bis Podkamien gezogen werden, wodurch die innerhalb sothaner Kordonslinie gelegenen Ortschaften der Zollfreiheit im nämlichen Maaße, wie die Stadt Brodi selbst, sich zu erfreuen haben werden.

Diese Begünstigung soll vom 1. October 1779 an bestehen (Patent de dato Lemberg, den 21. August 1779).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt:

Anordnungen, welche die Staatsverwaltung betreffen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Unterabtheilung.

Vorschriften, betreffend die Verwaltungsorgane.

Oberste Behörden.[1])

Ihre kaiserl. königl. Majestät sind zu der Entschließung geführet worden, einen neuen aus Ministern und Hofräthen bestehenden Inländischen Staatsrath für beständig zu errichten, dem allerhöchst dieselbe alle an Sie gelangende Geschäffte und Angelegenheiten Dero deutschen Erbländern mittheilen werden, damit er sich eine vollständige Kenntniß erwerben, in dem Zusammenhange der Geschäfte verbleiben, das Ganze übersehen, solches mit seinen Theilen verbinden, alles reiflich erwägen, auf die ersprießliche Verbeßerungen fürdenken, und bei allen Landesvorfallenheiten wo Ihre kaiserl. königl. Majestät etwas zu entschließen und zu verordnen haben, allerhöchst Ihroselben mit seinem guten und freimüthigen Rathe an Hände gehen könne, als worinn seine einzige Beschäfftigung zu bestehen hätte (17. December 1760, C. A. VI. 115).

Se. Majestät haben für gut befunden, die Publica und Politica der deutschen Erblanden von der Oberstenjustizbesorgung ferneres abzusöndern, und dieser obersten politischen Stelle unter dem Name böheimisch und österreichische Hofkanzlei beizulegen; soviel es aber die Besorgung des ganzen Finanzwesens anbetrift, soll dasselbe künftighin in einer dreifachen Verwaltung bestehen, und zwar:

1. In einer Hofkammer, so mit der Oberein- und Aufsichtdirekzion und Verbeßerung aller sowohl freien als verschriebenen Kammeralgefällen beladen wird.

---

[1]) Betreffend die Sicherheits-Hofkommission wird auf den unten folgenden Artikel „Polizeivorschriften" hingewiesen.

Digitized by Google

2. Soll zwar der Wienerstadtbanko nach Maßgabe des erstern Instituts künftighin ordentliche Rechnung legen, und der k. k. Hofkammer in der Verwaltung der Gefälle das gehörige Einsehen nehmen laßen, übrigens aber in der Weſenheit vollkommen verbleiben, und ihme nichts von ſeinem zu Beſtreitung der Intereßen der Schulden erfoderlichen Fond etwas entzohen, ſondern vielmehr zu deßen Aufrechthalt und Emporbringung alle Sorgfalt getragen werden; damit aber auch das ganze Rechnungsweſen in eine Oberdirekzion zuſammengezohen, und von dieſer auf die Entdeck- und Verbeßerung aller einſchleichenden Ausgab- und Berechnungsmängel ein obachtſames Auge getragen werde, ſo wird

3. eine neue Hofrechnungskammer errichtet (2. Januar 1762).

Zu ſtandhafter Behebung der von einiger Zeit her zwiſchen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über die Robothen und andere dahin einſchlagende Schuldigkeiten obwaltenden Streitigkeiten, dann der an einigen Orten daraus erfolgten Verweigerung der Frohndienſte, und andere dahin einſchlagende Schuldigkeiten, wird eine eigene k. k. Urbarialhofkommiſſion angeſtellet, welche die dermal beſtehenden Urbarialſchuldigkeiten auf jeder Herrſchaft und jedem Gute einzuſehen, zu unterſuchen und zufolge der ertheilten Intenzion entweder zu beſtätigen, oder abzuändern, in einem oder dem andern Falle aber für jede Grundobrigkeit und Gemeinde neue Urbarien zu errichten, auszufertigen und hinauszugeben hat (4. October 1771).

Die beſonders beſtandene Studienhofkommiſſion ſoll künftig von der böhmiſchen und öſterreichiſchen Hofkanzlei in beſonderen Sitzungen abgehalten, und die Vorfälle durch 4, abgetheilte Referate nach den 4 Fakultäten von verſchiedenen Referenten in Vortrag gebracht werden; auch ſollen alle Länderſtellen ihre das Studienweſen betreffenden Berichte hiernach abtheilen, und nicht nur alle mit der Auffchrift „In Studienſachen" bezeichnen, ſondern auch nach Maaß, als der Innhalt derſelben in das Fach einer oder der anderen Fakultät beſonders einſchlägt, in Theologicis, Juridicis, Medicis oder Philosophicis, wohin auch die Beſetzung der Lehrſtühle und alles, was die Amtsverrichtungen der Lehrer betrifft, gehörig iſt, beiſetzen, damit die Vertheilung der einlangenden Berichte an die betroffenen Referenten vorgenommen werden möge. Hingegen ſind alle jene Berichte, welche nur das Studienweſen überhaupt und die dahin einſchlagenden Fonde und keine Fakultätsangelegenheiten insbeſondere betreffen, auch ohne weitern Zuſatz lediglich nur mit der Rubrik „In Studienſachen" zu bemerken (16. Januar 1778).

Digitized by Google

Beamtenvorschriften.

Rang der Staatsräthe.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben die allergnädigste Entschließung zu schöpfen geruht, den Rang Dero Staatsräthe vor allen Dero kaiserl. königl. Hofräthen zu ertheilen, anbeinebst aber anzuordnen beliebet, daß selbige solchemnach nicht mehr Hof- und Staatsräthe, sondern Staatsräthe genennet werden, auch hinfüro nicht mehr der Jurisdiktion Dero n.-ö. Regierung, sondern jener Dero Obristen Hofmarschallens unterzogen sein sollen (7. Juni 1762, C. A. VI. 302).

Anstellung der Beamten.

Bei Vergebung k. Bedienstungen, und damit die Aneiferung beibehalten werde, wird den Präsidenten aufgetragen, nicht auf das Dienstalter, sondern auf den Fleiß zu sehen; auch wird selben die Macht eingeräumet, die unfleißigen Beamten zu suspendiren, und wenn die Dienstesvergebung von ihnen abhienge, auch zu amoviren, im Gegentheile aber sich diesfalls an A. h. Ort zu verwenden.

Auch können die Advocaten und Procuratoren von der Advokazie wegen erheblicher Ursachen suspendirt werden (5. Aug. 1748).

Es wird verordnet, daß sich junge Leute, welche ihre theoretische Studien vollendet haben, und in die k. k. Dienste einzutreten das Verlangen tragen, von solcher Zeit an bis auf das 24. Jahr ihres Alters in den praktischen Wißenschaften, nach den Umständen ihrer Meinung und Fähigkeit mit allem Fleiße bewandert machen, zu solchem Ende sich besonders auf eine gute und reine Schreibart verlegen, bei den Dikasterien und den Kreisämtern, oder aber bei den Räthen und Sekretärs, auch allenfalls bei geschickten Advokaten in die Praxim verwenden, und so durch diese Zwischenzeit bis zu vollstreckter Majorennität sich zu allerhöchsten und des Vaterlandes Diensten nützlich und tauglich zu machen trachten sollen, weil dann diejenigen, welche mittels einer solchen rechtschaffenen Anwendung vorzügliche Zeugniße ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit an Tag legen, nach vorhergehender Prüfung bei hierländigen Dikasterien selbst, jedoch aber anfänglich ohne Charakter, angestellet, dahingegen sonst niemand, welcher nicht auf diese Weise von seinem Fleiße und Verwendung genügliche Proben von sich geben werden, zu einer höheren Bedienstung gelangen werden (12. April 1753).

Digitized by Google

Verhalten der Beamten.

Den in öffentlichen Aemtern und in kaiserl. königl. Diensten stehenden Räthen und Beamten wird künftighin an publiken oder Privatpachtungen, Handlungen oder Handlungsgesellschaften und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen, von nun an verboten.

Und ob zwar die Güterbesitzer, wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zu Beförderung des Nahrungsstandes ihrer Unterthanen Fabriken errichten und hierzu ihr Geld verwenden mögen; so soll ihnen jedoch keineswegs erlaubet sein, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheil beizutreten (28. März 1776).

Allen landesfürstlichen Beamten wird das Agentiren bei Strafe der Cassazion neuerdings untersaget (29. Juli 1772).

Neujahrsgeschenke zu begehren oder anzunehmen wird allgemein außer den Thürhütern, wegen der und zwar allein an die ex gremio austheilenden Kalender anzunehmen verboten (19. Dec. 1749).

Alle Städte, Gemeinden und Partheien, welche theils zum neuen Jahre, theils zu anderen Zeiten nicht allein den Hofstellen in Wien, sondern auch den Landesdikasterien einige Geschenke in Naturalien zu machen pflegen, wird bedeutet, sich von Austheilung dieser Geschenke zu enthalten (3. Jan. 1752).

Kein landesfürstlicher Beamter darf ohne allerhöchste oder des Landeschefs Erlaubniß nach Wien kommen (17. Mai 1778).

Zweite Unterabtheilung.

Vorschriften, betreffend die Verwaltungsthätigkeit.

A. Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Competenz-Vorschriften.

Die fremden Minister haben lediglich der kaiserl. königl. geheimen Hof- und Staatskanzlei zu unterstehen (25. Feb. 1778).

Die Verbrechen, welche in Statum publicum einschlagen, sollen dem Verfahren vor den Kriminalgerichten unterliegen, während die anderen Verbrechen zu den die Publica und Politica zu besorgen habenden Stellen gehören sollen (23. Sept. 1752).

Sub denominatione dieser in Statum publicum einschlagenden Verbrechen sind allein folgende Crimina verstanden, als:

Digitized by Google

Das Crimen laesae Majestatis, tumultus, seditionis, Haereseos, Concitationis seu seductionis in materia Religionis, Emigrationis turmatim secutae, non autem unius alteriuve Subditi, Crimen plagii oder falsche Werbungen, falsae monetae und einer durch herumirrende Mordbrenner erfolgten Anzündung, endlich einer in eodem districtu mehr als einmal ausgeübten Straßenräuberei, mithin vorhandenen wahren Unsicherheit des Landes (29. Nov. 1752).

Zur Vermeidung aller Kollision wird vorgeschrieben, daß der Landesunterkämmerer dasjenige besorgen soll, was außer dem Kontribuzionale in das städtische Politikum einschlägt, wohingegen den Kreisämtern befohlen werden soll, daß sie auf jenes was in den Generalien und Patenten verordnet wird und auf Gewicht und Maß, damit der Kontribuent und die Miliz die Comestibilia in billigem Preise haben mögen, ein wachsames Auge zu tragen schuldig sind (18. Sept. 1751, für Böhmen).

Evidenzhaltung der Generalien.

Alle, sowohl gedruckte als geschriebene Generalien sollen in ein Buch zusammen gebracht, und alle auf dem Rathstische aufbehalten, auch des Jahres einmal abgelesen werden (8. Mai 1762).

Publication der Gesetze.

Die Dominien haben mit Publizirung der landesfürstlichen Gesetze nicht die öfters zu weit hinausgesetzten Gaben- und Panthädungstage abzuwarten, sondern dieselben allsogleich durch die Richter den Gemeinden wohlverständlich kund zu machen (22. April 1778).

Deutlichkeit der Verordnungen.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die Kreisämter und Sekretärs bei Verfaßung der Expedizionen, Zirkularien und Patenten sich öfters gekünstelter und lateinischer Ausdrücke bedienet, welche weder die Amtsvorsteher oder Rechnungsführer, noch weniger also die Dorfrichter und Gemeindeältesten faßen oder verstehen können; als sollen selbe die erlaßende Verordnungen, so viel möglich, in deutlichen, dem allgemeinen Begriff beikommenden Worten verfaßen, mithin alle gekünstelte und lateiuische Ausdrücke sorgfältig vermeiden (3. Aug. 1757).

Instanzenzug.

Es kömmt aus den von den Unterthanen häufig bei Hof eingereicht werdenden Memorialen hervor, daß die Unterthanen auf ihre eingebrachten

Digitized by Google

Beschwerdführungen von den Kreisämtern keine schriftliche Bescheide erhielten.

Gleichwie aber nach der bevorstehenden Ordnung sich selbe zuvörderst mit ihren Klagen an die Grundobrigkeit, sodann an das Kreisamt und endlich an die Landesstelle, und erst damal wenn selbe von diesen 3 Behörden nicht klaglos gestellet würden, mit Beilegung der von daher überkommenen Bescheide nach Hof zu verwenden haben; so wird solches erneuert und den Kreisämtern mitgegeben, den Unterthanen auf ihre Beschwerdführungen jederzeit schriftliche Bescheide zu geben (9. März 1776).

B. Das Justizwesen.

Civilrecht.

Es wird verordnet:

I. daß die Angehörigen des Herren- und Ritterstandes beiderlei Geschlecht auch nach den erreichten vogtbaren Jahren ehevor dieselben nicht das 24. Jahr vollkommen zurückgelegt haben, dennoch von ihrem Vermögen ohne gerichtliche Verwilligung nichts veralieniren noch oneriren, ferner keine Schulden contrahiren, kein Activcapital aufkündigen und weder einige contractus mutui noch auch andere Contracte und Verschreibungen, wodurch sie ihre conditionem deteriorem machen würden, zelebriren dürfen, widrigenfalls alle dagegen unternommene Actus null und nichtig sein sollen.

Wer sich für älter als 24 Jahre fälschlich ausgibt, soll das, was er schuldig geworden zu bezahlen gehalten sein, annebst aber mit einer Geldstrafe zu Handen der Armenkaße beleget oder, da solche Person mit keinem Vermögen versehen wäre, nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe bestrafet werden.

Wenn hingegen ein Betrug ex parte Creditoris unterliefe, so würde ein solcher nebst Verlustigung deßen, so ihm der Debitor minor 24 annis schuldig geworden ist, welches gleichfalls zu Handen der Armenkaße abzuführen ist, noch zur Strafe 10 pro Cento des ihm schuldig gewordenen in die Armenkaße zu erlegen haben.

II. Dieses ganze Gesetz ist auch von dem Bürgerstande zu verstehen, mit alleiniger Ausnahme der Profeßionisten und Personen vom Handelstande, welche nach erreichter Vogtbarkeit mit dem Consense des Magistrates oder der respectiven Instanz die Handlung oder das Gewerbe antreten können (26. Feb. 1751).

Von nun an soll ohne einige Rücksicht auf die zeither beobachtete verschiedene Länderverfaßung in gesammten deutschen Erbkönigreichen und

Digitized by Google

Ländern das gänzlich erfüllte 24. Jahr zur Großjährigkeit oder vollständigen Majorennität sowohl für die Manns- als Weibspersonen, hohen und niederen Standes, Geistliche und Weltliche, mithin nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürgerstand ohne Ausnahme und durchgehends gleichförmig bestimmt, folgbar die Minderjährigkeit bis auf das erfüllte 24. Jahr erstrecket werden (12. April 1753).

Es wird hiemit als ein Generalnormale verordnet, damit keine Erbschaft in ein fremdes Land ausgefolget werde, im Falle nicht durch das Landesgubernium vorher dargethan worden ist, daß in jenem Lande, wohin die Erbschaft zu verführen angetragen wird, die Wiedervergeltung beobachtet werde (2. Juni 1753).

Die Vormundschaftsordnung[1]) für den Bürgerstand im Königreiche Böheim hat folgenden Inhalt:

Art. I handelt in Einem Paragraphen von den Pflichten des Magistrates in Waisensachen im Allgemeinen.

Art. II handelt in 12 Paragraphen von der magistratischen Sperre in Todfällen, daselbst Verpetschirung genannt.

Art. III in 5 Paragraphen. Von der Bestellung der Vormünder.

Art. IV in 7 Paragraphen. Von der Entschuldigung der Vormünder. Von einer Vormundschaft.

Art. V in 14 Paragraphen. Von der Verbürgung des Pupillarvermögens.

Art. VI in 13 Paragraphen. Von den Inventarien.

Art. VII in 10 Paragraphen. Von dem, was ein Vormund bei Erziehung der Waisen zu beobachten habe.

Art. VIII in 10 Paragraphen. Von der Schuldigkeit eines Vormundes in Verwaltung des Waisenvermögens.

Art. IX in 5 Paragraphen. Was ein jeder Vormund weiters zu beobachten habe.

Art. X in 9 Paragraphen. Von der mütterlichen und anderen weiblichen Vormundschaft.

Art. XI in 2 Paragraphen. Von Einschickung der jährlichen Pupillartabellen.

Art. XII in 5 Paragraphen. Vom Erlag der vormundschaftlichen Raitungen.

---

[1]) Eine ältere Gerhab- oder Vormundschafts-Ordnung datirt vom 26. März 1672, aus der Zeit Kaiser Leopold (C. A. I. 410).

Digitized by Google

Art. XIII in 20 Paragraphen. Wie mit den erlegten Vormundschaftsraitungen weiters vorzugehen.

Art. XIV in 12 Paragraphen. Von Anstellung einer Waisenkommißion bei dem Magistrat eines jeden Orts, und von denen Verrichtungen dieser Kommißion.

Art. XV in 10 Paragraphen. Von Versprech- und Verehligung der Waisen.

Art. XVI in 6 Paragraphen. Von Endigung der Vormundschaft und was dabei die gewesten Pflegkinder zu thun schuldig sind.

Art. XVII in 3 Paragraphen. Von den Kuratoren.

Art. XVIII in 4 Paragraphen. Von den Sequestern (3. Feb. 1755).

Zur Amortisirung eines Dokuments oder schriftlichen Instruments müßen in dem diesfälligen Edikte allzeit 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage für den peremptorischen Termin anberaumet werden (27. Juni 1755).

Die Handlungs- und Fallitenordnung vom Jahre 1758 enthält folgende Bestimmungen:

Im 1. Theil „von den Handelschaften überhaupt" wird zunächst der Begriff einer Handlung festgesetzt, wornach dieselbe als ein Unternehmen bezeichnet wird, kraft dessen eine oder mehrere Personen sich unter eigenem oder einem bedungenen Namen an einem Platze niederlaßen, um daselbst offenen Handel und Wandel zu treiben. Dahero denn der Name einer Handlung sowohl jener, die mit Waaren, als jener, die mit Wechsel getrieben wird, gebühret.

Sodann folgen in 35 anderen Paragraphen die weiteren Bestimmungen, aus denen hier die folgenden hervorgehoben werden.

Zu Handlungen, besonders großen, soll nicht leicht ein Minderjähriger zugelaßen werden.

Jede neue Handlung muß dem Merkantilgerichte gemeldet werden.

Das Gericht hat bedacht zu sein, daß die Bewilligung neuer Handlungen nicht solchen ertheilt werde, die boshaft fallirt haben, die bemackelt sind, oder die keine zulänglichen Mittel haben.

Mittellose können neue Handlungen nur errichten, wenn der Darleiher des Geldes selbst in die Handlung tritt, oder wenn sie wenigstens den dritten Theil des Geldes als ihr Eigenthum erweisen, maßen nicht zu gestatten, daß eine Handlung bloß mit leeren Händen auf der einigen Last der Schulden angefangen werden soll.

Es ist über die Errichtung der Handlung ein Gerichtsprotokoll abzufaßen, wovon 6 fl. Taxe abzufordern ist.

Digitized by Google

Es versteht sich aber die obige Vorsicht nur auf ordentliche Handlungs-Ditte, die all' ingrosso Handel und Wandel treiben wollen und der Börse fähig sind.

Die bereits bestehenden Handlungen sind bloß ohne Untersuchung des Fonds unentgeltlich vorzumerken.

Unter die Sozien ist der Unterschied zu machen, ob sie offenbare oder stillschweigende sind; erstere haften den Handlungsgläubigern in solidum, letztere sind den Gläubigern nur nach Maß des errichteten Kontraktes, ihres Gesellschaftsantheiles oder erhaltenen Gewinnes verbunden.

Veränderungen der Handlungsgesellschaft sind dem Gerichte anzuzeigen.

Wer seine Arbeit oder Waare auf Borg hinaus gibt, soll innerhalb Jahr und Tag ein Auszügl des Waarenconto verfaßen und dem Schuldner zur Unterschrift übergeben.

Wenn aber während 3 Jahren von Zeit der geborgten Waare der Konto nicht unterschriebener in Vorschein kommt, so ist selber aus landesfürstlicher Macht für ungültig erkannt, und der Gläubiger vor keinem Gerichte zu hören.

Der II. Theil handelt in 53 Paragraphen „Von den Fallimenten".

Bei Fallimenten ist eine dreifache Gattung zu bemerken: Jene die ein unvorhergesehenes Unglück, jene die die eigene Schuld zum Ursprunge haben, und jene die durch Betrug und Hinterlist gespielet werden.

Ein unvorhergesehen Verunglückter soll zeitlich zur Abtretung und Zedirung der Güter schreiten, wenn er die davon abhängenden Vortheile genießen will.

Diese Vortheile sind:

a) Er ist vom Kerker oder anderen Strafen befreit.

b) Er ist von der Gunst eines Moratoriums nicht ausgeschloßen.

c) Er genießt das beneficium competentiae, wenn er neuerdings zu Vermögen gelangt.

d) Es können demselben auch aus dem gegenwärtigen Vermögen die nöthigen Leibeskleider, das Bett und einige Mobilien belaßen werden.

e) Er behält seine unverletzte Ehre und guten Leimuth.

f) Es ist ihm nicht versagt, mit seinen Gläubigern einen Nachlaß, Zeitfrist und dergleichen zu bedingen, falls dieses nur einverständlich und gemeinschaftlich und nicht einseitig mit diesen oder jenen zur Gefährde der Andern gehandelt wird.

Digitized by Google

Jedoch soll eine solche Vergleichskommission und Abhandlung den Lauf des Rechts nicht hemmen; es wäre denn, daß die Gläubiger selbst eine solche Kommißion verlanget hätten, in welchem Falle der Richter die weiteren Gerichtsschritte auf 4 Wochen aufschieben kann.

Wenn nicht alle Gläubiger einstimmig sind, so ist nach der Wechselordnung vom 22. Mai 1722 vorzugehen, nur soll die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Personen, sondern nach den Forderungen abgemessen werden, und soll die einfache Mehrheit genügen.

Ein boshaftes und betrügliches Falliment wird jenes genennet, bei welchem ein oder mehrere der nachfolgenden Umstände unterlaufen, als:

a) Ungeziemende Pracht oder anderweitige Verschwendung.

b) Wenn einer seine Unvermögenheit wißentlich verhehlet, und Leute unter dem Scheine des Vermögens zu schädlichen Trauen und Glauben einführet.

c) Wenn einer einen Theil seiner Habschaften vertuschet oder boshaft auf die Seite bringt, oder

d) zum Nachtheile anderer Gläubiger diesen oder jenen kurz vor der ausgefallenen Gantirung bedecket;

e) bei gar wohl vorgesehenen Umständen seines Umfalles neue Gelder entlehnet;

f) falsche oder gar keine oder zur Gefährde verwirrte Bücher führet.

g) Wenn einer bei einer neuen Handlung den Zustand derselben bei Gericht falsch angibt.

h) Wenn sich einer bei Vermögen fallit angibt, um einen Nachlaß zu erhalten oder die Gläubiger anderweitig zu betrügen.

Bei derlei Inzichten ist ein Fallirter dem Halsgerichte zu übergeben.

Die Strafe des Crimen falsi et Stellionatus findet sich in der Halsgerichtsordnung.

Ein Konkurs ergibt sich auf dreierlei Art, als wenn nämlich der Schuldner selbst bonis zediret, oder wenn der Richter von Amtswegen den Kridaproceß anordnet, oder wenn die Gläubiger wider den Schuldner dergleichen Ediktalabhandlung zur Entgehung größeren Schadens anverlangen.

In dergleichen Zufällen soll die erste Sorgfalt des Richters sein, den Verlaß durch zween Kommißars in die gesicherte Sperre zu setzen.

Dann sind die curatores ad lites et ad bona zu bestimmen.

Nachher ist die Inventur vorzukehren und das Inventarium bei Gericht einzureichen.

Digitized by Google

Wornach das edictum convocatorium auszufertigen ist, kraft welchem alle bei dem Konkurs verfangene Gläubiger zu Gerichte gefodert werden, um ihre Ansprüche anzugeben und zu erweisen.

Sobald dieses Edikt kundgemacht, ist zur Liquidation der Kreditoren zu schreiten, und zwar sind zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Kosten dergleichen Liquidazionen außer Gericht kommißionaliter und mündlich vorzukehren.

Werden von den Kuratoren gegen eine Forderung Einwürfe gemacht, so haben die Kommißärs die Partheien ad judicium zu verweisen.

Nach beendeter Liquidation ist dem Gerichte schriftlich zu berichten, welches nach Austragung der Liquidationsstreitigkeiten die Sorge zur Priorität zu wenden hat.

Es wird eine Gerichtstagsatzung bestimmt, bei welcher alle Gläubiger unter sich ihre Gerechtsame des Vorgangs vorzutragen haben.

Nach mündlicher oder schriftlicher Austragung der Vorrechtsstreitigkeiten ist zu dem Klaßificationsurtheile zu schreiten.

Der Richter hat, nachdem die jura dominii erwiesen, und von den Eigenthümern ihre noch existirende Sachen vindiciret worden sind, 6 Klaßen zu beobachten:

I. Qui jus praelationis habent, als die Konkurskosten, die Funeralien, Liedlöhne, Medizinen der letzten Krankheit.

II. Qui habent hypothecam privilegiatam, id est non personali privilegio conjunctam, die grundherrschaftlichen Forderungen.

III. Simplices hypothecarii.

IV. Qui personale privilegium habent.

V. Cambia regularia vera.

VI. Creditores simplices et chirographarii.

Hiernach folgen die Intereßen in der Ordnung der Kapitalien und zum Beschluße werden jene in contumaciam für ausgeschloßen erkennet, welche sich in bestimmter Zeit bei dem Konkurse nicht angemeldet haben (19. Januar 1758).

Die Wechselordnung für die königliche Böheimische, Nieder- und Innerösterreichische Erbländer in 54 Artikeln wurde am 30. October 1763 erlaßen.

Dieselbe erhält einen Anhang: Von Wechsel- und Merkantilgericht erster, anderter und letzter Instanz.

Der erste Titel von dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz umfaßt 9 Paragrafe; der anderte Titel von der Appellazion und

Digitized by Google

dem Wechsel- und Merkantilgerichte anderter Instanz 4 Paragrafe, und der dritte Titel von der Revision und der letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen 5 Paragrafe.[1])

Die Fideikommißherrschaften sollen über die Hälfte der sichern Erträgniß nicht oneriret oder belastet werden, daher über obgemeldte Hälfte zur weitern Verschuldung nicht einzurathen ist (16. Octob. 1767).

Der Grundherr hat vor anderen Bergbaulustigen das Vorrecht zu einem Miethungsbriefe auf Steinkohlen; jedoch muß er der schürfenden Parthei sämmtliche Schurfkösten ersetzen. Bei der Anwerbung eines Schürfbriefes aber hat der frühere Anwerber das Vorrecht (15. Octob. 1768).

Der Clerus saecularis kann frei testiren; ab intestato soll aber seine Verlaßenschaft folgendermaßen vertheilt werden: Ein Drittel der Kirche, an welcher der Erblaßer angestellt war, oder wenn sie schon reich wäre, einer anderen oder dem Religionsfonds nach Befund des Ordinarius; Ein Drittel den Armen nach Vorschrift des Landes; Ein Drittel jenen Befreundten, die nach der Sukzeßionsordnung des Landes zur Folge ab intestato berufen sind, wo sonst der erblose Theil dem Fiskus anheim fiele (18. Juli 1772).

Die Ausstellung der trockenen Wechselbriefe wird allein auf den Handelstand und die Fabrikanten beschränket, folgsam beschloßen, daß bei solchen Personen, welche keine Handelsleute oder Fabrikanten sind, ein solcher Wechsel lediglich für einen gemeinen Schuldbrief angesehen und geachtet, und der Kläger sofort an die behörige Ordinariinstanz verwiesen werden soll (26. Feb. 1773).

Zur Verhüthung der bei den Generalhipotheken vorgefallenen Verwirr- und Unordnungen, und damit der verfallene Landeskredit wiederum hergestellet, die Dominia rerum nicht immerhin ungewiß verbleiben, sondern sowohl den Gläubigern als Käufern die Sicherheit verschaffet, und das Trauen und Glauben der königlichen Landtafel erhalten werden möge, wird in vim Pragmaticae verordnet, daß zwar

1. die Generalhipotheken nicht aufgehoben sein, sondern sowohl dem Gläubiger in Ansehung der Hipotheke auf was immer für Art sich vor-

[1]) Die erste Wechsel-Ordnung wurde von Kaiser Carl VI. am 31. August 1717 erlaßen. Dieselbe umfaßt 54 Artikel, während die darauffolgende Verordnung vom Wechsel-Gerichte ebenfalls in 3 Titel, von des Wechsel-Gerichtes erster Instanz, von der Appellation des Wechsel-Gerichtes oder anderter Instanz und von der Revision oder letzten Instanz in Wechselsachen zerfällt (C. A. III. 8881).

Digitized by Google

ſehen zu können, als auch dem Schuldner, wie er ſein Vermögen verſchreiben wolle, die Freiheit gelaßen werde, mithin es bei der bisherigen zwiſchen den Gläubigern und Schuldnern üblichen Verſchreibungsart, nach welcher in den ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, entweder die Generalhipotheken allein, oder aber zugleich mit der Spezialhipotheke ausgeſtellt worden ſind, noch weitershin ſein Verbleiben haben ſoll, jedoch aber, und ſo viel es

2. die der Spezialhipothek in der ausgeſtellten Schuldverſchreibung angehängte Generalhipothek betrifft, da ſoll die Generalhipothek nicht dahin ausgedeutet werden, daß dieſe eben dadurch, weil die ausgeſtellte Schuldverſchreibung auf das darinn für die Spezialhipothek verſchriebene landtafelmäßige Gut der k. k. Landtafel einverleibet worden iſt, auch das Vorrecht und andere landtafliche Vorzüge vor den wiewohlen ſpäter auf die übrigen landtäflichen Güter des Schuldners einverleibten Spezialhipotheken haben, ſondern es ſoll

3. dem Gläubiger, wofern er durch die ihm verſchriebene und einverleibte Spezialhipothek nicht zulänglich bedecket, und genugſam geſichert zu ſein glaubet, um auch wegen der ihm zuſammen verſchriebenen Generalhipothek das Vorrecht und andere landtäfliche Vorzüge vor den auf die übrigen landtäflichen Güter des Schuldners ſpäter einverleibten Spezialhipotheken genießen zu können, freiſtehen, die Generalhipothek in subsidium ad plura corpora tabularia creditoris, salva semper prioritate der vorhin ſchon darauf einverleibten Spezialhipotheken per Tabulas zu extendiren, und ſeine Generalhipothek darauf insbeſondere bei der k. Landtafel vormerken zu laßen, mithin ſolchergeſtalten von dem Tage der geſchehenen landtäflichen Extension dieſer Generalhipothek auf die übrigen landtäflichen Güter des Schuldners das Vorrecht und andere landtäfliche Vorzüge vor jenen Gläubigern, welche ihre Spezialhipotheke darauf ſpäter einverleiben laßen, erwerben können; widrigenfalls und da

4. der Gläubiger dieſes zu ſeiner mehreren Sicherheit ihm verſtatteten Beneficii ſich nicht bedienete, mithin die demſelben verſchriebene Generalhipothek ad alia corpora tabularia debitoris per Tabulas nicht extendiren laßen würde, die Hypotheca generalis in casu Cridae post omnes Hypothecas speciales, wenn auch dieſe ſpäter ad Tabulas gekommen ſind, juxta prioritatem intabulationis geſetzet, extra casum Cridae aber weder die Käufer, noch die Erben, wegen des von dem Debitore extra Cridam käuflich an ſich gebrachten und respective ererbten landtäflichen Guts, oder eines anderen corporis tabularis,

Digitized by Google

auser der darauf nach landtäflichhaftenden Spezialhipotheken von den Creditoribus ex sola hypotheca generali keineswegs mehr angefochten werden sollen. Was.

5. die in der Schuldverschreibung allein verschriebene Generalhipothek betrifft, da hat es bei der diesfalls unterm 10. Februar 1708 ergangenen Declaratoria sein weiteres Verbleiben, daß ehe und bevor eine dergleichen Schuldverschreibung einverleibt wird, der Gläubiger, auf was er die Spezialhipothek haben wolle, sich zu erklären schuldig sein soll.

Würde nun der Gläubiger eines von den corporibus tabularibus des Schuldners ausgewählet, und solches bei der k. Landtafel angezeiget haben, auch hierauf die Einverleibung salvis tamen juribus anteriorum Creditorum erfolget sein: so soll demselben gleichfalls freistehen, wenn er bei dem bestimmten corpore, worauf die Einverleibung geschehen ist, nicht die genugsame Sicherheit zu haben vermeinet, sothane hypothecam generalem in subsidium ad alia corpora tabularia debitoris, jedoch auch salva prioritate der schon vorhin darauf einverleibten Spezialhipotheken per Tabulas zu extendiren, und selbige darauf bei der k. Landtafel specialiter vormerken zu laßen, wodurch er auch das Vorrecht und andere praerogativas tabulares vor den auf diese corpora tabularia des Schuldners später einverleibten Spezialhipotheken zu genießen haben wird. Wenn er aber solches unterließe: so hat es eben auch bei dem, was hierüber schon in §. 4 diesfalls ausgemeßen worden ist, sein Verbleiben (14. Sept. 1749).

Der Entschließung in Absicht der landtäflichen Sicherheit der kaiserlichen Unterthanen wird nachgetragen:

1. Sollen sothaner Generaldispensazion, und folglich der Gutthat der Einverleibung bei allen in den k. k. Erblanden befindlichen Landtafeln die gesammten Erbunterthanen von was immer für einem Stand und Kondizion dieselben sein mögen, auch jene, so gar keines Standes und Kondizion sind, mithin auch die Bauersleute genießen, und dessen die kaiserl. Erbunterthanen aus einem sowohl als auch aus dem anderen Erblande reciproce theilhaftig werden; nichtminder sollen

2. unter dieser Generaldispensazion ebenfalls die Lutheraner, Kalvinisten, Altgläubige, auch sogar die Juden, massen niemanden der Weg und die Gelegenheit zur vollkommenen Sicherheit seines Darleihens gelangen zu können, zu verschränken ist — bloß die mit einer infamen That, oder gerichtsgefangene Personen ausgenommen — begriffen sein, jedoch werden wegen den Juden besondere Quaterne bei der Landtafel gehalten, damit aber

Digitized by Google

3. in Anbetracht der auswärtigen Leute, die keine kaiserliche Erbunterthanen sind, den Unterschleifen vorgebogen sei: so sind bei Ansuchen der Tabularsicherheit von denjenigen, so solche verlangen, jedesmal authentische und glaubwürdige Legitimazionen, daß sie kaiserliche Unterthanen sind, entweder durch Zeugniße, oder auf andere Wege beizubringen, und sollen ohne solcher vorherigen Legitimazion die überreichenden Instrumente zur Einverleibung nicht angenommen werden (5. Juli 1755).

Nach dem Beispiele der in anderen Erblanden befindlichen Landtafeln wurde auch eine derlei in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eingeführet (24. Nov. 1758).

In dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wird auf gleiche Art, wie unterm 24. November 1758 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns die Landtafel errichtet (7. Aug. 1762).

In Betreff des Ausborgens wird verordnet, daß:

1. Den Privaturkunden (mit Ausnahme der förmlichen Wechselbriefe und der von 2 Zeugen mitgefertigten Urkunden) nur damals Glauben beizumessen ist, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und gefertiget oder deren Inhalt neben seiner Fertigung mit beliebigen Worten eigenhändig gefertiget hat; folglich, wenn eine solche Urkunde aus mehreren Bögen bestehet, so sind alle zu heften, beide Ende mit einem Siegel wachse fest zu machen, und das Petschaft des Ausstellers darauf zu drucken, wie im Widrigen jener Bogen, der unterschoben werden könnte, keinen Glauben verdienet.

2. Ist derjenige, so Jemand für einen Dritten, z. B. einem Dienstbothen für den Dienstherrn etwas borget, nicht befugt, von diesem die Bezahlung zu fordern, er erweise dann, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilet oder die Ausborgung genehm gehalten hat (21. Octob. 1774).

Nachdem wahrzunehmen war, daß einige der Zank- und Gewinnsucht ergebene Advocaten und Procuratoren die Lites mit Beiseitsetzung ihres Gewißens und ihrer Pflicht nur zu verlängern gesucht, auch sogar den Parteien in litigiis temerariis des Patrozinium zu leisten sich nicht gescheuet haben, so wird, um diesem Uebel zu steuern, verordnet: Es sollen in Zukunft die Richter bei Erörterung der Hauptsache reflectendo auf die Umstände der intentirten oder prosequirten Akzion, die Muthwilligkeit der Streitsache erörtern und darüber unter einstens erkennen; und zwar kann es bei der in der verneuerten k. Landesordnung nebst Verurtheilung in Schäden und Unkosten ausgesetzten Ordinärstrafe zu 6 pro Cento sein Bewenden haben, jedoch wird dem Richter die Macht und Gewalt ein-

Digitized by Google

geräumt, daß derselbe pro grado temeritatis sothane Ordinärstrafe bis auf 12 pro Cento des Quantum litis ausdehnen könne, dessen Hälfte der muthwillig litigirenden Partei und die andere Hälfte dem Rechtsfreunde, der derselben gedienet hat, anzudiktiren sein wird.

Nach Gestalt der Sachen soll der Richter die temere litigantes auch mit Arrest bis auf 4 Wochen bestrafen können.

Diese Strafgelder sollen zur Vergütung der von den Halsgerichten vorgeschoßenen Kriminalunkosten angewendet werden (26. Aug. 1751).

Im Besonderen die Wuchergesetze.

Bei Wahrnehmen, daß die Verschwenderei und Versplitterung, welche gemeiniglich mit bösem, Gott zum Zorn reizendem Lebenswandel vergesellschaftet sind, nicht nur unter die höheren Standespersonen, sondern auch unter die bemittelteren Bürgersleute, und besonders diejenigen, welche Waisen sind, und nach hinterlegter Minorennität die Administrazion ihres Vermögens erlangen, um so mehr von daher einzureißen beginne, weil zu solchen Leuten einige dem Müßiggange ergebene Menschen sich hervorthun, denselben sogar noch in der Minorennität die Gelder mit großem Aggio, Zuschlag und Discretionen zuschrotten, und mitversplittern helfen, daß solchemnach dieselben, kaum als sie die vogtbaren Jahre erreichet haben, oder aber bald darauf, um ihr von ihren Erblaßern mit saurem Schweiße durch viele Jahre zusammengespartes Vermögen kommen, folglich dem Publikum zur Last und zur Unzierde ihrer Familie fallen müßen, wird verordnet, über dergleichen Verschwender und Geldzuschrotter genau zu wachen, dieselben bei Wahrnehmung einer Verschwendung davon abzustehen nachdrücklich zu warnen, wenn aber die Ermahnung nichts fruchtete, solche a. h. Orten nahmhaft zu machen (24. Jan. 1746).

Ob zwar zur Ausrottung des höchst verbottenen Wuchers von Unsren hochgeehrtesten Vorfahrern verschiedene sehr wohl und scharfgefaßte Verordnungen wider die wucherische Handlungen erlassen worden, so hat jedoch die Erfahrenheit dargethan, daß von dem diesem Laster Ergebenen immer neu und neue Ausfünde erdacht worden, um selben auszuweichen, und den Wucher zu verdecken.

Wir haben also Unsrer von Gott Uns gegebenen landesfürstlichen Würde gemäß zu sein erachtet, diesem Uebel so viel möglich zu steuern und demselben mit allem Ernste zu begegnen.

Zumal es aber bei den wucherischen Handlungen auf die Personen, dann auf den Wucher selbst ankömmt, so wollen Wir förderst von den

Digitized by Google

Personen und dann von den wucherischen Contracten selbst Unsere gesetzmäßige Meinung hiemit männiglich kundmachen.

1. Der Schuldner oder Entlehner ist die ganz mit Wucher kontrahirte Schuld anstatt dem Gläubiger dem Fiskus sammt den Interessen, und auch was er davon an Geld oder Waaren bei Handen hätte, zu erlegen schuldig, wonebst der Entlehner ohne Standesrücksicht, es sei die Schuld aus wahrer Noth kontrahiret worden, noch besonders mit Leibesstrafe, Arrest, Sequestrirung, Prodigalitätserklärung, Verbietung des Hofes, Suspension, oder wohl gar mit der Entlaßung vom Dienste gestrafet werden soll.

2. Die Wucherer selbst oder Darleiher sollen nebst dem Verluste ihrer dem Fiskus zufallenden Forderung nach Umständen noch weit schärfer bestrafet werden.

3. Die nämliche Strafe trifft auch die Unterhändler, fideijussores, giratarii oder cessionarii.

4. Es wird jene eine wucherische Handlung genannt, wenn bei dem Interesse mehr als die landesüblichen pro cento stipulirt worden ist, wenn die Interessen vom Kapital vorhinein abgezogen oder wohl gar dazugeschlagen und Interesse von Interesse stipuliret oder genommen worden ist (26. April 1751 und C. A. V. 565).

Zum größten Verderben des Staates und insonderheitlich des Publikums laßen sich verschiedene sowohl Christen als Juden finden, den jungen Leuten sowohl vom Adel als bürgerlichen Stande einiges Geld oder Geldwerth, Eß- und Trink- dann andere Waaren und Effekten ohne Vorwißen ihrer Aeltern oder Vormündern unter was immer für einem Vorwande gegen Wechselbriefe, Schuldscheine oder Versetzung einiger Pfänder vorzuleihen, oder auch von ihnen einige Effekten zu erkaufen, wodurch sodann dergleichen junge Leute nicht allein zu Verschwendung und auch zu vieler anderer Ueppigkeit angeleitet und verführet werden, ohne hier deren in der weiteren Folge dadurch erwachsenden einem wohl kundgemachten Staate höchst nachtheiligen Unanständigkeit zu gedenken, die höchste Landesgesetze hingegen ohnehin auf das schärfeste verbieten, daß denjenigen Leuten, die noch nicht ihre vogtbare Jahre erreichet haben und in der Versorgung und Bothmäßigkeit ihrer Aeltern stehen, kein Geld unter der Strafe des Verlustes vorgeliehen werden sollte; Ein welches also auch neuerdings verbothen wird, massen widrigenfalls die Uebertretter nicht allein des vorgeliehenen Geldes verlustiget, sondern auch zum Beispiel mit einer anderweitigen empfindlichen Strafe der Gebühr nach angesehen werden würden (9. Juli 1764).

Digitized by Google

Das Interesse der Wechselbriefe wird dahin festgesetzt:

1. Sollen die trockenen Wechselbriefe und Schuldverschreibungen zwischen Handelsleuten und Partikularen cum speciali et expressa hypotheca auf kein höheres als 4 per Cento ausgestellet werden.

2. Werden zwischen Handelsleuten, Fabrikeninhabern, Fabrikanten und Juden ohne Hypotheke 6 per Cento stipuliret, jedoch müßen der Aussteller sowohl wie der Innhaber und Akzeptant Handelsleute sein.

3. Sind in den trockenen Wechselbriefen zwischen Handelsleuten und Partikularen ohne Hipothek 5 per Cento erlaubt.

4. Imgleichen in den Wechseln zwischen Partikularen zur Gunst eines Handelsmannes ohne Hipothek, wenn aber ein Handelsmann Zahler ist, 6 per Cento (10. Sept. 1768).

Dem n. ö. Handelsstande wird nicht nur zwischen Negozianten, Fabriken und Juden das Merkantilinteresse zu 8 per Cento gegen Wechselbriefe mit oder ohne Unterpfand auf etliche Monate nach dem Jahre erlaubet, sondern auch den Negozianten, Fabriken und Juden die Bewilligung ertheilet, zum Dienst einer jeden Partikulärperson die nöthigen Gelder gegen Wechselbriefe von 2 bis 6 Monate vorschießen und das Interesse nach dem Jahre zu 6 bis 8 pro Cento annehmen zu dürfen; die Freiheit des höheren pro Cento ohne mindeste weitere Erstreckung auf andere Partikulärpersonen nur auf eben dieselbe Art, wie solche demselben auf die vorhergegangenen 2 Jahre bewilliget worden, folglich mit den Bedingungen, daß diese Begünstigung bloß unter den Kaufleuten und Negozianten statt haben soll, und daß bei solchen auf höhere Zinsen aufzunehmenden Darlehen außer den Waaren keine Realhipothek festzusetzen wäre, wiederum auf 2 Jahre eingestanden (16. Sept. 1773).

Strafrecht.[1])

Ein jeder, wer er immer sei, soll sich von allen Zusammenrottirungen und Aufruhren, besonders aber des freventlichen Stein-

[1]) Die Constitutio criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Königl. Apost. Majestät Mariae Theresiae Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. peinliche Gerichtsordnung trägt das Datum des 31. Decemb. 1768 und kann hier wohl nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Doch sollen aus dem Einführungspatente hier jene Worte wiederholt werden, welche den ersten Grund darstellen, aus welchem an die Erlaßung dieser Gerichtsordnung geschritten worden ist, nämlich:

„Weilen fast in einem jedweden Unserer Erblanden ein anderes sowohl in der Verfahrungsart, als in der Bestraffung der Verbrecher großen Theils unterschieden

Digitized by Google

werfens und der Vergreifung an der Wache also gewiß enthalten, und sich friedsam aufführen, auch ein jeder Hausvater allen seinen jungen Leuten diesen Verbot ernstlich einbinden, und selbe zu Hause halten, wie im widrigen die dawider Handelnden mit der schärfesten Leibesstrafe behandelt werden würden (24. Jan. 1747).

Diejenigen, welche sich gelüsten und betreten laßen, einheimische Künstler und Fabrikanten an sich zu locken und aufzuwerben, um solche außer Landes zu führen, werden zu einem 8jährigen Festungsbaue verurtheilet, die sich durch dergleichen heimlich einschleichende Leute anwerben laßende Künstler und Profeßionisten sonst bestrafet (31. Oct. 1750).

Die unter dem Adel als Bürgerstande mit oftmaliger Daransetzung des Habs und Guts in Schwung gehenden bereits verbotenen oder etwa weiters zu erfindenden hohen Spiele, wobei gemeiniglich Rauf und Schlägerei, ja wohl öfters Ermordung und Todschläge verübet, durch das dabei vorgehende erschreckliche Fluchen und Lästern aber die göttliche Majestät selbsten unendlich beleidiget, nicht minder die Jugend verführet wird, soll ein für allemal abgestellet und die hierüber ergangenen Generalien befolget, auch mit allem Ernste und Nachdruck darauf gehalten werden (20. Mai 1752).

Bestimmungen wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstörungen und Duellen:

Jedermann soll sich ruhig und friedlich betragen.

---

peinliches Recht eingeführet ist, und nach Verschiedenheit Unserer Landen theils nach der Carolinisch-, theils nach der Ferdinandinisch-, theils nach der Leopoldinisch-, theils nach der Josephinischen Halsgerichts-Ordnung, und einiger Orten nach ihren alten Landesgesetzen, und endlich in Vorfällen, wo das Landesgesetz dunkel oder mangelhaft ist, nach dem Römerrecht fürgegangen wird; welch so große Ungleichheit der Länderrechten sowohl Uns selbst, als Unseren Hofstellen bishero um so beschwerlicher hat fallen müßen, da Wir und Unsere Hofstellen andurch in die Nothwendigkeit versetzet worden, bei jeder nach Hof eingelangten Criminal-Vorfallenheit nach Unterscheid des Landes ein ander- und anderes Recht vor Augen zu haben; wo doch im Gegentheil nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch Justiz-beförderlicher sein kann, als daß zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellet, und andurch Unsere Räthe, Unsere Rechtsgelehrten und gesammte erbländische Unterthanen in Stand gesetzet werden, daß, wenn sie nach erheischender Nothdurft in diesem oder einem anderen Unserer Erblanden zu einer so beschaffenen Dienstleistung angestellet werden, oder um beßeren Nutzen und Bequemlichkeit willen ihren Wohnsitz aus einem in ein anderes Unserer Erblanden übertragen, aller Orten diensttauglich sein können, und nicht immerhin ein ander- und anderes besonderes Landrecht mit großer Beschwerlichkeit zu erlernen bemüßiget seien."

Digitized by Google

Der, welchem an Ehre, Leib oder Blut etwas unbilliges oder gewaltthätiges zugefügt wird, hat sich an des Gewaltübers oder Injurianten Obrigkeit zu wenden.

Der Ausforderer sowohl, als der Geforderte sollen durch das Schwert hingerichtet werden.

Die Güter der Flüchtigen sind nach fruchtloser Edictalcitation dem Fiscus zum Genuße einzuräumen, dieser aber nicht ultra dies vitae des flüchtigen Delinquenten zu extendiren.

Auch wenn auf geschehene Ausforderung das Duell nicht erfolgte, oder der Ausgeforderte nur die Bedingniße des Duells angenommen hat und nicht erschienen ist, so sollen dieselben dennoch mit Relegazion, Abschaffung vom Hofe, Entsetzung aller Würden, Verschiebung in ein Grenzhaus, 10 oder wenigjährigem Gefängniß oder mit Geldstrafen belegt werden.

Freventliche Real- oder Verbalinjurien sollen als Kriminalattentatum mit obigen Strafen und ingleichen jene, welche jemandem die von einem anderen zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder propaliren bestrafet werden (12. Juni 1752).

Für das Raubschützenwesen werden neuerlich folgende Strafen ausgemeßen:

1. Für profeßionsmäßige Raubschützen 2 bis 4 Jahre Schanzarbeit in Eisen und Banden zu Peterwardein.

2. Für andere Raubschützen, wenn sie ein größeres Wild schießen 2 bis 4 Jahr Festungsarbeit in Eisen und Banden außer Hungarn, und wenn sie ein kleineres Wild schießen 2 bis 6monatliche Festungsarbeit in Eisen und Banden eines Landes.

3. Dieselben obenangesetzten Strafen treffen die Verhehler.

4. Die Käufer des wißentlich gestohlenen Wildes oder der Decken und Häute trifft das erstemal die Geldstrafe von 100 fl. und bei öfterer Betretung das 3- und 4fache und in Ermanglung eines Vermögens, wenn sie gemeine Leute sind, Gemeindearbeit, wenn sie Honoratioren sind, Arreststrafe (23. Decemb. 1752).

Wider die ungetreuen Beamten und alle diejenigen, welche einige landesfürstliche, kammeralunterthänige Kontributions- und Gemeingelder und Einkünfte unterschlagen oder zum eigenen Nutzen verwenden, wird nachfolgende gesetzliche Verordnung festgesetzet.

1. Unter Gemeingelder werden verstanden alle landesfürstliche Kammeral- und andere Gefälle, Renten und Einkünfte, welche sowohl von

Digitized by Google

Hofstellen, als auch von andern auf Verrechnung oder pachtweise besorget und administriret werden; desgleichen alle Regiments- auch der Landstände, Kreisämter und der Unterthanen Kontribuzionskassegelder; nicht weniger jene der Städte und Märkte, auch anderer Versammlungen, dann der Gotteshäuser, Bruderschaften, Spitäler, Invaliden-, Armen- und Waisenhäuser oder anderer dergleichen milden Stiftungen.

2. Wenn die Malversirung nicht über 10 fl. beträgt, und das erstemal geschehen ist, auch keine andere beschwerliche Umstände einer besonderen Gefährde unterlaufen wären, so wird aus besonderer Milde zugelassen, daß ein solcher Delinquent nebst Entsetzung von seinem Amte nur ziviliter vor seiner Obrigkeit abgestrafet werden möge.

3. Im Falle aber die Entwendung oder Damnification höher, jedoch nicht auf 150 fl. sich erstreckte: so soll ein solcher Malversant nach abgeführtem ordentlichen Kriminalproceße zur Strafe auf eine Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder sofern er hiezu untauglich wäre, zur Gefängniß auf so viel Jahre, nach Maß der gleich nachfolgenden 4 Klaßen des veruntreuten Quantums verurtheilet werden, als nämlich zwischen 10 und 30 fl. auf 1 Jahr, zwischen 30 und 60 fl. auf 2 Jahre, zwischen 60 und 100 fl. auf 4 Jahre, dann zwischen 100 und 150 fl. auf 8 Jahre, jedesmal mit ewiger Entsetzung seines Amts und mit zu erklärender Unfähigkeit zu allen weiteren Diensten.

4. Wenn aber das entwendete oder veruntreute Quantum 150 fl. oder darüber betrüge; so soll ein solcher treuloser Mensch mit dem Strange, oder falls es eine solche Person beträfe, welche in den k. k. Erbländern mit dem Strange nicht hingerichtet wird, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet und von keinem Kriminalgerichte hievon im mindesten abgewichen, sondern allein bei besonders vorkommenden mildern Umständen oder andern erheblichen Bedenken die Anzeige nach Hofe gemacht werden.

5. Der bei gemeinen Diebstählen bestehende Unterschied, daß wenn das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Theile ersetzet wird, auch die Bestrafung vermindert werden müße, soll bei Entwendung oder Veruntreuung der Gemeingelder nur in jenem Falle den Platz greifen, wenn der Delinquent, dem solche Gelder anvertraut worden sind, hierauf nicht beeidigt ist.

6. Im ersten Falle, wenn nämlich die vollkommene Ersetzung geschieht, ist jene Strafe zu verhängen, welche in der gleich oben angemerkten mindern Klaße ausgesetzet ist; sofern aber der Ersatz nur zum Theile

Digitized by Google

gemacht werden könnte: so ist nach Maß der überbleibenden Damnification mit der Strafe vorzugehen (2. April 1753).

Nachdem mehrere erfolgte Unglücksfälle von Kindern erschoßener Personen lediglich von daher entspringen, weilen die geladene Feuergewehr von den Besitzern nicht hinlänglich vor den Kindern verwahret und versperret werden: solchemnach solle ein jeder Hausbesitzer und Innwohner, welcher geladene Feuergewehre besitzet, solche um so sicherer vor den Kindern versperren, als bei Veroffenbahrung eines dergleichen unglücklichen Zufalls ganz sicher mit der erforderlichen Bestrafung wider solche schuldtragende Gewehrbesitzer fürgegangen werden würde (9. Aug. 1764).

In allen eine Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei und dergleichen betreffenden Vorfällen soll der nachstehenden Ausmeßung nachgelebet werden.

Durch die Zauberei und dergleichen wird insgemein ein solches Laster verstanden, da wer mit dem Teufel eine ausdrücklich- oder heimliche Bündniß einzugehen und mit solch bedungener Hilfe des Teufels verschiedene über die menschliche Kräfte sich erstreckende Dinge hervorzubringen und auszuüben sich anmaßt.

Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwißenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen ist, all solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, dem Teufel und seinen Werkzeugen, den Zauberern und Hexen, zuzuschreiben.

Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeiß wurden von Alter zu Alter fortgepflanzet, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingepräget, und andurch solcher Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärket; auch selbst in Abführung dergleichen Proceße ist von den ächten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden.

Gleichwie nun gerechtest beeifert wird, die Ehre Gottes nach allen Kräften aufrecht zu erhalten, und dagegen alles was zu derselben Abbruch gereichet, besonder aber die Unternehmung zauberischer Handlungen auszurotten, so kann doch keinerdings gestattet werden, daß bei Anschuldigung dieses Lasters aus eitlem alten Wahn, bloßer Besagung und leeren Argwöhnig-

Digitized by Google

keiten wider die k. k. Unterthanen was peinliches vorgenommen, sondern wird verordnet, daß gegen Personen, die der Zauberei oder Hexerei verdächtigt werden, allemal aus rechtserheblichen Inzichten und überhaupt mit Grund und rechtlichem Beweis verfahren werden soll, und hierinfalls hauptsächlich auf folgenden Unterscheid das Augenmerk zu halten sei: ob die der peinzüchtigten Person zu Last gehenden den Anschein einer Zauberei oder Hexerei und dergleichen auf sich habenden Anmaßungen und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Verstell- oder Erdichtung und Betrug, oder 2. aus einer Melancholei, Verwirrung der Sinne und Wahnwitz oder aus einer besonderen Krankheit herrühren, oder 3. ob eine Gottes und ihres Seelenheils vergeßene Person solchen Sachen, die auf eine Bündniß mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg und Wirkung unterzogen habe, oder ob endlich 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen, von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu sein, erachtet werde?

Ersteres kann geschehen, wenn eine gottlose Person aus Gewinnst- oder anderer gefährlichen Absicht sich für einen Wahrsager, Zauberer und dergleichen selbst ausgibt.

Wegen des anderten Falles ist gar nichts seltsames, und gibt es die Erfahrenheit, daß melancholische, sinnenverruckte oder mit außerordentlichen Krankheiten behaftete Leute sich von allerhand phantastischen Sachen einen lebhaften Eindruck machen, auch das, was nicht ist, selbst von sich glauben, und in solch ihrer Gemüthsverirrung allerhand närrische Dinge begehen können.

In betreff des dritten Falls hat gleichfalls die Erfahrung genugsam bewiesen, daß Gottes vergeßene Leute in der bösen Meinung, daß ihnen der Teufel Beistand leisten könne, mittels dessen Beruf- und Beschwörung ihres Orts zwar alles thun, was zur Bewirkung einer wahren Zauberei erforderlich ist, jedoch einer angehoften Hilfeleistung nicht theilhaftig geworden sind, somit ihr gottloses Unternehmen in dem bloßen Versuch der Zauberei sich beschränket hat.

Belangend endlich den vierten Fall einer wahrhaft erscheinenden Zauberei, Hexerei und dergleichen, da ist weder aus der bloßen Aussag eines Inquisiten, weder aus eitlem Argwohn und betrüglichen Vermuthungen, weder aus solchen Sachen, die zufällig oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich geschehen können, nicht gleich und so schlechterdings auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel und eine wahre Zauber- oder Hexerei der Schluß zu ziehen; da nur allein in jenen etwa

Digitized by Google

vorkommen mögenden Begebenheiten, wo die erweislich von dem Inquisiten begangenen Dinge ganz unbegreiflich sind, und keine natürliche Ursache derselben angegeben werden kann, die Vermuthung statthaben mag, daß eine solche Unthat mit bedungener Zuthat und Beistand des Satans aus Verhängniß Gottes geschehen sei, folgsam in Ansehung der Person, die eine so geartetete Unthat angerichtet hat, eine wahre Zauberei oder Hexerei darunter stecken müße.

Es wird aber den Richtern hiemit ernstgemeßen verboten, daß sich in Nachforschung auf dieses Laster von ungewißen und betrüglichen Erkundigungsmitteln, als da ist die Auffsuchung eines Teufelszeichens oder Hexenmaals, oder die Behinderung daß der Zaubereiverdächtige keinen grünen Erdboden betreten möge, oder die Erforschung durch das kalte Waßer, und was mehr dergleichen nichtige und theils selbst abergläubische Zaubergegenmittel vormals üblich gewesen sein dürften, allerdings bei widrigens zur befahren habender schärfester Ahndung enthalten werden solle.

Es ist gleich bei Anfang der Regierung in den Erblanden allgemein verordnet worden, daß solche vorkommende Prozeße vor Kundmachung eines Urtheils zu der höchsten Einsicht und Entschließung eingeschicket werden sollen, welche höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derlei Inquisizionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet und in der Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdecket worden, sondern derlei Prozeße allemal auf eine boshafte Betrügerei, oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelaufen sein, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben.

In eben dieser gerechten Absicht sind mittels anbefohlener Abgebung der sogestalten Prozeße an höhere Behörde die gleichfälligen Vorsichten getroffen worden. Wobei es auch forthin bewendet gelassen wird.

Was die Bestrafung anbelanget, da soll das nach dem hieroben gemachten Unterschiede Verordnete sein Verbleiben haben.

Erstens wenn jemand aus Boshaftigkeit sich für einen Zauberer ausgäbe oder auch ohne solche Berühmung derlei böse Handlungen, so den Verdacht eines Zauberwesens erwecken können aus Gewinnst- oder anderen gefährlichen Absichten vorgenommen hat, und hiemit zugleich eine die Lebensverwirkung nach sich ziehende Unthat verübet hätte, der soll mit der auf solche Mißethat ausgesetzten Todesstrafe beleget; annebst wegen der sich boshaft angedichteten Teufelskunst die ordentliche Strafe mit geschärften Zusätzen vermehret werden. Da aber derselbe sonst keine die

Digitized by Google

Todesstrafe auf sich tragende Lasterthat begangen hätte, so ist ein solcher zu einer wohlgemeßenen Leibesstrafe zu verurtheilen, und da es ein Ausländer wäre, aller k. k. Erbländer zu verweisen.

Zweitens wenn die Berühmung, Anmaßung oder Unternehmung aus einer melancholischen Phantasei, verderbten Einbildungskraft, Wahnwitzigkeit oder einer so gearteten Krankheit herstammt, so ist ein solcher elender Mensch nicht nur ungestraft zu lassen, sondern derselbe, wenn er ganz verrückt ist, in ein Tollhaus, und wenn die Verwirrung aus einer zugestoßenen Krankheit entsprungen, in ein Krankenhaus zu überbringen, und so ein- als dem andern mit den nöthigen Hilfs- und Genesungsmitteln christmitleidig beizuspringen.

Drittens da ein Gottes vergeßener Mensch aus bösem Vorhaben mit dem Teufel ein Bündniß zu machen, seines Orts all dasjenige, was er zur Erreichung der Gemeinschaft mit dem Teufel nöthig zu sein glaubet, vorgekehret hätte, so ist ein solcher Uebelthäter, wenn auch sein böser Versuch ohne mindeste Wirkung verblieben ist, mit schärfester Leibesstrafe, und da er kein erbländischer Insaß wäre, mit beigefügter Landesverweisung: jenenfalls hingegen, da er zugleich eine andere Lasterthat mitbegangen, und andurch das Leben verwirket hätte, mit der auf solches Laster ausgemeßenen und gestalten Sachen nach noch mehr zu verschärfenden Todesstrafe zu belegen; auf jenen Fall aber, da er in einer ausgefertigten schriftlichen Bündniß oder sonst sich unmittelbar gotteslästerlicher Ausdrückungen gebrauchet hätte, als ein Gotteslästerer mit dem Feuer hinzurichten.

Viertens endlich, wenn aus einigen unbegreiflich übernatürlichen Umständen und Ergebnißen ein wahrhaft teufliches Zauber- und Hexenwesen gemuthmaßet werden müßte, so wird in einer solchen außerordentlichen Ereigniß der hochortige Entschluß über die Strafart eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vorbehalten; zu welchem Ende obgeordnetermaßen der ganze Proceß an die höchste Stelle zu überreichen ist (Pat. v. 5. Nov. 1766).

Jedermann wird unter scharfer Bestrafung verboten, die Juden auf muthwillige Art anzutasten, oder an ihnen einige Gewalt auszuüben (14. Aug. 1778).

Wenn sich ein für einen Offizier oder Commißär ausgebendes Individuum über seinen Auftrag nicht auf der Stelle legitimiren kann, soll zu Verhütung der Betrügerei und Hinterführungen ein solcher gleich handfest gemacht und darüber die Anzeige erstattet werden (7. Oct. 1778).

Digitized by Google

C. Innere oder politische Verwaltung.

Adelssachen.

Künftig sollen jene, welche um die Würde eines k. k. Kämmerers[1]) anzusuchen gedenken, mit den erforderlichen Geschlechtsproben versehen sein, und zwar von väterlicher Seite drei, nämlich daß der Vater, Großvater und Urgroßvater von einem gut adelichen, keiner Ausstellung unterworfenen Geschlechte gewesen, von mütterlicher hingegen zween Stämme, nämlich die gute adeliche Herkunft der Mutter und derselben Vaters, oder des Avi materni, ausweisen, die diesfällige Urkunden auch ihrer gehörigen Orts einzureichenden Bittschrift jederzeit beilegen, weil ohne derselben Beibringung kein dergleichen Gesuch mehr angenommen werden würde (26. Januar 1754).

Sowohl den jetzigen, als in Zukunft ernennenden Appellazionsräthen von der Doktorbank, wenn selbe nicht schon vorher ex speciali diplomate nobilitationis das Jus insignium nobilium erworben haben, wird die Führung eines adelichen Wappens mit offenem Helm, jedoch nur ad personam, fernerhin gestattet; die jetzigen und künftigen Räthe aber sollen zu Vorbeugung allen Unfugs in Auswahl der Wappen, und ungeziemender Erweiterung dieser höchsten Verleihung, das sich beilegen wollende Wappen itzt und künftig allemal ad Armorum Censuram einschicken, und um dessen Bekräftigung bittlich einkommen, welchen sonach durch die k. böhmische und österreichische Hofkanzlei ein Wappenbrief ohnentgeltlich ausgefolget wird, welcher aber bei jedesmaliger Austretung oder Ablehung eines solchen Raths der Landesstelle zu Händen zu bringen, und zur Kaßirung einzusenden ist (6. Juni 1766).

Kleidervorschriften und Auszeichnungen.

Anzuzeigen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät bei Hofe selbst die Tragung des sonst gewöhnlich gewesenen Mantelkleides bereits gänzlich eingestellet haben: So wollen allerhöchst Dieselbe deßen Gebrauch auch außer des allerhöchsten Hofes bei keiner Feierlichkeit, oder sonstigen Gelegenheit fürohin mehr gestatten. Ihr Regierung wird demnach diese

[1]) Für die Aufnahme in eines der zwei weltlichen Damenstifte zu Prag und zu Innsbruck wurde laut der Vdg. v. 31. Mai 1766 (C. A. V. d. 806) bestimmt, daß die Supplikantinnen zuförderst ihre Ahnenproben ordentlich abzulegen haben, und speziell (§. II) daß jede Kandidatinn zu beweisen hat, daß sie von sechzehn ritterbürtigen und stiftsmäßigen Ahnen, nämlich acht von väterlicher, acht von mütterlicher Seite, abstamme.

Digitized by Google

allerhöchste Entschließung zur eigenen Wißenschaft und Nachachtung, auch weiteren Verfügung an die untergeordneten Stellen und an die hiesige Universität, auch wo es sonst nöthig, hiemit erinnert (25. Sept. 1770, C. A. VI. 1374).

Die erbländischen Vasallen und Unterthanen sollen keine fremde Dienste oder Titel ohne a. h. Erlaubniß annehmen, weil die dawider handelnden von den königlichen Diensten ausgeschloßen, und hiezu unfähig sein sollen (27. Oct. 1743).

Den sämmtlichen Handwerkergesellen, Jungen, dann herrschaftlichen und anderen Livreebedienten wird das Degentragen unter den ausgesetzten Strafen, nämlich das erstemal mit Abnehmung und Verlust des bei dem Uebertreter gefundenen Seitengewehres, dann bei weiterer Betretung mit deßen Arrestirung und nach Beschaffenheit der Umstände unfehlbaren Verhängung anderer empfindlichen Leibesstrafen, nicht minder aber auch allen und jeden, wer sie immer sein mögen, die Tragung des ohnehin verbotenen heimlichen Gewehrs, unter den gleichfalls empfindlichsten, auch den Umständen nach unter der Relegazionsstrafe ohne Ansehung der Person auf das schärfeste verboten (19. Dec. 1749).

Den Handwerkergesellen und Jungen ohne Unterschied der zu treibenden Kunst oder Profeßion, wie auch sämmtlichen in der Livree stehenden Bedienten wird das Degentragen verboten (27. Sept. 1753).

Keinem Militäroffizier, noch Landkavallier, und wer es sonst immer sein mag, wird gestattet, in ihren Partikulärdiensten einige in der Hußarenmondur und Rüstung angelegte Leute zu halten und zu gebrauchen, mithin, ob ihnen zwar sich mit Bedienten, die auf hungarische Art gekleidet, auch von dieser Nazion selbst sind, versehen zu können, unverwehrt bleibt: so dürfen doch dergleichen Bediente keine Karabiner und Patrontaschen, oder sonstige einem Hußaren zukommende Mondur und Rüstung tragen, folglich, wenn sich bei einem oder dem anderen Leute in sothaner Rüstung wirklich befinden, ist diese Tracht sogleich abzustellen (30. Sept. 1752).

Folgende Vorschriften über die Trauer und die Zeit, selbe zu tragen, wurden erlaßen:

1. Für Aeltern, Groß- und Schwiegeraltern, für Mann und Frau und von den Universalerben soll die Klage länger nicht als 6 Monate zu tragen sein.

2. Kinder und Enkel, und zwar männliche im Alter über 18, weibliche über 15 Jahr — maßen sonsten für selbe gar keine Klage zu tragen —

Digitized by Google

Eidame, Schnuren, die Stiefältern des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern und weitere Verwandte in aufsteigender linea collaterali und angeheirathete derlei Verwandte, dann die leiblichen Brüder und Schwestern über 18 oder 15 Jahre sind nicht länger als 3 Monate zu betrauern.

3. Stiefgeschwister und verschwägerte Verstorbene sollen länger nicht als 1 Monat betrauert werden; für weiters entfernte kann die Klage zwar willkührlich angezogen, aber nicht länger als 8 Tage getragen werden.

4. Soviel nun die Trauertracht selbst betrifft, ist die große 6 Monat Klag die erste 6 Wochen von den Mannspersonen mit schwarzem Tuche oder wollenem Zeuge, ohne Knöpfen, schwarz angelofenen Degen und Schnallen, Krep auf dem Hute, wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen und Pleureusen zu tragen, welche Pleureusen aber nur der Herrenstand, Ritter und Adel, dann die k. k. Räthe sich zu bedienen befugt, niemanden andern hingegen selbige zu tragen gestattet ist; die übrigen 4½ Monat der großen Trauer, sodann die mindern Klagen von 3 und 1 Monat und jene von 8 Tagen mögen nach Willkühr in schwarzen Kleidern von Tuch, Zeug, Seiden oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden.

5. Den Frauen und Weibspersonen, was Standes sie auch wären, sollen mehr nicht, als zwei Abwechslungen in ihren Klagaufputze und Kleidungen auf vorgesetzte Zeit zu machen gestattet, und selbe dahin gehalten sein, daß sothane Klagtracht aus keinen anderen Waaren bestehen, als welche in den kais. Erbkönigreichen und Landen fabriziret werden.

6. Allen Militärpersonen wird freistehen auch in der tiefsten Klag nur einen schwarzen Krep oder Flor um den linken Arm zu tragen.

7. Wird auch allen, was Standes und Würden sie sein mögen, verboten, die Zimmer schwarz zu spalieren, oder die Fenster, Tische und Sessseln schwarz zu behängen, noch weniger die Wägen, Tragsessseln und Pferdegeschire schwarz zu trapiren, ingleichen schwarze oder auch nur Halbklag-Livreen zu geben, dann die übrige Hausbediente, Manns- und Weibspersonen, schwarz zu kleiden (21. April 1747).

In Folgendem wurde diese Trauerordnung abgeändert:

1. Stiefältern und Parentes adoptivi sind durch 3 Monate, Stiefkinder und Stiefenkel aber, dann liberi adoptivi 3 Wochen zu beklagen.

2. Für Kinder und Enkel, Schwiegerältern und Geschwister soll die Klage nicht länger als 6 Wochen getragen werden.

Digitized by Google

3. Die Geschwister der Aeltern sind durch 4 Wochen, hingegen die Stiefgeschwister, die Geschwister der Stiefältern, die Schwäger und Schwägerinnen durch 3 Wochen zu betrauern.

4. Geschwisterkinder und Geschwisterenkel sind 14 Tage, die übrigen im zweiten und dritten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehenden Befreundten 12 Tage lang zu betrauern.

Die Vorschrift, daß Jünglinge vor dem 18. und Mädchen vor dem 15. Lebensjahre nicht betrauert werden sollen, wurde aufrecht erhalten.

5. Nur inländische Waare, am besten Klagenfurter Tücher und Linzer Wollen- und Kamelotenzeuge sind zur Trauer zu verwenden.

6. Zu den Pleureusen und Manschetten soll Battist ohne Franzen genommen werden; die Seidenklage darf nur von inländischem glatten Gros de Tour und detto Tafet gefertiget sein (2. Jan. 1768).

Bei Gelegenheit der nunmehr bei Hofe angestellten und nicht mehr unter die Religiosen zu rechnen kommenden Hofbeichtväter und Prediger soll denselben vor allen Stellen nach Maßgabe der k. k. Räthe der Sitz und Ehrentitel ertheilet, nicht minder auch bei Kommißionen und Zusammentretungen der Rang nach den Bischöfen und wirklichen Prälaten, jedoch vor den, obgleich infulirten, Kanonizis und allen dem Prälatenstande Nachgehenden eingeräumet werden (27. Sept. 1773).

Die Aushängung des Adlers wird ohne eine insonderheit dazu erhaltene Erlaubniß nicht gestattet (29. Mai 1776).

Unterthänigkeitsverhältniße.

Gleichwie mit den Bürgern (von Wien) eine Richtschnur unterm 9. Oct. 1725 dahin eingeführt worden ist, daß keine Herrschaft innerhalb der Linien oder außer denselben einen an seinen Grund häuslich niedergelaßenen und das Haus mit Rücken bis an seinen Tod besitzenden Bürger, zu einem angelobten Unterthanen anzunehmen, nicht anders berechtigt sein soll, als wenn solcher ehehin des Bürgerrechts entlaßen worden wäre, also auch die behausten Unterthanen dahin gehören, wohin ihre Behausung dienstbar ist; es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Familie durch 10 Jahre nach überkommener Behausung ohne Unterbruch auf einem anderen Grunde aufgehalten hätten, weil dadurch das Domizilium mit der andern Herrschaft contrahirt worden, dabei zu muthmaßen wäre, daß die vorige Herrschaft darein gewilliget hätte (30. Oct. 1747).

Da hervorgekommen ist, daß die Aecker gegen ein gewißes Darlehn ohne Kontribuzion verpfändet, und bis die Wiederbezahlung erfolget, ge-

Digitized by Google

nützet werden, wird verordnet, daß kein Fundus contributionalis verpfändet werde (29. Aug. 1750).

Die Kreisämter sollen zu desto mehrerer Sicherstellung der Kontribuzion, und zum eigenen Besten jener Kontribuenten, welche ohne Rechnung in den Tag hinein zu leben gewohnt sind, durch die obrigkeitliche Wirthschaftsämter die an sich gar gute Einrichtung zu veranlaßen trachten, vermög welcher bei den üblen Wirthen nach vollzogener Erndte durch die Dorfsrichter und Geschwornen die Fechsung solcher unrichtigen Kontribuenten ordentlich abgezählet, hiernach von den obrigkeitlichen Beamten der genaue Ueberschlag gemacht, der nach Abzug der Aussaat und eigenen unentbehrlichen Hausbedürfniße übrig verbleibende Vorrath aber bis zur Zeit des höhersteigenden Marktpreises in herrschaftliche Verwahrung genommen, und damit die schuldigen Gaben bestritten werden (11. Nov. 1752).

Den Unterthanen ist zu ihrer Verehelichung die obrigkeitliche Erlaubniß willig zu ertheilen, und denselben hierzu keine hauptsächliche Hinderung, ja vielmehr alle Beförderung zu machen, zur beßeren Unterhaltung aber solcher Neuverehligten die beseßenen, besonders erkauften Gründe zu zertheilen, und nicht selbsten wider die Generalien an sich zu ziehen, sondern, und wenn eine dergleichen Zertheilung geschieht, solche, damit das Catastrum Regni hierbei nicht leide, sogleich dem k. Kreisamte, und von diesem der allerhöchsten Stelle zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen, ferners aber die vorhin eingeführt gewesene Gespunstschuldigkeit, besonders auf dem flachen Lande wiederum nach und nach einzuführen, als wodurch der Unterthan von der größtentheils angewöhnten Faul- und Trägheit gleichsam erwecket, zum Flachsbaue und Gespunst hauptsächlich in Ansehung seiner zu einer anderen schweren Arbeit noch nicht tauglich vorhandenen Kinder, angeführet, folglich die Leinweberei mehr und mehr befördert, diesem allen nach ein beßeres Industriale sowohl in diesen, als anderen Wirthschaftsrubriken zum hinlänglichen Unterhalte der solchergestalt angesehenen mehreren Bevölkerung hergestellet werde (17. Feb. 1753).

Der Kauf- und Verkauf der Ausgedingsgründe zwischen Unterthanen mit obrigkeitlichem Wißen wird gestattet [1]), und den Obrigkeiten die Ansichziehung verboten (27. Aug. 1752).

---

[1]) Vergleiche Dr. Heinrich Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 141, das Sondereigenthum: Zu einer wirklichen Auftheilung des Eigenthums unter Viele, zu einem Eigenthum an Parcellen kam es erst in unserem Jahrhundert durch die Allodifications- und Grundentlastungsgesetze, welche die Guts- und Lehens-

Digitized by Google

Bei Ueberzeugung von der Nutzbarkeit der Ueberlaßung des Eigenthums der Rustikalgründe wird jedem Unterthan freigestellt, die grundbücherliche Einkaufung seiner dermal de quanto et quali schon rektifizirten, und in dem Steuerkataster radizirten Gründe bei seiner Obrigkeit abzuverlangen, welche ihm hierzu mit den leidlichsten und allgemächlichsten Fristzahlungen unter den in dem Kataster ausgewiesenen Grundzinsen behilflich sein wird.

Und obwohl die Obrigkeiten fortan selbst beflißen sind, die unnöthigen Abänderungen mit den Grundwirthen wirksamst zu beschränken, und solche ohne ihr eigenes Vorwißen nicht geschehen zu laßen; so werden doch sie, Unterthanen, durch die schon verstandene Einkaufung noch weit mehr sichergestellet sein, bei ihren Gründen ohne zu besorgende Abnehm- und Abänderung im beständigen ruhigen Besitze und eigenthümlichen Genuße erhalten zu werden, und solche dergestalt ihren Kindern oder Anverwandten verlaßen zu können. Die Dominien werden anbei ihres eigenen von fleißigen und wohlhabenden Grundwirthen zu erwartenden Nutzens erinnert, folglich selbe zu Eingestehung der leidlichen Bedingniße angemahnet, in der gänzlichen Zuversicht, daß, da der höchste Hof sowohl von dem Fortgange dieses Geschäfts mit Benennung der Obrigkeiten und der den Unterthanen eingestandenen Bedingniße sich benachrichtiget, als dem Publikum davon die Kenntniß ertheilet wißen will, die Obrigkeiten nicht verabsäumen werden, ihre diesfalls mit den Unterthanen getroffene Verbindlichkeit bei den Kreisämtern zu diesem Ende ohne Stempel oder weitere Gebühr einzureichen, welche selbe halbjährig, nämlich mit Verlauf des Monats März und September jeden Jahrs unfehlbar der Landesstelle einsenden, überhaupt aber die Landesstelle diesem Geschäfte, so viel es an ihr liegt, den erforderlichen Trieb zu geben beflißen sein soll (6. Feb. 1770).

In Betreff der Sukzeßion (Erbfolge) der Unterthanen im Königreiche Böhmen in Rücksicht des unbeweglichen unterthänigen Vermögens wird entschloßen, daß in Ansehung der ungekauften Gründe, und darauf von der Grundobrigkeit zur Bewirthschaftung angestellten Unterthanen, darinnen keine Erbfolge, welche das Eigenthum in des Verstorbenen Wesentlichem voraussetzet, Platz greifen könne. Belangend hingegen die von einem Unterthan eingekauften Gründe und unbeweglichen Güter; in Ansehung dieser wird die Successio ab intestato bis

---

herrlichkeit mit oder ohne Ablösung aufhoben und gleichzeitig die Rechte der Vasallen und Bauern in freies Eigenthum umgewandelt haben.

Digitized by Google

auf den 10. Grad der Anverwandtschaft auf Ort und Weise, wie solche Sukzeßion in den böhmischen Stadtrechten für den Bürgerstand vorgeschrieben ist, als Normale auch für die Unterthanen, jedoch mit folgenden Ausnahmen festgesetzet; daß

1. wenn bei einem eingekauften unterthänigen Grunde besondere Verträge oder Bedingniße vorhanden sind, wodurch etwa der Grund oder das unbewegliche Gut auf gewiße Leiber beschränkt wäre, es noch ferners sein Verbleiben dabei haben soll, weil durch derlei Verträge beiden Theilen, sowohl dem verkaufenden Gutsherrn, als dem kaufenden Unterthan ein Jus quaesitum erworben wird;

2. daß in jenem Falle, wo mehrere Anverwandte im gleichen Grad vorhanden wären, der unterthänige eingekaufte Grund oder das unbewegliche Gut aber sich nicht zertheilen ließe, ohne die landesfürstlichen und obrigkeitlichen Praestationes (Gebühren) in Gefahr zu setzen, dem Dominio freistehen soll, den Grund und das unbewegliche Gut demjenigen aus den von gleichem Grade vorhandenen Anverwandten zum Besitz einzuräumen, welchen das Dominium für den besten und tüchtigsten Wirth befinden würde, den übrigen aber den Werth ihrer Erbantheile in landesüblichen leidlichen Fristgeldern oder sogenannten Währungen hinauszahlen zu laßen;

3. daß, wenn derjenige Anverwandte, den die Sukzeßionsordnung in einem eingekauften unterthänigen Grund oder unbeweglichen Gut betrifft, dem Dominio vorher nicht unterthänig gewesen ist, und sich in dessen Unterthänigkeit nicht begeben wollte oder könnte, solchenfalls das Dominium nicht gehalten sei, einem solchen, wohl aber dem nachfolgenden Anverwandten, dem diese Hinderniß nicht im Wege stehet, den Grund und das unbewegliche Gut zu übergeben, und allenfalls, da kein solcher vorhanden wäre, befugt sein soll, den Werth des unbeanheischig gesetzten Grundes oder Guts in Geld hinauszuzahlen;

4. daß es bei den in Robotspatenten enthaltenen Kaduzitätsfällen künftighin, wie bisher, sein unabgeändertes Verbleiben haben soll; damit aber auch die Sukzeßion der Unterthanen im Königreich Böhmen in Ansehung des von einem Unterthan ab intestato zurückgelaßenen fahrenden Vermögens fürs künftige festsein möge, als soll auch das fahrende Gut eines verstorbenen Unterthans seinem nächsten Anverwandten bis auf den zehnten Grad inclusive ab intestato auf Art und Weise, wie es die Stadtrechten vermögen, künftighin zufallen (20. Dec. 1770).

Die vorzunehmenden Vertheilungen der Gründe sollen nicht in allzu kleinen Theilen geschehen, und ein ganzer Bauerngrund nur

Digitized by Google

höchstens in vier Theile abgetheilet, und solche Vertheilung nur mit obrigkeitlichem Konsense und Genehmhaltung des Kreisamtes bewirket werden (12. Oct. 1771).

Zu künftiger Vermeidung vieler unnützer Rechtshändel und widriger Erkenntniße, wird von nun an als ein Normale festgesetzt, daß in allen jenen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder Gewehrbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art, als z. B. durch ein besonderes Instrument, Urkunde oder Revers, oder auch durch eine 32jährige Präskripzion bewiesen würde: daß die Hausüberländgründe immer zu dem Hause gehörig und von demselben unabsönderlich gewesen, derselben Verkaufung in separato keineswegs gestattet, sondern es mit solchen gleich den ursprünglichen Hausgründen gehalten, und hiernach die gerichtliche Erkenntniß abgefaßet werden soll.

Es muß auch künftig bei den über die Hausüberlände über kurz oder lang zu ertheilenden Gewehren, nachdem einmal die Beschaffenheit der Hausüberlände von beiden Theilen angenommen oder durch richterlichen Spruch erkannt worden, jedesmal die Klausel beigerücket werden, daß dieses Grundstück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht veräußerlich ist (5. Nov. 1772).

Die in den Erblanden bei den meisten unterthänigen Ansäßigkeiten eingeführte sogenannte Freistiftlichkeit, vermög welcher die Grundobrigkeit nach Absterben der freistiftlichen Grundbesitzer derselben Huben, Zulehen, Hofstädte und Keischen auch mit Ausschließung der verstorbenen Deszendenten nach Willkühr weiter verleihen mögen, dürfte die Ursache sein, ob welcher in diesem Herzogthum (Kärnthen) die unterthänige Landeskultur bis anher mit schläfrigem Betriebe besorget worden ist.

Damit also diese Freistiftlichkeit zum ferneren Nachtheile des Landes nicht länger bestehen möge, wird diese Freistiftlichkeit im ganzen Lande, wo solche bisher immer üblich gewesen, unter den nachfolgenden Maßregeln vom 1. Jänner des künftigen Jahres aufgehoben.

1. Es werden sämmtliche bisher freistiftlich gewesene Gründe von gleich besagtem Ersten künftigen Jahres an zu wahren Kaufrechtsgründen dergestalten erklärt, daß den zeitherigen Freistiftunterthanen vor ihrem Abscheiden aus ihren Deszendenten, in deren Ermanglung aber aus ihren Verwandten die Benennung eines tauglichen Nachfolgers im Grund ohne mindeste Beschränkung freistehe, und bevor gelaßen sei; in casu intestati aber der nächste Blutsfreund zu dem Grunde den Zuspruch haben, und soferne derselbe zu deßen Beurbarung, und folgsam deßen möglicher Be-

Digitized by Google

sitzung nicht fähig wäre, solchen zu verkaufen berechtiget sein, folglich künftig der Grund nur allein im Abgange der Seitenerben der Grundobrigkeit anheim fallen soll.

2. Damit ihrer Grundobrigkeit die aus der Freistiftlichkeit eingehobenen Ehrungsfälle billigermaßen ersetzet werde, soll anstatt einer vornehmenden ordentlichen Schätzung die bis nun abgereichte Ehrung dreifach genommen und sodann in den zu errichtenden Grundbüchern als ein lediglich zu Bestimmung der an die Grundobrigkeit bei einer vorfallenden Aenderung des Besitzers zu errichtenden Gebühr zu dienen habender Maßstab anstatt einer ordentlichen Grundschätzung ausgesetzet, und dann bei jedem Veränderungsfalle der 3. Pfennig dem Grundherrn von dem neuangehenden unterthänigen Grundbesitzer abgereichet werden.

3. In Sterbefällen sind diese nunmehrige Kaufrechtsgründe schätzen zu lassen und hiemit in das Inventarium einzustellen, jedoch soll die Grundobrigkeit hievon keine Inventurtax abnehmen, da sie solche auch bisher nicht genoßen, sondern nebst dem ausgemeßenen Drittel Kaufsrechten nur ein mäßiges Briefgeld, als von einer Hube 2 fl., von einem Zulehen 1 fl. 30 kr. und einer Keischen 1 fl.

4. Ist den Besitzern mehrerer oder auch nur einer großen Hube hiemit gestattet, darauf mehrere ihrer Kinder mit einer durch ihre Grundobrigkeit anzuverlangenden nach den Wirthschaftsregeln zu bewirkenden Vertheilung der Gründe und der auf dem Ganzen liegenden Abgaben anzusiedeln.

5. Soll diesen künftigen kaufrechtlichen Grundbesitzern auf ihre Huben, Zulehen und Keischen Schulden zu kontrahiren unverwehrt sein, und ist sich dießfalls nach dem Patent vom 24. Juli laufenden Jahres zu betragen.

6. Bei erfolgender Veräußerung derlei unterthäniger Kaufrechtsgründe wird den Grundobrigkeiten anmit caeteris paribus das Einstandsrecht eingestanden.

7. Wird dem angehenden neuen Grundbesitzer die Uebernahme der Haus- und Maierschaftsfahrniße gegen Bezahlung frei zu laßen und diesfalls niemal mit einigem Zwange vorzugehen sein.

8. Obzwar nach der von den Ständen gemachten Erklärung lediglich die bisherigen Rustikalfreistifte zu Kaufrechte hiemit gemachet werden, so verstehet sich von selbsten, daß zu Folge des bestehenden Generalis in Hinkunft auch kein Dominikalgrund freistiftsweise hindangegeben werden könne (13. Nov. 1772).

Digitized by Google

Des Weiteren wurden in Betreff der Aufhebung der Freistiftlichkeit der unterthänigen Gründe in Kärnten noch folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Grundschätzungswerth ist weder in das Inventarium einzutragen noch zwischen die Erben zu vertheilen; jedoch hat der neu antretende Grundbesitzer die Miterben, wenn das Mobilarvermögen hiezu nicht hinreicht, bis sie sich selbst durch Dienste ihre Nahrung erwerben können, und desgleichen die hinterlaßene Ehegattin zu verpflegen.

2. In casu intestati werden bei nicht vorhandenen Kindern nur die nächsten Anverwandten des 1. und 2. Grades zur Erbschaft zugelaßen.

3. Zur Befugniß Schulden zu kontrahiren, wird bis zum Drittel der Grundschätzung die Einwilligung des Grundherrn und für ein größeres Darlehen noch jene der Landeshauptmannschaft erfordert.

4. Das Laudemium wird mit dem Siebentel der Grundschätzung nach Abzug der Rustikal- und Dominikalgiebigkeiten ausgemeßen (28. Juli 1774).

Die Akzidenzien und Taxen für die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten bei den Gesindstellungen, Ertheilung der Heurathskonsense, für die Intervenzionalschreiben, bei der Bewilligung zur Erlernung der Profeßionen und Handwerke, dann bei den Grundverschreibungen werden in folgendem Ausmaaße festgesetzet:

1. Für einen Losbrief aus einer in die andere Unterthänigkeit 30 Kr. Die armen Unterthanen aber, die nicht 50 fl. im Vermögen haben, haben gar nichts zu bezahlen.

2. Für ein Intervenzionsschreiben dem Beamten 30 Kr. und dem Wirthschaftsschreiber 6 Kr.

3. Für die Erlaubniß zum Heurathen 30 Kr. Amtskonsenstaxe.

4. Für die Ausfertigung eines Heurathskontraktes und deßen Protokollirung 1 fl. 30 Kr. Kanzleiakzidenz.

5. Für den Konsens zur Erlernung eines Handwerkes 1 fl.

6. Ein Bauersknecht welcher bei fremden Leuten dient mit Ausnahme der Gemeindeviehhirten hat jährlich 12 Kr., eine derlei Magd 6 Kr., ein Knecht welcher der Herrschaft dient 6 Kr., ein Jungknecht oder eine Magd 3 Kr. zu bezahlen.

7. Ein Gewerbsmann hat, wenn er auf der Herrschaft arbeitet 6 Kr., außer der Herrschaft 12 Kr. jährlich zu erlegen.

8. Von einer Grundverschreibung ist dem Beamten 1 fl. und von jedem Schock Meißnisch oder 1 fl. 10 Kr. der baaren Angabe und den nachweiligen Fristenzahlungen 1 Kr. zu entrichten. Für eine bloße Abschrift

Digitized by Google

einer derlei Grundverschreibung aus dem Grundbuche sind dem Beamten 15 Kr. zu bezahlen.

9. Für die Inventur oder Abschätzung eines Bauerngrundes sind dem Beamten 30 Kr. und von einem Chalupner 15 Kr. und den dabei nöthigen Richtern oder Geschwornen zusammen 36, im letzten Falle 18 Kr. zu bezahlen.

10. Für eine Erbschaftstheilung unter 60 fl. ist dem Beamten 1 Pfenning vom Gulden, wenn aber die Erbschaft 60 fl. übersteigt, überhaupt 15 Kr. zu entrichten.

11. Für den Amtskonsens zur Aufnehmung einiger Passiva dann die Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldverschreibung sind dem Beamten 7 Kr. zu bezahlen.

12. Wenn Jemand das Grundbuch einzusehen verlangt, so hat derselbe dafür eine Akzidenz von 3 Kr. zu erlegen.

13. Wenn ein Unterthan mit obrigkeitlichem Konsense testiret haben die Erben und Legetarien, je nachdem die Erbschaft oder das Legat 100 fl. erreichet oder nicht, 1 fl. oder 30 Kr. an Akzidenz zu erlegen.

14. Für die Besichtigung und den Vergleich eines streitigen Grundes haben beide Theile zusammen 1 fl. für den bloßen Lokalaugenschein, falls die Sache nicht beigelegt werden könnte 30 Kr., endlich wenn der Beamte diesfalls über Nacht ausbleiben müßte noch an Diätgeldern täglich 35 Kr. zu bezahlen.

15. Für einen Feilbietungszettel 7 Kr.

16. In Kridafällen für die Dominikalsentenz bei einer Schuldenlast bis 500 fl. Ein Gulden, darüber 2 fl. und für die Lizitirung der Effekten und Auszahlung der Gläubiger von jedem Gulden 2 Pfennige.

17. Für die Protokollirung eines Verbotes 7 Kr.

18. Für ein Depositum in Streitsachen hat der sachfällige Theil vom Gulden 2 Pfennige und für den Depositenschein 7 Kr. zu erlegen.

19. Bei einem Extrakte aus dem Judizialprotokolle für den ersten Bogen 7 Kr., für jeden mehreren 3 Kr.

20. Bei Abfertigung eines Waisen mit seinem Vermögen an Schreibgebühr 17 Kr.

21. Für Revidirung einer Gemeinderechnung in kleineren Ortschaften bis 25 Hausnumern 30 Kr., in mittleren bis 50 Hausnummern 40 Kr. und in größeren 1 fl.

22. Für einen aus dem unterthänigen Getreidfonde erlangten Metzen Getreids 1 Kr., dann von dem Metzen des aus dem nämlichen Fonde

Digitized by Google

mit kreisämtlichem Vorwißen zu verkaufenden Getreids ebenfalls 1 Kr., und von dem Metzen Getreids, welches von der Obrigkeit erborget wird, gleichfalls 1 Kr. Akzidenz.

23. Bei der Anweisung von Bau- und Brennholz aus obrigkeitlichen oder Kirchenwaldungen von jedem Schock Meißnisch oder 1 fl. 10 Kr. Werths 2 Kr.; bei der Anweisung des Holzes in unterthänigen Waldungen 1 Kr. vom Werthe Eines Gulden.

24. Endlich sind in jenen Fällen, wo ein Unterthan eines Verbrechens halber durch dem Amtsmusketier oder Treppen abgeholet werden muß, für den letztern von der Meile 6 Kr. zu erlegen (15. Mai 1779).

Robotgesetze.

Den gesammten Obrigkeiten wird eine Zeitfrist von 6 Monaten gestattet, binnen welcher dieselben über die verschiedenen Urbarialpraestazionen einverständlich mit ihren Unterthanen übereinzukommen trachten, und wenn dieses geschehen, selbe Urbarien errichten und dem Kreisamte zur weiteren Beförderung einsenden sollen. Für alle jene Dominien, wo derlei gütliche Urbarien binnen obbesagter Zeitfrist nicht zu Stande gekommen wären, sind solche durch zu benennende Urbarialkommißarien nach folgendem Unterrichte unnachsichtlich zu verfaßen:

1. Jenen Unterthanen und Gemeinden, die bisher weniger zu leisten verbunden waren, als die nachfolgenden Ausmeßungen enthalten, soll blos ihre bisherige Schuldigkeit in das Urbarium eingetragen werden.[1])

---

[1]) In der Verordnung des Kaisers Leopold „Tractatus de juribus incorporalibus“ de dato 13. März 1679, war im fünften Titel „Von der Robath“ §. 4 Folgendes bestimmt: Die behaußten Unterthanen-Robath betreffend, ist von unsere Vorfahren noch anno 1563 eine Resolution ergangen, daß unsere getreue Stände sich zwar einer ungemäßigten Robath gebrauchen können, dabei aber die Unterthanen wider die Billigkeit nit beschwären sollen. Nun laßen Wir es bei obiger Resolution der Unmäßigung annoch verbleiben, wollen aber wegen des bishero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs des gar zu strengen und überhäufften Anhalten zur Robath alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet und befehlet haben, daß sie ihre Unterthanen mit der Robath wider Billigkeit nicht beschwären, noch selbe dardurch an ihren selbst eigenen Unterhalt- und Nahrungen verhindern, weder mit gar zu weit entfernten langwürigen Außbleiben von ihrer Würthschaft abhalten sollen: widrigenfalls auff der Unterthanen einkommende Klagen Wir solche Betrangnußen nicht allein einstellen, sondern auch gegen die Uebertretter mit würklicher Straff auch Veränderung der ungemäßigten in eine gemäßigte Robath verfahren laßen wollen (C. A. I. 591).

Digitized by Google

2. Wenn jedoch ganze Gemeinden vielleicht wegen der Eintheilung der Roboth oder anderer Nebenumstände sich lieber zu den hier ausgemeßenen Schuldigkeiten verstehen wollten, so sollen die neuen Urbarien nach diesen letzteren eingerichtet werden.

3. Bei Zusammenhaltung der bisherigen mit den hier ausgemeßenen Roboten wird auch das bisher übliche kleine Stundenmaß mit den hier verstandenen patentmäßigen ganzen Tagen und die bisher etwa übliche kleinere Bespannung mit der hierunten ausgemeßenen verglichen werden; und versteht sich dieses alles auch von den bei verschiedenen Arbeiten vieler Orte abgereichten Bezahlungen und Ergötzlichkeiten.

4. Wo aber bisher ganze Gemeinden oder einzelne Unterthanen von ihren steuerbaren Gründen an Geld- oder Naturalgrundzinsen, oder Hand- und Zugroboten mehr entrichtet haben als hier ausgemeßen ist, sollen dieselben in dem neuen Urbarium ohne Weiters auf dieses Ausmaß herabgesetzet, jene bisherigen Schuldigkeiten aber, die diesem Ausmaße vollkommen gleichkommen, unbedenklich bestätiget werden.

I. Hand- oder Fußrobot.

1. Ein einziges Innweib jährlich 13 Tage.

2. Ein einzelner sowohl, als verheuratheter Innmann jährlich 26 Tage.

3. Ein Unterthan, welcher ein Haus oder Grundstücke besitzt, jährlich überhaupt 39 Tage.

4. Ein Handroboter, welcher nach der Steuersubrepartizion des Jahres 1773 weniger als 1 fl. 54 kr. zu entrichten hatte, wochentlich mit einer Person 1 Tag;

5. ein solcher mit der jährlichen Kontribuzion von 1 fl. 54 kr. bis 4 fl. 45 kr. wochentlich 2 Tage;

6. Ein solcher mit der Kontribuzion von 4 fl. 45 kr. bis 19 fl. wochentlich 3 Tage und noch besonders in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten, in allem durch 13 Wochen, mit einer Person wochentlich 1 Tag;

7. ein solcher mit 19 fl. oder mehr Kontribuzion wochentlich 3 Tage und in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten noch 2 Tage.

II. Zugrobot.

Unter den Zugrobotern werden jene Unterthanen verstanden, die bisher entweder mit dem Zuge allein, oder nebst diesem auch entweder das ganze Jahr hindurch, oder nur in gewißen Zeiten noch besonders mit der Hand gerobotet haben.

Digitized by Google

Diese werden nun Folgendes zu leisten haben:

1. Ein Zugroboter mit weniger als 7 fl. 36 kr. Kontribuzion wöchentlich mit 1 Zugvieh 3 Tage und noch besonders in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten an extraordinärer Handrobot, wenn er wenigstens 4 fl. 45 kr. jährlich Kontribuzion bezahlt, mit 1 Person wöchentlich 1 Tag;

2. ein solcher mit 7 fl. 36 kr. bis 19 fl. Kontribuzion wöchentlich mit 2 Stück Zugvieh 3 Tage und in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten als extraordinäre Handrobot mit 1 Person wöchentlich 1 Tag;

3. ein solcher mit 19 fl. bis 28 fl. 30 kr. Kontribuzion wöchentlich mit 2 Stück Zugvieh 3 Tage und in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten als extraordinäre Handrobot mit 1 Person wöchentlich 2 Tage;

4. ein solcher mit 28 fl., 30 bis 38 fl. Kontribuzion wöchentlich mit 2 Stück Zugvieh 3 Tage, ferner an Handrobot mit 1 Person wöchentlich im Jahre 1 Tag und in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten noch besonders mit 1 Person wöchentlich 2 Tage;

5. ein solcher mit 38 fl. bis 47 fl. 30 kr. Kontribuzion wöchentlich mit 3 Stück Zugvieh 3 Tage, Handrobot mit 1 Person wöchentlich im Jahre 2 Tage und in Heu-, Schnitt- und Grummetszeiten noch besonders mit 1 Person wöchentlich 1 Tag;

6. ein solcher mit 47 fl. 30 kr. bis 57 fl. Kontribuzion wöchentlich mit 3 Stück Zugvieh 3 Tage und Handrobot mit 1 Person wöchentlich im Jahre 3 Tage;

7. ein solcher mit 57 fl. Kontribuzion oder noch mehr wöchentlich mit 4 Stück Zugvieh 3 Tage und Handrobot mit 1 Person wöchentlich im Jahre 3 Tage.

Wenn die Unterthanen bisher einige Ergötzlichkeiten oder Belohnungen bei extraordinären oder auch bei ordinären Zug- oder Handroboten empfangen haben, so werden sie solche noch in Zukunft ebenso, wie bisher, zu fordern und zu erhalten haben.

Unter gefährlichen Zufällen sind die bedrohten Teichausrisse oder sonstigen Waßer- und Feuersgefahren, nicht minder alle andere die allgemeine Sicherheit angehende Umstände zu verstehen, in welchen die Unterthanen ohne Ausnahme und nach Erforderniß mit gesammter Hand sowohl mit der Zug- als mit der Handarbeit beizuspringen verbunden sein sollen.

Digitized by Google

III. Ausmaß der standhaften Grundzinse von steuerbaren Häusern und Gründen.

Unter diesen Grundzinsen werden jene obrigkeitliche Abgaben verstanden, welche von steuerbaren Häusern und Gründen an Gelde, Getraide oder anderen Naturalien unter dem Namen von Zinsen, Zehenten, Laudemien und dergleichen entrichtet werden.

Alle kleineren Abgaben, als da sind Haselnüße, Eicheln, wilder Hopfen, Schwämme, Kümmel und dergleichen sollen noch fernerhin ohne Einrechnung in die unten folgenden Abgaben entrichtet, das Uebermaß aber nach Billigkeit beschränket werden:

Alle übrige bisher abgereichten Geld-, Getraide-, Geflügel- oder andere Naturalabgaben sollen bei jedem Unterthan zusammen geschlagen, und wenn der Werth aller dieser Abgaben mehr als die hierunter für jede Klaße ausgemeßenen Zinsen beträgt, auf den Betrag dieser klaßenmäßigen Zinsen herabgesetzet werden.

Diese Klaßen der standhaften Grundzinse sind:

1. Von einzelnen Innweibern und von unverheuratheten oder einzelnen Innmännern sollen gar keine standhafte Zinsungen gefordert werden.
2. Die behausten Unterthanen sollen nach Maßgabe ihrer jährlichen Kontribuzion die Zinsungen zu entrichten haben, und zwar bei einer Kontribuzion von weniger als 4 fl. 45 kr. höchstens 1 fl.;
3. von 4 fl. 45 kr. bis 14 fl. 15 kr. höchstens 2 fl.;
4. von 14 fl. 15 kr. bis 28 fl. 30 kr. höchstens 3 fl.;
5. von 28 fl. 30 kr. bis 42 fl. 45 kr. höchstens 4 fl. 30 kr.;
6. von 42 fl. 45 kr. bis 57 fl. höchstens 6 fl.;
7. von 57 fl. bis 85 fl. 30 kr. höchstens 9 fl.;
8. von 85 fl. 30 kr. oder mehr höchstens 12 fl.

IV. Die Gespinnstschuldigkeit.

Unter dieser Schuldigkeit wird die nebst der Robot an vielen Orten übliche Spinnarbeit verstanden.

Ein Handroboter, welcher bisher seiner Obrigkeit nicht mehr als ein Stück Garn, wie es die Spinnpatente ausmeßen, unentgeltlich gesponnen hat, und ein Zugroboter, welcher bisher nicht mehr als 2 Stück gesponnen hat, sollen die ihnen bisher abgelegene Spinnschuldigkeit auch in Zukunft zu verrichten haben.

Wenn aber bisher mehr gesponnen wurde, so sollen die mehreren Stücke nach dem landesüblichen Spinnerlohne zu den standhaften Grund-

Digitized by Google

zinsen geschlagen, und hiernach jenes beobachtet werden, was oben von den Grundzinsen vorgeschrieben worden ist.

V. Von den an die Unterthanen überlassenen obrigkeitlichen Häusern, Gründen und Nutzungen, dann von den auf Gemein-, Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden Häusern.

Wenn obrigkeitliche Häuser, Gründe und Nutzungen den Unterthanen nicht eigenthümlich, sondern nur zahlungsweise überlaßen worden sind, und wenn die auf Gemein-, Kirchen- oder Pfarrgründen stehenden Häusel uneingekauft geblieben sind, so werden beide in das neue Urbarium nicht eingetragen.

Im gegentheiligen Falle aber werden sie in das neue Urbarium eingetragen, und zwar die Häuser mit dem Hauszinse von höchstens 1 fl. 30 kr. und die Grundstücke in der Art, daß berechnet wird, was auf diese an jährlicher Steuer nach der Subrepartizion vom Jahre 1773 ausfallen würde, wenn anstatt der vom Unterthane wirklich beseßener solcher 2 Metzen Aussaat oder 2 Fuder Heu jedesmal ihrer 3 genommen würden und daß alsdann der Unterthan in jene Robots- und Zinsenklaße versetzet werde, in die er durch Hinzuschlagung dieser Steuer gehöret.

VI. Gemeßene Roboten.

Unter den gemeßenen Roboten werden im Gegensatze zu den bisher behandelten tagweisen Arbeiten die benanntlichen Arbeiten verstanden, als bestimmte Felder zu bearbeiten oder bestimmte Fuhren zu leisten.

Rücksichtlich dieser Roboten wird bestimmt, daß wenn die hierzu erforderlichen Tage geringer an Zahl sind als die oben klaßenmäßig für den Unterthan ausgemeßene, sie zu bestätigen und in das neue Urbarium einzutragen sind; wenn aber die Arbeitstage mehr oder ebensoviele wie bei der klaßenmäßigen Robot wären oder wenn hierüber Zweifel wären, so sollen beiderlei Roboten im Urbarium angeschrieben werden und steht sonach dem Unterthan ein für allemal die Wahl frei.

VII. Die Robotzinsen.

Wenn ein Unterthan bisher einen willkührlichen, das ist einen sowohl von ihm als von der Obrigkeit widerruflichen Robotzins entrichtet hat, so soll dieser nicht in das Urbarium eingetragen werden; wohl aber die beständigen Robotzinsen, wenn sie den Werth jener Roboten, welche

Digitized by Google

der Unterthan nach seiner Steuerklaße zu verrichten hätte, nicht übersteigen; übersteigen sie aber diesen Werth, so sind sie auf solchen herabzusetzen (28. März 1774).

Die Ausmeßung der Roboten für die verschiedenen Steuerklaßen wird derart abgeändert, daß künftighin mehr nicht als Folgendes zu leisten sein soll:

Ein Innmann oder Innweib jährlich überhaupt 13 Tage Handrobot.

Ein behauster Unterthan bis 57 kr. ganzjähriger Steuer nach der Subrepartizion vom Jahre 1773 jährlich 26 Tage.

Bei einer Steuer bis 2 fl. 51 kr. wöchentlich 1 Tag.

Bei einer Steuer bis 4 fl. 45 kr. wöchentlich $1^1/_2$ Tage.

Bei einer Steuer bis 7 fl. $7^1/_2$ kr. wöchentlich 2 Tage.

Bei einer Steuer bis 9 fl. 30 kr. wöchentlich $2^1/_2$ Tage.

Bei einer noch höheren Steuer und wie viel immer darüber wöchentlich 3 Tage.

Mit dem Zuge soll künftighin folgendermaßen gerobotet werden:

Wer nicht mehr hat als ein Viertelangesessener und 1773 höchstens 14 fl. 15 kr. gesteuert hat, mit 1 Zugvieh wöchentlich 3 Tage.

Wer nicht mehr hat als ein Halbangesessner, und 1773 höchstens 28 fl. 30 kr. gesteuert hat, mit 2 Stück Zugvieh wöchentlich 3 Tage und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich 1 Tag Handrobot mit 1 Person.

Wer nicht mehr hat als ein Dreiviertelangesessner, und 1773 höchstens 42 fl. 45 kr. gesteuert hat, mit 3 Stück Zugvieh wöchentlich 3 Tage und in obbezeichneter Zeit wöchentlich 2 Tage Handrobot mit 1 Person.

Wer mehr hat und wie viel immer darüber mit 4 Stück Zugvieh wöchentlich 3 Tage und in obbezeichneter Zeit wöchentlich 3 Tage Handarbeit mit 1 Person (13. Aug. 1775).

Polizeivorschriften.

Die Abschaffung der lüderlichen und müßigen Leute zu bewerkstelligen, sind künftig alle Hauseigenthümer, Quartiersleute, Wirthe, Gastgeber, wie auch alle diejenigen, welche darin einige Wohnungen oder Zimmer jahr-, monat- oder wochenweise in Bestand oder Afterbestand verlassen, unter schwerer Strafe schuldig, alle ihre Inwohner, Bestand- oder Afterbestandleute, wie auch Gast-, Kost- und Bettgeher, so oft eine Veränderung mit ihnen vorgeht, und zwar die neuangenommene

Digitized by Google

Parthei mit Namen, Religion, Alter, Vaterland, Kondizion, Profession, Verrichtung oder Hanthirung, ob sie verheirathet seien oder nicht ꝛc. binnen nächsten 24 Stunden anzuzeigen.

Die freie Zusammenverheirathung der gewerb- und mittellosen Leute einzuschränken, ist keinem, ohne beigebrachten Urkunden, wie sie sich ehrlich zu nähren gedenken, hiezu die Erlaubniß zu ertheilen (1. Juli 1746).

Die bei den Landesvisitationen auflaufenden Schubsunkosten werden keineswegs mehr vergütet, sondern jede Stadt, Herrschaft und Gut ist verbunden, von ihrem Territorium sowohl zu des Publikums als ihrer mit jener verknüpften selbst eigenen Sicherheit auf eigene Unkosten alle vor den lüderlichen Vagabunden zu besorgende Gefahr abzuwenden (29. Aug. 1749).

Das unter dem 2. Sept. 1724 ergangene Schubnormale wurde für Niederösterreich und für Steiermark erneuert.

Die Hauptbestimmungen dieser neuerlichen Verordnungen sind folgende.

Zu Wien ist unter dem Vorsitze des n.-ö. Regierungs-Präsidenten eine Sicherheitshofcommißion eingesetzt worden, damit alle in Sicherheits-, Schub- und Verpflegungssachen erlaßenen Verordnungen in die gehörige Erfüllung gesetzet werden.

Nebstdem sind die zulänglichen Veranstaltungen gemacht worden, daß die zur k. k. Residenzstadt in die Verpflegung gehörigen Armen, insoweit sie deren würdig werden befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starken, unwürdigen und mit keiner Leibesgebrechlichkeit behafteten Bettler aber in das Arbeitshaus zu Eberstorf oder in das in der Leopoldstadt überliefert und allda mit Reichung eines geringen Lohns und Atzung zur Arbeit angehalten werden sollen.

So viel hingegen das Land betrifft, hat es bei den bereits verordneten Maßregeln sein Verbleiben, kraft welcher die in jedes Ort verordnete Arme, eine Mannsperson mit 4 Kr., eine Weibsperson mit 3 Kr. und ein Kind mit 2 Kr. täglich zu verpflegen, oder statt dessen mit der Hausmannskost und anderen Leibesbedürfnißen zu versehen sind.

„Es erwindet also hierüber lediglich noch an deme, damit die in ziemlicher Menge allhier und im Lande anwesende fremde Bettler und Müßiggeher bei gegenwärtiger noch zum Reisen bequemer Zeit hindanngebracht, das Land selbst aber für das Künftige vor dem Ueberlaste dieser gemeinschädlichen Leute auf das Kräftigste verwahret werde.

Wir befehlen sonach, und wollen, daß ermeldte fremde Bettler, wie auch sonst alle übrigen Müßiggeher, zumal auch diejenigen, welche um Arbeit

Digitized by Google

willen sich hieher begeben, jedoch keine genugsame Arbeit, oder andere ehrliche Unterkunft finden, und daher auf das Betteln sich verlegen, nicht weniger die fremde im Lande herumwagirende Geistliche, dann die Einsiedler und Pilgrame, wie alle übrigen Dienst- und herrenlose Leute beiderlei Geschlechts innerhalb vier Wochen von Publication gegenwärtiges Unseres gnädigsten Patents an zu rechnen, diese Unsere Residenzstadt Wien und Vorstädte, wie auch das gesammte Land also gewiß raumen, und sich im Müßiggange, Betteln und Sammeln nicht mehr betreten laßen, als im widrigen dieselben aller Orten aufgehoben, ihres Thuns und Laßens halber scharf examiniret, und nach Befunde der Sachen abgestraft, da sich aber bei selben über das Betteln und Müßiggehen gar nichts eräußerte, auch sonsten kein Verdacht wider sie vorhanden wäre, dergleichen Fremdlinge das erstemal auf eine geraume Zeit in ein Arbeitshaus verschaffet, sodann durch den gewöhnlichen Schub außer Landes gebracht, in fernern Betretungsfällen aber, durch noch längere Zeit in dergleichen Arbeitshäusern oder auch in einer Gränzfestung zur Arbeit angehalten, und das drittemal gar mit Hinterlaßung einer geschwornen Urphed dieses Lands auf ewig verwiesen werden sollen.

Auf ganz gleiche Weise werden sich auch die einheimische Bettler, nachdem sie die gebührende Verpflegung, wenn sie solche anderst verdienen, jederzeit richtig überkommen werden, hieführo dem Publico mit Abheischung des Almosens überläßtig zu sein, bei im widrigen zu gewarten habenden scharfen Bestrafungen gänzlich zu enthalten haben: Wie zumal denn ein jeglicher, welcher hinführo sowohl auf dem Lande, als in hiesiger Residenzstadt und Vorstädten im Betteln sich betreten laßen dürfte, alsogleich in gefänglichen Verhaft zu nehmen, und gegen denselben, so wie es seine Vermeßenheit verdienet, unverschont fürzugehen ist."

Die allgemeine Landesvisitation soll als oft man dieselbe ausschreiben wird, vorgenommen werden.

Es soll dabei die bestehende Eintheilung des Landes beobachtet werden.

Weil die Wirkung sothaner Generalvisitation größtentheils von derselben Verschwiegenheit abhänget, so sollen die Landgerichtsverwalter, welchen derlei Visitationsbefehle zugefertiget werden, bis auf den letzten Tag vor der angeordueten Hauptstreifung niemand das geringste entdecken.

Bei Vornehmung der Visitation selbst ist vor allem auf die gute Ordnung zu sehen. Kein Verdächtiger soll unangehalten bleiben, kein Unverdächtiger aber gehindert werden.

Digitized by Google

Ueber den Visitationsvorgang ist innerhalb 14 Tagen an das Kreisamt der Bericht zu erstatten.

Der kreisämtliche Bescheid wegen Verschiebung hat längstens binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Die Schubpersonen sind nach Einlangung des von dem Kreisamte ausgestellten Schubpaßes an einen sicheren Geleitsmann zu übergeben, und so dem nächsten Landgerichte gegen Rezepiße, welches dem Kreisamt eingesendet werden muß, zu überliefern, wo sodann dieselbe von Landgerichte zu Landgerichte, mittelst eines von einem jeden Orte zu unterfertigenden Schubpaßes gehörig abzuschicken ist, welche jede Behörde anzunehmen, und ein etwa unterwaltendes Bedenken bei dem Kreisamte anzubringen hat.

Die in anderen Erbländern gebürtig oder hausäßig gewesenen, und durch 12 Jahre an einem Orte sich aufhaltenden, sind dahin zu schieben.

Im Lande zu ernähren und nicht zu schieben sind die ihres Geburtsorts unwißenden, die ihres Landes zum letztenmale ansäßige, die hier Landes mühselig gewordenen, die im Lande gebohrnen, wenn sie sich nirgends 12 Jahre in einem fort außer Lands aufgehalten oder ansäßig gemacht haben, die abgedankten in Erbländern gebohrnen Soldaten und auch die außer Lands gebürtigen, welche sich aber durch 12 Jahre in einem Orte mit Arbeit ernährt haben.

Die 14jährigen Kinder kommen an ihr Geburtsort, die minderjährigen aber mit ihren Aeltern, und die Weiber an das Ort, wohin ihre Männer gehören, zu schieben, als wo sie auch nach derselben Tode verbleiben (C. A. V. 449 und 26. Feb. 1750).

Für Wien wurde verordnet, daß nebst den Generalvisitationen auch unversehene Streifungen vorzunehmen sind.

Zugleich wurde das Meldungswesen eingeführt und einerseits für die angekommenen Fremden gemeinen Leute, anderseits für die angekommenen Standes- oder Kondizionspersonen eigene Meldzettelformularien eingeführt (18. Juni 1751).

Für das Herzogthum Oesterreich über der Enns wurde Folgendes verordnet:

Außer den Generalvisitazionen sind auch seitens der Landgerichtsverwalter monatliche und sonstige Visitationen vorzunehmen.

Alle Jurisdikzionsexzeptionen sind während der General- und Partikulärvisitazionen aufgehoben.

Die betretenen Bettler und gefährlichen Leute sind anzuhalten, zu examiniren und vom Landgerichte nicht eher zu entlaßen, bis über den erstatteten Bericht eine Verordnung eingelangt sein wird.

Digitized by Google

Die Atzungskosten der mit dem Hauptschube außer Land kommenden Leute haben die Grundobrigkeiten binnen 8 Tagen zu vergüten; die kriminaliter untersuchten und die in das Land gehörigen Schubleute hat das Landgericht zu verköſten.

An den Grenzen das erstemal betretene Bettler sind gleich zurückzuweisen; daselbst betretene gefährliche Leute jedoch gleich das erstemal zu untersuchen.

Hinausgeschobene sind im Rückkehrungsfalle mit ein- bis dreijähriger Eisenarbeit zu bestrafen.

Es wird der Obrigkeit überlaßen, ob sie die in der Verpflegung stehenden Bettler in einem Orte beisammenhalten oder in die Naturalkoſt zu den Bauern legen wolle. Die Geldgebühr, wann sie beisammenbehalten werden, ist für einen Mann 4, für ein Weib 3 und für ein Kind 2 Kreuzer.

Die Obrigkeit kann für solche Arme in geschloßenen Büchsen sammeln; der Abgang ist von den Gemeinden einzuheben.

Wenn zur Verpflegung angewieſene Bettler etwas zu arbeiten oder sich zu verdienen im Stande sind, so ist es billig, ihnen einen wenigen Beitrag zuzulegen (1. Sept. 1752).

Die Herrschaften haben ihre Bedienten mit dem geschärfesten Nachdrucke zu warnen, daß sich selbe in den Vorhäusern oder Vorzimmern der Gesellschaften alles Spielens, ungereimten Redens, Geschreies oder Getöses, dann aller Raufhändel um so gewißer enthalten, als im widrigen selbe ohne Rücksicht ihrer Liveree unnachsichtlich würden gestrafet werden (M. Th. G. Nr. 43 ohne Datum).

Dem Dienstgesinde wird das Spielen um Geld und Gewette mit alleiniger Ausnahme des Kegelspiels in den Gärten unter gemeßener Bestrafung verboten (25. Feb. 1775).

Es wird neuerlich verordnet, daß sich Niemand unterfangen solle, weder in der Stadt noch Vorstadt auf öffentlichen Straßen unter 4 Rchl. Straffe und Abnehmung der Flinte zu schießen; und ist ein solcher auf die Hauptwache zu führen, und vor Erlegung der Straffe nicht zu entlaßen (13. Jan. 1761).

Um dem muthwilligen schnellen Fahren der Lehenkutscher dereinst gemeßener Einhalt zu verschaffen, sollen die Stadt- so wie die Vorstadtlohnwägen ohne Ausnahme auf der Seite mit ordentlichen Nummern bemerket werden (8. Mai 1756).

Frachtwägen sollen zur Vermeidung der Straßenverderbung bei 10 fl. Strafe nicht über 60 Zentner führen (17. Mai 1756).

Digitized by Google

Die Fuhrleute und Landkutscher sollen bei den schwer beladenen Fuhrwägen Radschuhe und Sperrketten bei widriger Bestraffung führen (2. April 1759).

Das Glockenzeichen zur Abschaffung der Gäste, mit Ausnahme der Reisenden, ist sowohl in allen landesfürstlichen, als Munizipalstädten und Märkten Sommerszeit von Georgi bis Michaeli Nachts um 11 Uhr, und im Winter von Michaeli bis Georgi um 10 Uhr mit einer Glocke auf dem Rathhause zu geben. Wornach sodann die Ortsmagistrate öftere Visitazionen zu veranlaßen, und wenn über die bestimmte Zeit Gäste betreten würden, der Wirth sowohl als die Gäste zur Strafe zu ziehen haben (24. Sept. 1773).

Die öffentlichen Bälle und zusammengelegte Kompagnien sind erlaubet, jedoch hierbei sollen keine Masken gestattet, ansonst aber nach befindender Thunlichkeit mit den diesfälligen Entrepreneurs die Vorkehrung getroffen werden, daß selbe etwa den vierten oder auch den dritten Theil der Einnahme, welche sodann zur Hälfte dem bisherigen Gebrauche nach der Armenkasse, die andere Halbscheide aber dem Waisenhause in Wien zuzuwenden sein werde, dem bei dem Einlaße anzustellenden Kommißär an jedem Balltage verabfolgen, mit dem übrigen hingegen ihre zu verwenden habenden Kosten bestmöglichst bestreiten, folglich nach eigenem Befunde die Einlaßbillete auf den ihnen am vorträglichsten scheinenden Preis ansetzen mögen (7. Nov. 1766).

Zu mehrerer Ergötzlichkeit des Publikum wird die Abhaltung der Bälle in Masquen oder Verkleidungen in der Hauptstadt jeden Landes für den Fasching, jedoch nur an einem einzigen Orte und unter ganz gleichen Beobachtungen und Beschränkungen, nicht aber vor dem Feste der heiligen drei Könige erlaubet (3. Dec. 1773).

Das Pfeifen und Stoßen in beiden k. k. Theatern zu Wien wird unter gemeßener Strafe verboten (9. Mai 1775).

Es soll künftig die Stadt (Wien) in vier, die sämmtlichen Vorstädte aber in acht Polizeibezirke eingetheilet sein.

Bei den vier Stadtbezirken ist die schon von jeher bestandene Eintheilung der Stadtviertheile beibehalten, nämlich:

Erster	Stadtbezirk	Kärntnerviertel.
Zweiter	„	Wienerviertel.
Dritter	„	Schottenviertel.
Vierter	„	Stubenviertel.

Digitized by Google

Die Eintheilung der Vorstadtbezirke ist folgende:

Zu dem 1ten gehören die Leopoldstadt und Jägerzeile.

Zu dem 2ten die Landstraße, die Weisgärber und Erdberg.

Zu dem 3ten Wieden, das Starhembergische Freihaus, die Schleifmühle, der Laurenzergrund, St. Margarethen, Nikolsdorf, Mätzleinstorf, Ramperstorf, Hungelbrunn, Hundsthurm.

Zu dem 4ten die Laimgrube, die Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, St. Magdelagrund und die fünf und sechs Häusel vor der Linie.

Zu dem 5ten St. Ulrich obern und untern Guts.

Zu dem 6sten der Spitelberg, die Josefstadt, das alte und neue Lerchenfeld und der strotzische Grund.

Zu dem 7ten die Alster- und Währigergasse, der Michaelbairische Grund, Herrnalls und Währing.

Zu dem 8ten Roßau, Thuri, das Lichtenthal, der althannische Grund und Himmelpfortgrund.

In jedem dieser Bezirke ist ein eigener Regierungsbeamter unter dem Namen eines Bezirksaufsehers angestellt, dessen Verrichtungen im Allgemeinen dahin abzielen müßen, damit in dem ihm anvertrauten Bezirke die landesfürstlichen Verordnungen auf das genaueste vollstreckt, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit gehandhabt, auch soviel es erreicht werden kann alles, was immer dem gemeinen und Privatwohl nachtheilig sein dürfte, gehindert werde (2. März 1776).

Preßvorschriften.

Die geschriebenen Zeitungen, deren Inhalt meistens ungegründet, falsch und allem Ansehen nach vorsätzlich erdichtet ist, werden verboten, und alle dergleichen Zeitungsschreiber ernstlich gewarnet, daß sie vor Anführung aller unwahrhaften und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten sich also gewiß enthalten sollen, wie im Widrigen der hieran schuldig befundene, und überzeigte durch die Polizeikommißion mit der schärfesten Bestrafung angesehen, auch nach beschaffenen Umständen mit der Fustigazion und Relegazion vorgegangen werden würde (19. Oct. 1751, C. A. V. 597).

Allen Buchdruckern wird verboten, sich in Zukunft beikommen zu laßen, etwas was es immer seie, und wenn es auch nur einzelne Blätter und Zettel wären, im Drucke herauszugeben, er habe denn den Ort der Buchdruckerei nebst seinen Namen und Zunamen darunter gestellet (18. April 1761).

Digitized by Google

Die Buchdrucker sollen nicht das mindeste weder in Juridicis, Theologicis, Medicis oder Philosophicis noch ex humanioribus drucken, es seie dann, daß ein solches bevor von dem betreffenden Fakultätsdirektor eingesehen und approbiret seie (30. Aug. 1762).

Der den Wißenschaften, der Buchdruckerei und dem Handel so schädliche Büchernachdruck der innländischen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen wird gesetzmäßig bei schwerer und nach Erheischung der Umstände zu verschärfender Strafe untersagt; es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplarien oder wegen des übertriebenen Preises die höchste Erlaubniß darüber ertheilet würde (11. Feb. 1775).

Judengesetze.

In die Verheirathung der Juden wird dergestalt gewilligt, daß von denen aus der 1. und 2. Klaße, die nämlich 1000 und 700 fl. jährlich beitragen, nebst dem Erstgebornen noch 2 Söhnen, von der 3. jährlich 500 fl. entrichtenden Klaße nebst dem Erstgebornen noch einem andern Sohne, von der 4. und 5. Klaße aber nur dem Erstgebornen allein das Heirathen gestattet werde (22. März 1749).

Die den Juden, welchen in der k. k. Residenzstadt Wien der Aufenthalt gestattet ist, vorgeschriebene Ordnung enthält folgende Bestimmungen:

1. Ist der jüdische Vater als das Haupt der Familie, worauf das Privilegium ertheilt worden ist, zu halten, unter dieser Familie aber sein Weib und die in seinem Brode befindlichen Kinder nebst den unumgänglich nöthigen, in seinem Hause zu halten erlaubten Bedienten zu verstehen.

2. Es wird jedem privilegirten Juden die Ausmeßung besonders gemacht, wie viel Bediente männlichen als weiblichen Geschlechts derselbe zu halten befugt sein soll.

3. Jeder Hausvater hat sonach quartaliter ein Verzeichniß seiner Familie bei der Landesstelle einzureichen.[1])

4. Alle Quartale ist bei den Juden durch subalterne Kommißarien eine Visitazion zu halten.

---

[1]) Daß in älterer Zeit die Juden weniger geduldet waren, erhellt aus einem Decrete Kaiser Ferdinands I. an die n.-ö. Stände vom 31. Jänner 1544, wo es heißt: Daß Uns glaublichen fürkombt, wie daß sich die Judenheit in unsern Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß an mehr Orthen außerhalb der außgezeigten Pläz Gummus und Eysenstadt, auch des Mandl-Juden, so von Uns zu Zißerstorff zu wohnen insonderheit befreiet ist, in guter Anzahl niedergethan, und von etlichen

Digitized by Google

5. Wenn eine mehrere Anzahl der Bedienten befunden werden sollte, sind diese abzuschaffen, der jüdische Hausvater aber mit empfindlicher Geldsoder den Umständen nach gemeßener Leibesstrafe zu belegen, im weiteren Betretungsfalle seines Privilegiums zu verlustigen.

6. Befreundte oder Korrespondenten dürfen von dem Hausvater nur für die Zeit des ertheilten Erlaubnißzettels beherberget werden.

7. Einen Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts in der Bedienung zu halten, ist nicht gestattet, außer eines Kutschers, der, wenn er über ein Jahr weiter beibehalten werden wollte, der Landesstelle anzuzeigen ist.

In der Schreibstube darf ein Christ nur mit Genehmigung der Landesstelle gebrauchet werden; jedoch darf eine solche Person nicht in Brod und Kost und nicht über Nacht im Hause behalten werden.

8. Nur das Haupt der Familie darf handeln, und nur mit Wechselgelde und Jubelen.

9. Im Uebertretungsfalle erlischt das Privilegium.

10. Kontrakte mit einem Juden zur Hoflieferung sollen auf keinen andern Handel, als den im Kontrakte ausgewiesenen, erstrecket werden.

11. Dem jüdischen Hoflieferanten darf ein Paßierzettel für einen Korrespondenten und Afterlieferanten ertheilt werden.

12. Die Bedienten sollen auf ein halbes Jahr aufgenommen werden; Entlaßung und Neuaufnahme sind der Landesstelle anzuzeigen.

13. Dasselbe gilt, wenn die Aenderung vor Verfließung der Dienstzeit geschähe.

14. Jüdische Bediente dürfen wohl verheirathet sein; dessen Weib und Kind sind aber hier nicht zu gedulden, es wäre denn, daß der Hausvater hiezu besonders privilegiret wäre, oder daß der verheirathete Bediente selbst ein Privilegium für sich hätte.

15. Ein wegen Schulden belangter Bedienter darf ohne Vorwißen der Landesstelle nicht entlassen werden, als im Widrigen der Hausvater für die Schuld gut zu stehen hat.

---

unsern Land-Leuthen und Pfandschaftern außerhalb unserer Bewilligung und Zulaßen auffenthalten werden sollen.

Demnach befehlen Wir euch allen und euer jeden insonderheit mit allen Ernst und wollen, wo sich die Juden außerhalb Gummus und Eysenstadt, auch des Mandl-Juden zu Zißerstorff, hinder euch häußlichen nidergethan und untergeschlaifft, daß ihr die von Stund an und zu Angesicht dieß Brieffs hinweg von euern Obrigkeiten und Gebieth, und auß dem Land schaffet" (C. A. I. 559).

Digitized by Google

16. Die Juden haben ihre Andacht im Stillen auszuüben, an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr morgens nicht auszugehen, bei christlichen öffentlichen Andachten und Prozeßionen sich in ein Haus oder eine andere Gaße zu verfügen und bei den Fenstern sich nicht sehen zu laßen.

17. Den Juden ist außer den ihnen besonders angewiesenen Häusern keine Wohnung, Einkammerung oder Unterschleif zu geben.

18. Die Judenschaft soll sich unter sich nichts anmaßen, was der Landesstelle und der Gerichtsbarkeit eingeräumt ist.

19. Die Münzjuden sollen zwar bei den Linien und Stadtthören paßiret, bei dem Münzamte aber ein Zeugniß der überbrachten Pagamenter, und inwieviel Tagen sie diesfalls von hier abgefertiget werden würden, ausgewirket und solches bei der Landesstelle zu Protokoll genommen werden.

20. Den Juden wird das allzu viele und wucherische Darleihen auf ein Haus und Grundgüter und Fechsung, vor allen aber die Besitzung eines Hauses und Grundes unter Konfiscirungsstrafe verboten; auch die etwa unter verdeckten Namen habenden jüdischen Gewährträger werden mit der Konfiscation angesehen.

21. Sollen die Juden keine verdächtige Effekten ankaufen, sondern dergleichen Verkäufer anzeigen.

22. Die Juden sollen sich nicht gelüsten laßen, einigen Handel und Wandel mit Waaren durch das Hausiren auf dem Lande zu treiben, als im widrigen, da das Hausiren sogar den Christen verboten ist, die Waaren confisciret würden.

23. Soll gleichfalls unter der Konfiszirungsstrafe verboten sein, Waaren unter dem Namen eines Christen einzuführen.

24. Bei dem Wegziehen wird dem Juden freistehen, sein zu hinterlaßendes Negozium durch einen, jedoch unverheiratheten, Sachwalter zu Ende zu führen.

25. Niemanden ist erlaubt, einem fremden Juden Aufenthalt zu gestatten oder sogenannte Protektionales zu geben.

26. Ein fremder Jud hat sich wegen Einlaßes bei den Linien und Stadtthoren einen Paß bei der Landesstelle zu erwirken.

27. Dergleichen Paßierzettel werden auf höchstens 4 Tage ertheilt, und ist rechtzeitig die weitere Erlaubniß anzusuchen.

28. Kein privilegirter Jud darf einen Fremden ohne Paßierzettel aufnehmen.

29. Der ohne Paßierzettel einschleichende Jud soll mit schwerer Strafe beleget, der Christ aber verbotener Einführung halber und der

Digitized by Google

Unterstandsgeber mit einer Geldbuße oder im Unvermögenheitsfalle mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden. Den Juden wird insbesondere ein Verzeichniß der abgeschafften Juden zugestellet werden.

30. Die Paßierzettel sind in das Protokoll zu nehmen und dem Rumorhauptmann zur Invigilirung mitzutheilen.

31. Für dieselben sind außer der Marktzeit 30 kr., zur Marktzeit aber 1 fl. 30 kr. zu erlegen.

32. Wegen Bewachung der Linien ist der Auftrag an die Behörde ergangen.

33. Ein verstorbener Jud oder Jüdinn soll, wider die bisherige Gewohnheit, gleich den Christen niemal vor 24 Stunden nach dem Ableiben bestattet werden (22. Sept. 1753).

Von nun an sollen die jüdische Heirathszeugnisse nicht mehr von den Wirthschaftsämtern und Stadtschreibern oder Sindikus allein, sondern von der betreffenden Obrigkeit oder Magistrat des Orts, wo der jüdische Heirathswerber unter dem Schutz bleibet, oder wohin derselbe sich allenfalls begeben wollte, hauptsächlich unterfertiget, in solchen aber auch nebst deme, daß durch sothane Verehelichung die dort Orts restringirte Anzahl nicht überschritten würde, noch besonders und klar bemerket werden, was der diesfällige Heirathswerber für Vermögen besitze, ob und was ihme dessen verlobte Braut Heirathsgut an eigener Haabschaft beibringe, und auf was Art dieselben sich nähren, oder künftig zu nähren gedenken, damit auch von der Behörde hierauf der nöthige Bedacht genommen und der allgemeine landesjüdische Kontribuent nicht mit untüchtigen Subjekten überladen werde (25. Jan. 1765).

Juden, welche sich besonders auf dem Lande ohne den erforderlichen Konsens verheurathen, sollen von Seite der königl. Appellazion untersuchet, und die dießfälligen Betreter nach Gebühr kriminaliter bestraft werden (15. März 1762).

D. Die Militärverwaltung.

Das für die k. k. Erbländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-, Ober- und Vorderösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz, Gradiska und Tirol erlaßene Militär-, Verpflegs-, Disciplins-, Bequartirungs-, Marsch-, Vorspanns-, Rekruttirungs- und Rimontirungsregelament enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Die Miliz soll zur Herstellung allseitiger Ruhe und Beförderung des höchsten Dienstes in solche Oerter verlegt werden, wo sie regiments- oder, soviel möglich ist, bataillons-, die Kavallerie aber esquadronsweise bequartiret werden könne.

Die Mannschaft soll kammeradschaftsweise auf Kasarmenart wenigstens zu 8, 10, 12 auch mehr Mann in einem und ebenso nach Gelegenheit des Hauses in mehreren von des Hauswirths abgesönderten Zimmern untergebracht werden.

Die Herbeischaffung der Geräthschaften und die Reparirung derselben obliegt dem Generalkriegscommißariate.

Das Militär soll sich des Handels und jeder gewerblichen Hanthirung enthalten; auch sich in die Oekonomie und Civiljurisdiction nicht einmischen, vielmehr sich der im Lande bestehenden Verfaßungen, sei es in Tabak- oder Wegmautsachen oder sonstigen allgemeinen Begebenheiten auf das genaueste unterziehen.

Nur ein Stabsoffizier darf Wein oder Bier gegen Entrichtung der Landesanlagen zum eigenen Genuße einführen; dem Unteroffizier wird dessen Einfuhr gänzlich untersagt.

Ein Obrister soll für sich 3 Zimmer und für seine Familie 2 haben, dann 1 Kammer und 1 Kuchel; ein Obristlieutenant oder ein Obristwachtmeister 4 Zimmer, 1 Kammer, 1 Kuchel; ein Hauptmann, Rittmeister oder Kapitänlieutenant 3 Zimmer, 1 Kammer, 1 Kuchel; ein Oberlieutenant, Lieutenant, Unterlieutenant, Fähndrich oder Kornet 2 Zimmer und 1 Kuchel.

Wer das Quartier nicht bezieht kann kein Geld verlangen. Wo mit der vorbeschriebenen Anzahl nicht aufzukommen wäre, ist sich mit Wenigerem zu begnügen. Auf dem Marsche hat jeder mit der Wohnung, wie er sie antrifft, zufrieden zu sein.

Die obrigkeitlichen Schlößer und die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind von der Bequartirung ausgenommen; desgleichen geistliche Wohnungen und Schulen.

Den Offizieren gebührt keine Einrichtung; wenn aber der Quartiersmann einiges entbehren kann, wird er nicht anstehen, hiermit auszuhelfen.

Bedienungen dem Quartiersstande zuzumuthen, wird verboten. Den anfangs zu verschaffenden Boten, bis die Mannschaft von den Gegenden und Fußsteigen selbst die Kenntniß erlangt, wird 6 Kreuzer per Meile bezahlt.

Dem gemeinen Manne soll das Brod und die Pferdporzionen vom Aerarium in natura abgereichet, der Ueberrest aber bar, wie dem Offizier

Digitized by Google

allmonatlich bezahlet werden, wozu die Kontribuzionsverwilligungen der Länder gewidmet werden.

Auch auf den Märschen wird von den Ländern an Naturalien nichts abgereichet, sondern alles bar bezahlet; nur hat das Land zu sorgen, alles in billigem Preise hindanzugeben. Diesfalls wird von Seiten der politischen Stelle bei Zeiten dem Lande die Nachricht gegeben werden.

Wo, wie in Oesterreich und Böhmen, eine beständige Marschruthe eingeführet ist, da ist solche von dem Militär nicht abzuändern.

An Vorspann wird jedem Regimentsstabe nicht mehr als 2, dann für eine Kompagnie zu Fuß ebenfalls 2 und für eine Kompagnie zu Pferd 1 vierspänniger Wagen, deren jeder 20 Zentner laden kann paßiret und in Böhmen und Oesterreich für jedes Pferd von einer Meile 10 kr. bar bezahlet.

Bei Beförderung der Mannschaft mit Wägen wird per Kopf und Meile 4 kr. abgereicht.

Sollten wider Vermuthen Excesse ausgeübet werden, so ist dieses anfangs bei dem Kompagniehauptmann, und wenn keine schleunige Ausrichtung erfolgete, binnen 8 Tagen bei dem Obristen anzubringen. Auch kann der Beschädigte zu der Landesstelle rekurriren.

Die Exceßen, welche zur Kränkung und Beleidigung des Quartierstandes von einem Oberoffizier ausgeübt worden sind, sind bei dem Obristen, nachher bei der Landesstelle anzubringen (13. Juli 1748).

Keiner von den Landesinwohnern aufgebrachten Deserteurs der k. k. Truppen soll mehr mit der Lebensstrafe beleget werden, sondern diese ist in eine zeitliche Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit beim Festungsbaue zu verwandeln.

Diejenige, welche einige Deserteurs aufzubringen und einzuliefern sich befleißen, erhalten eine Taglia von 24 fl. auf einen Deserteur von der Infanterie, oder auch von der Kavallerie, wenn er kein Pferd mehr hat, hingegen für einen Reiter, der noch mit einem Pferde versehen ist, 40 fl.

Dagegen wird die Bestrafung jener, die sich der Deserzion auf eine oder die andere Art theilhaftig machen, worunter hauptsächlich die Deserteursverhehler, dann jene, die solchen durch- und forthelfen, ihnen Gewehr abkaufen, oder selbes gegen das ihrige vertauschen, zu verstehen sind, in zwo Klaßen abgetheilet. Zu der ersten gehören die Bauern, Bürger und Beamten, welche nach Ersetzung des dem Aerarium zugefügten Schadens, wenn sie es im Vermögen haben, auf 10 Jahre zur öffentlichen Arbeit

Digitized by Google

in einen hungarischen Gränzplatz, die in diesem Verbrechen betretenen Weibsbilder aber nach Temeßwar auf gleichmäßige 10 Jahre abgeschicket werden sollen.

Zur zweiten Klaße gehören die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und sollen jene, die sich diesfalls verfänglich machen, nebst dem Ersatze zu einer Strafe von 1000 fl. verurtheilet, den ersteren auch bis zu deren Erlag die Temporalien gesperrt, den unvermöglicheren aber die Sammlung eingestellet werden.

Die Pfarrer, oder Kapläne, oder sonstige weltliche Priester, die sich dieses Verbrechens theilhaftig machen, sind nach Ersetzung des Schadens zu einer Geldstrafe von 150 fl. anzuhalten (26. Mai 1749).

Die ausreißende Landeskinder, es mögen sich solche in den k. k. Erblanden versteckter halten, oder in auswärtige Länder gehen, sollen mit gleichmäßiger Confiszirung ihres Vermögens und dem Verlust der Erbschaftsanfälle bestraffet werden, also zwar, daß hierdurch die sonst gewöhnliche Militärstraffe nicht aufgehoben, sondern wann ein solcher Deserteur betretten wird, derselbe damit in einen Weg, wie den anderen beleget und angesehen, das konfiszirte Vermögen der Ausreißerer aber zum besten des Rekrutirungsfond verwendet und in die Rekrutenkasse eingebracht werden solle (6. Juni 1761).

Zur Aufrechthaltung des Militärs ist verordnet, daß die in Zukunft mit Erlaubniß sich verehelichenden Oberoffiziers zum Behufe des künftigen Unterhalts ihrer in dem Witwenstande allenfalls hinterlaßenen Ehekonsortin ein Kapital, und zwar ein Hauptmann oder Rittmeister 2000 fl., ein Lieutenant 1500 fl., und ein Fähnrich oder Kornet 1000 fl. richtig ausweisen, und sothanes Kapital entweder in dem Stadtbanko zu Wien, oder bei den Ständen in den Ländern anlegen, die Obligazion aber in die Regimentskaße depositiren sollen. Hingegen darf ein dergleichen Kapital ohne besondere vom Hofkriegsrathspräsidenten selbst unterschriebene Insinuation weder angenommen, noch zurückbezahlet werden (28. Feb. 1750).

Es wird die Errichtung eines böhmischen, eines mährischen, dann eines wienerischen und eines steirischen Invalidenhauses zur Versorgung der Soldaten, welche ihre Glieder und Kräfte zur Rettung der Länder aufgeopfert haben, angeordnet.

Die Verpflegung daselbst wird mit der Unterscheidung geregelt, ob der Mann vom Obersten abwärts lediglich zum Unterhalte im Invalidenhause oder noch zu einiger Dienstleistung daselbst angestellt sei.

Digitized by Google

Für den letzteren Fall sind die Geldgebühren folgendermaßen festgestellt:

1	Oberster	1000	fl. jährl.
1	Obristlieutenant	600	„ „
1	Obristwachtmeister	500	„ „
1	Hauptmann oder Rittmeister . .	400	„ „
1	Kapitänlieutenant	300	„ „
1	Oberlieutenant	200	„ „
1	Unterlieutenant oder Kornet . . .	150	„ „
1	Feldwäbel oder Wachtmeister . .	12	kr. tägl.
1	Korporal	8	„ „
1	Gefreiter	6	„ „
1	Gemeiner	4	„ „

(28. März 1750).

Den Soldatenweibern, wie den zurückgelaßenen Offiziersfrauen von den marschirenden Truppen ist die unentgeltliche Unterkunft zu verschaffen, und ersteren täglich eine Brodporzion zu paßiren (28. Feb. 1778).

Um allen Weitschichtigkeiten in Zukunft auszuweichen, soll keinem Offizier weder an Kost, noch an barem Gelde mehr, als eine Monatsgage beträgt, geliehen werden. Die Gastwirthe oder sonstige Privatkostgeber aber sollen nach Verfließung eines Monats, Kaufleute und andere Kreditoren hingegen, bei Ausgang dreier Monate bei dem Regimentskommandanten um so gewißer sich melden, und die Bezahlung ansuchen, als im widrigen nach Verstreichung der ein- und respektive dreimonatlichen Frist dieselben eo ipso ihrer Forderung verlustiget sein würden (23. Sept. 1752).

Die Aßentirungskommißärs, Uebernahmsoffiziers, Visitationschirurgen noch sonst jemand anderer soll bei Strafe der Chargenentsetzung wegen Rekruten oder Rimonten das geringste als eine Gebühr oder Diskrezion abfodern oder annehmen (15. Feb. 1758).

Den Regimentskommandanten wird durch die Behörde eingebunden, daß selbe sich angelegen halten sollen, nicht nur für ihre Personen allstäts in guter Verträglichkeit mit dem Provinziali zu leben, sondern auch, damit ein gleiches von den übrigen Stabs- und Oberoffiziers geschehe, die nöthige Sorge zu tragen, und endlich überhaupt darauf bedacht zu sein, damit nicht im geringsten einiger Exceß begangen, folglich dem Lande zu einer gegründeten Beschwerde einiger Anlaß gegeben werde (11. Oct. 1766).

Digitized by Google

E. Die Cultusverwaltung.

Das Placetum regium.

Gelegentlich der ohne l. f. Genehmhaltung publicirten päbstlichen Bulle, wegen Beobachtung der Feste wird der Geistlichkeit und den Buchdruckern verordnet, daß ohne vorläufige Anzeige und A. h. Erlaubniß von Seiten der Buchdrucker keine geistlichen in das Publikum einen Einfluß habende gemeinsame Verordnung bei Niederlegung ihres Gewerbes gedrucket werden soll (18. März 1748).

Von den bischöflichen Kurien soll niemal eine päbstliche Bulle bekannt gemacht werden, bevor nicht das allerhöchste Placetum Regium ertheilet worden [1]) als ohne welches wesentliche und voraus zu gehen habende Requisitum einige Annehmung oder Vollziehung einer Bulle oder andern Constitution nicht gestattet wird (12. Sept. 1767).

Der Geistlichkeit ist das Exorzisiren, wenn sie sich nicht vorher mit dem Politikum einverstanden, wegen des in dergleichen Begebenheiten öfters unterlaufenden so vielen Betruges und Mißbrauches nicht erlaubet, wo hingegen, wenn das Publikum doch etwas unnatürliches finden sollte, sollen dergleichen Leute nachgehends der Geistlichkeit übergeben werden (27. Juni 1758).

Es soll fürhin keine geistliche Exkommunication über Unterthanen ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstellen, am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis hierinfalls eine Ausnahme Statt haben, sondern, damit die oberste politische Landesstelle in dergleichen in das Politikum tief einschlagenden Fällen eine vorläufige

---

[1]) Den gleichen Gesichtspunkt verfolgt schon ein auf Befehl Ferdinand III ergangenes Decret der n. ö. Regierung vom 21. Nov. 1641 lautend: Von der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Unseres allergnädigsten Herrn wegen, Ihrer Fürstlichen Gnaden Herren Philipp Friederich Bischoffen zu Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; demnach Ihme nach und nach von Rom aus, es seie gleich durch den Herrn Nuntium oder in ander Weeg Bäbstliche Bullae zugeschickt, und selbige zu publiciren auffgetragen werden möchten, und nun aber dabei gemeiniglich Ihrer Kaiserl. Majestät als Herrn und Lands-Fürsten Intereße, wie auch des gemeinen Manns Nutz und Wohlfahrt, darfür deroselben zu sorgen, in allwegg obliget, unterlauffen thut: und dahero die Nothdurfft erfordert, maßen es auch vor diesem also observirt worden, daß dergleichen ohne Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigstes Vorwißen und Willen nicht für genommen werde. Als begehren dieselbe hiemit gnädigist, er Herr Bischoff wolt in allen begebenden Fällen derlei Publicationen, was gestalten auch dieselbe zu geschehen gesucht werden möchten, nit fürgehen laßen; er habe dann zuvor Ihrer Kaiserl. Majestät davon genugsame und umbständige Anzeig gethan, und dero weitern allergnädigsten Willen darüber vernommen (C. A. I. 236 und 398).

Digitized by Google

Kenntniß erhalte, und zu deren Erörterung mitwirke, in dergleichen Fällen des Placetum regium zu einer rechtlich erkennenden Exkommunikazion unmittelbar bei der N. Oe. Regierung angesuchet, und zu der Exekuzion erwartet, von derselben aber alle Verzögerung vermieden, und die Expedizion, so viel möglich, beschleuniget werden. Wo übrigens es bei der vorgeschriebenen Verfahrungsart in diesem Verbrechen sein gänzliches Verbleiben hat (1. Oct. 1768).

Den gesammten Seelsorgern soll durch die Ordinarien, alle eigenmächtige äußerliche Kirchenstrafen oder Bußen ohne Vorwißen und Konkurrenz der Länderstellen zu verhängen, verboten werden, und derlei vorkommende Fälle sind jedesmal von den Landesstellen nach Hof anzuzeigen (27. Feb. 1779).

Die in Brevieren von Gregorio VII. enthaltene nachtheilige Lekzion von der Macht des Papstes, die weltlichen Monarchen abzusetzen, ist mit weißem Papier zu verkleben, und künftig zu drucken verboten (7. Mai 1774).

Einschränkung des Asylrechtes.

Es ist den Ordinarien zu erklären, daß es wider alles Recht und Billigkeit laufe, hiernächst aber zur Störung der allgemeinen Ruhe und Landessicherheit gereichen würde, den Falliten, Mautverschwärzern oder Defraudanten der Gefälle, wie den Deserteurs die Kirchenfreiung angedeihen zu laßen.

Die Ordinarien haben demnach die Geistlichkeit gehörig zu belehren, dergleichen Leuten kein Asylum zu gestatten, sondern selbe bei einer unbefugten Flüchtung in ihre Kirchen und Klöster sofort und um so gewißer den weltlichen Richtern ausfolgen zu laßen, als im widrigen wider die bemittelten Geistlichen mit den der Deserteurs halber bereits ausgemeßenen Strafen, wider die Medikanten aber mit Sperrung der Sammlungen vorgegangen werden würde (10. Mai 1752).

Damit die öffentliche Sicherheit sowie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewiße Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, wird verordnet,

1. daß von dem Asylo oder dem Rechte der gewißen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten und Regenten verliehenen Freistädte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschloßen sein sollen, als

a) die Beleidiger der göttlichen Majestät,

b) die Lästerer der Heiligen,

c) die Urheber des Todtschlages in Kirchen und Freihöfen,

Digitized by Google

d) die gottesräuberischen Diebe,
e) vorsätzliche Mörder,
f) die Straßenräuber,
g) die nächtlich Feldfrüchte rauben oder verwüsten,
h) die Meuchelmörder,
i) die Beleidiger der weltlichen Majestät,
k) Verschwörer und Empörer gegen den Staat,
l) Hochverräther,
m) Münzfälscher,
n) Sigelfälscher,
o) Nachahmer des Stempels und öffentlicher Schuldscheine,
p) Giftmischer,
q) Mordbrenner,
r) Diebe,
s) Kaßedefraudanten,
t) Kindsmörderinnen,
u) Jungfrauenentführer,
w) Kerkerflüchtlinge,
x) Bankerotirer,
y) Zolldefraudanten,
z) Deserteurs und wer einen Diener der Obrigkeit in seiner Amtsverrichtung tödtet oder verwundet.

2. Die Localimmunität soll keinem anderen Orte als allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen sein, worinnen die heiligen Sacramente ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahret ist: indem Klöster, Kollegien und andere derlei Orte in Ansehung des Asyli mit anderen bürgerlichen Häusern gleich zu halten sind.

3. Bei sich ergebenden Fällen, wo Jemand in einen, wie oben benannt, Gott geweihten Ort sich flüchtet, soll die betreffende Obrigkeit oder der weltliche Richter allsogleich die Aushändigung des Asylanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche begehren, und diese hat der Kirchenvorsteher unverzüglich platterdings in's Werk zu setzen; wo im widrigen der weltliche Richter oder Vorsteher den Asylanten selbst aus dem Gotteshause zu nehmen haben wird.

4. Wenn nun der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit ist, so hat diese ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klaßen gehöre, welche oben von dem Rechte der Freistädte ausgeschloßen worden, oder nicht.

Digitized by Google

Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit wider den Uebelthäter fortgehen, als ob derselbe niemal ein Asylum gesucht hätte; wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyli zurückzustellen ist, woraus er genommen worden.

5. Niemand hat sich zu unterstehen einen das Asylum suchenden Menschen zu verhehlen oder demselben fortzuhelfen (15. Sept. 1775).

Amortisationsgesetze.

Da die Geistlichkeit unerachtet der dawider bestehenden Generalien mit Erkaufung der Landgüter von den Weltlichen über ihre Stiftungen sich merklich erweiteret, und ohne vorhergehende landesfürstliche Erlaubniß viel dergleichen weltliche Güter in wirklichen Besitz genommen haben, so werden die diesfalls erfloßenen Generalien erneuert, und damit festgesetzet, daß solche Zukaufung der weltlichen Güter von den Geistlichen wegen des abnehmenden weltlichen Staates verschränket, deren weitere Erreichung und Besitzung ohne allerhöchste Bewilligung verboten und selbe etwa auf jährliche Pensionen oder Zinsen anstatt der Immobilien limitiret, auch die weltliche Standesinwohner nicht befugt sein sollen, ein unbewegliches Gut ohne vorgesagte allerhöchste Bewilligung an die Geistlichkeit auf eine immer mögende Art und Titel zu verwenden, oder zu transferiren (11. Oct. 1753).

Da Ihrer Majestät glaubwürdig beigebracht worden ist, daß hin und wieder auf dem Lande bei Absterben der Bauern und zuweilen auch in Städten bei wohlhabenden Bürgersleuten die zum letzten Beistande für den Kranken herbeigeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamente gebrauchen laßen, und solchen Falls, hauptsächlich wenn nachmals, wie es nicht selten geschieht, in Absicht auf das zurückgebliebene Vermögen große, die Erben beschwerende fromme Vermächtniße, Stiftungen oder Legate für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfaßt hat, heraus kommen, solche Klagen deshalb wider die Geistlichkeit hervorbrechen: so wollen Sie hiemit Kraft dieser Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten und auch in allen Casibus summae necessitatis, wo gar keine andern des Lesens und Schreibens kundige Personen zu haben sind, die Konfizirung testamenti alieni überhaupt, und zwar sub nullitate actus ein für allemal verboten haben, weil wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andern des Lesens und Schreibens kundige Personen als der anwesende Geistliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viel Zeit und Kräfte übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die

Digitized by Google

Feder zu diktiren, viel leichter oder doch ebenso geschwind seinen letzten Willen vor zwei ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben können, erklären und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann (4. Sept. 1771).

Da Ihre Majestät mit Mißfallen vernommen, daß einige, besonders die exemten geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte Affiliazionen ihrer Geistlichen an fremde und auswärtige Ordenshäuser auch sogar das Vermögen dergleichen einheimischer Ordensmänner in die auswärtigen Klöster, wohin die Affiliationen geschehen, zu transferiren sich beigehen laßen; so wollen Dieselben diesen Unfug keineswegs mehr gestatten, noch außer jenen Affiliazionen, welche bloß die communionem suffragiorum ohne die mindeste Abgabe oder Beitrag in Geld oder Geldeswerthe betrifft, mithin unter das gegenwärtige Verbot keineswegs gehört, eine andere, am allerwenigsten aber eine solche Affiliazion mehr geschehen laßen, welche auf das Temporale oder Uebertragung einiges Vermögens einige Beziehung hat, es wäre denn, daß hierüber der höchste Konsens angesucht und erhalten würde (31. Aug. 1771).

Verminderung der Feiertage.

Es hat die Erfahrniß gelehrt, daß der von der heiligen Kirche selbst sowohl, als vom höchsten Orte abgezielte heilsame Endzweck noch keineswegs das Ziel erreichet hat, indem einige in ihrer Handarbeit sehr beschäftigte Unterthanen das Gebot, Meße zu hören, gänzlich vernachläßiget, andere aber eben diese Obliegenheit, an dem Vorabende zu fasten und an dem Festtage selbst der heiligen Meße beizuwohnen, zum Deckmantel gebrauchet, folgbar wie vorhin dem Müßiggange nachzuhängen, und die ihnen lediglich zu ihrer eigenen und dem gemeinsamen Besten erlaubten Hand- und Feldarbeiten zu vernachläßigen, nicht verabscheuet haben.

Es haben auch Sr. päbstl. Heiligkeit nach reifer Ueberlegung obangeführter Bewegursachen diesem Ansinnen Beifall zu geben keinen Anstand genommen und zu dem Ende angeordnet:

„Es sollen verbleiben und gefeiert werden die Festtage der Auf-
„erstehung, sammt dem nachfolgenden Tage, der Pfingstsonntag sammt dem
„gleichfalls folgenden Tage, dann alle Sonntage des ganzen Jahres, nicht
„minder der heilige Christtag, Neujahr, heiligen drei Könige, Christi-
„himmelfahrt und Frohnleichnam unseres Herrn Jesu Christi, dann der
„allerseligsten Jungfrauen Maria gewidmete 5 Festtage, als deren Reinigung,
„Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß; in-

Digitized by Google

„gleichen sind zu feiern die Festtage der heiligen Apostel Petrus und „Paulus, aller Heiligen, des heiligen Stephanus als ersten Martirers und „nur eines vornehmen Schutzheiligen."

„An allen diesen Feiertagen sind demnach dem alten Gesetze der „katholischen Kirche zufolge alle Christgläubige dem heiligen Meßopfer bei„zuwohnen, von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten, und an denselben „Vorabenden auferlegtermaßen zu fasten schuldig, und hierzu zu verhalten."

„An den übrigen Feiertagen aber gestatten Wir nicht nur allein, „wie es Benediktus der XIV. eingestanden hat, alle arbeitssame Hand„werksübungen und knechtliche Dienste zu verrichten, sondern sprechen auch „die Christgläubigen an den Vorabenden, wofern nicht ohnehin wegen der „40tägigen Fasten oder eintreffenden Quatemberzeit zu fasten anbefohlen „ist, von aller Fasten, wie auch von der Verbindlichkeit Meße zu hören los."

Gleichwie nun hierbei die Absicht dahin abzielet, einerseits den Landinwohnern und Unterthanen mehrere Zeit zur Erwerbung ihres täglichen Brods zu verschaffen und den so verderblichen Müßiggang desto mehr entfernt zu halten, dagegen aber auch mit desto inbrünstigerem Eifer und mehrerer Auferbaulichkeit die noch geboten verbleibenden Fest- und Feiertage zu begehen, so werden nach dem Beispiele der glorwürdigsten Vorfahrer die wegen Ausbreitung der Andacht, dann Feierung der geheiligten Festtage, auch Bestrafung derer, so sie verunehren, in vorigen Zeiten verschiedentlich erflossene Resoluzionen, Patente und Verordnungen in ihrer völligen Kraft und Wirkung belaßen (6. Oct. 1771).

An den abgebrachten Feiertagen soll kein Amt, Predigt oder Vesper gehalten werden, außer es wäre an einem solchen Tage eine eigene Stiftung hierauf festgesetzt, soudern es sind solche bloß als Werktage zu achten (17. Nov. 1771).

Die Robothen müßen an den aufgehobenen Feiertagen geleistet werden (15. April 1772).

Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Die öffentliche Krämerei und Feilhabung an Sonn- und Feiertagen wird bei Verlust der Waaren verboten (8. Nov. 1751).

Weder Christ noch Jud soll sich unter schwerer Bestrafung unterfangen, an Sonn- und Feiertagen, solang der Gottesdienst währt, und bis solcher nicht gänzlich vollendet ist, einen Handel und Wandel zu treiben, nochweniger ein Gewölbe oder Kramladen zu eröffnen, oder etwas zum Verkaufe auszustellen (14. April 1752).

Digitized by Google

Es soll in den Schankhäusern an Sonn- und Feiertagen die Abreichung des Getränkes und der Speisen niemanden anderen, als allein den erweislich Fremden, Reisenden und Wohlfahrtern, nicht eher, als nach geendigtem Gottesdienste geschehen, wie im widrigen die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe, auch allenfalls mit Niederlegung ihrer Gewerbe ganz gewiß angesehen werden würden.

Wie auch an hochgeheiligten Tagen, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, an dem heiligen Dreifaltigkeitssonntage und Mariä Empfängnißtage, wo zwar nach dem geendigten Gottesdienste die Schank- und Wirthshäuser nach bisheriger Gewohnheit offen zu halten gestattet wird, solche jedoch zu rechter Zeit Abends gesperret, dabei einige Spiele, noch sonstige ärgerliche Reden und Poßen nicht geduldet, und zu dem Ende von Herrschaften, Magistraten, Beamten und Richtern die öftermalige Visitazion also gewiß vorgenommen werden soll, wie im widrigen dieselben dießfalls in eine schwere Verantwortung gezogen würden (8. März 1753).

An gebotenen Sonn- und Feiertagen sollen alle Gast- und Schänkhäuser, dann Gewürz- und Kaffeegewölber bis auf Mittag verschloßen bleiben, auch daselbst bis dahin Niemanden, auser den Reisenden, oder die es sonst vonnöthen haben, einige Speise und Trank abgereichet, die Barbierer-, Baader- und Perüquenmachergewölber aber sollen um 10 Uhr, und die Kräutlerstände um 9 Uhr eröffnet werden. Imgleichen sind in den Kaffeehäusern in der Stadt und den Vorstädten das Billard- und andere Spiele verboten, und ist nach dem schon untern 28. Jänner 1730 publizirten Patente neuerdings vorzugehen, die Zuwiderhandelnden nicht nur zu bestrafen, sondern auch ihres Gewerbs und Bürgerrechts zu entsetzen (10. März 1770).

Damit die nun mehr verringerte Zahl der zu feiernden Tage mit desto auferbaulicherem einem Christen anständigen Lebenswandel zugebracht werde, so haben Ihre Majestät verordnet, daß von nun an lediglich in den Haupt- oder größeren Städten, wo wöchentlich die Theatralspektakel unter der ordentlich bestellten Zensur stehen, die Spektakel auf dem Theater an den Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht eher als Abends um 7 Uhr ihren Anfang nehmen, dagegen alle übrige Spektakel oder öffentliche Schauspiele außer dem Theater an diesen Tagen auch in den Haupt- und größeren Städten verboten sein, auf dem Lande aber und in den Vorstädten an den Gott gewidmeten Tagen keinerlei Gattung der Spektakel gestattet werden soll.

Weiter wollen Ihre Majestät, daß die Musik an den Sonn- und gebotenen Feiertagen in den Wirthshäusern niemal eher als, und zwar

Digitized by Google

auf dem Lande Nachmittag nach 3 Uhr, und in den Städten um 4 Uhr anfangen, desgleichen in den Städten an den Sonn- und gebotenen Feiertagen die Wirths- Gast- und Kaffeehäuser bis um 4 Uhr Nachmittags dergestalt gesperrt sein sollen, daß zwar in den Kaffeehäusern bis Früh um 9 Uhr ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speis und Trank gereicht werden könne; doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele mit Inbegrif des Billardspiels in den Gast-, Kaffee- und Wirthshäusern verboten sein, die alsdann von 4 Uhr anzufangen Abends bis 10, 11 Uhr offen bleiben mögen.

Uebrigens versteht sich ein Gleiches unter eben diesen Maßnehmungen von den Wirthshäusern auf dem Lande, welche aber um 3 Uhr geöffnet werden können (3. Feb. 1772).

Wegen der Verkaufshandlungen an Sonn- und Feiertagen wurde angeordnet:

1. Fleisch, Brod und Fische dürfen Frühe bis 9 Uhr wie sonsten verkauft werden, die Milch aber ebenfalls bis 9 Uhr, jedoch nicht in Ständen auf der Gaße, sondern in den Häusern, unten in dem Eingange.

2. Die Brandwein- Bier- und Schankhäuser sind bis 4 Uhr Nachmittags zu sperren.

3. Die Gewürz- und Tabakgewölber, wie auch die Greisler, Kässtecher und was immer für andere Gewölber und Ständeln sind durch den ganzen Tag gesperrt zu halten.

4. Die Apotheker-, Barbier- und Badstuben leiden keine Beschränkung.

5. Die Perückenmachergewölber können nur bis 9 Uhr offen geduldet werden.

6. Der Nothfall soll bei Profeßionisten durch die schriftliche Erlaubniß von der Geistlichkeit bedeutet werden; den Reisenden aber wäre der gebrochene Wagen an einem solchen Tage, ohne hiezu die Erlaubniß zu suchen, zuzurichten.

7. Das Verbot des schweren Tragens muß mit Bescheidenheit genommen werden, und soll wegen einer Kleinigkeit die behörige Schranken nicht überschritten werden (8. Feb. 1772).

Die bürgerlichen Perückenmacher können an den Sonn- und gebotenen Feiertagen ihre Gewölber künftighin bis 11 Uhr offen halten (10. Apr. 1772).

Den gesammten Zünften und Innungen im Lande wird erlaubet, auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen ihre sonst gewöhnliche Zusammen-

Digitized by Google

tretungen gegen dem zu halten, daß solche erst nach dem Nachmittags geendigten Gottesdienste anzufangen, und in Ruhe, Stille und Ehrbarkeit, auch unter Aufsicht der Vorsteher und dazu verordneten Kommißarien zu pflegen sein (27. Juni 1772).

Den Denunzianten wegen Uebertretung des Normals in Betreff der Heiligung der Sonn- und gebotenen Feiertage wird von den eingehenden und unter die Armen des Kirchsprengels zu vertheilen bestimmten Strafgeldern ein Drittel bewilligt (13. Jan. 1775).

An Sonn- und gebotenen Feiertagen soll vor dem Kirchendienste von Wirthen und Juden kein Brandwein unter den behörigen Strafen verkaufet werden (19. Jan. 1776).

Vom Kirchenvermögen.

Um die Kirchengelder vor Verlusten zu bewahren wurde mit Berufung auf die vermöge des zustehenden höchsten Kirchenpatronatsrechtes ergangene A. g. Pragmatik vom 9. Oct. 1724 verordnet:

1. Jede Kirchenkaße erhält drei unterschiedene Schlößer und Schlüßel, deren einer bei dem Patrone, der andere bei dem Pfarrer und der dritte in den Händen des Kirchenvolkes sein soll.

2. Wenn der Patron selbst Kirchengelder für sich zum Gebrauche nehmen wollte, dürfen diese nie anders als mit Vorwißen des Ordinariums oder des Consistoriums, da solche aber ein anderer ausleihen wollte auch noch mit Wißen des Patrons erhoben werden.

Die Rechnungen über die Kirchengelder sind alljährlich in Gegenwart des Patrons oder dessen Substituten, dann des Vicarii foranei und des Pfarrers, endlich der Kirchenväter vorzunehmen.

Der Patron führt, wenn er in eigener Person erscheint, den Vorsitz (27. Aug. 1748).

In Betreff der Stiftbriefe wird bestimmt, daß

1. der Ordinariatsconsens deutlich eingeschaltet,

2. sothane Stiftsbriefe, wenn sie nicht von der Regierung selbst, sondern von einer anderen Abhandlungsinstanz ausgefertiget, von der Kirche oder Klostervorstehern mitgefertiget,

3. das Kapital zum öffentlichen Fond sicher angelegt,

4. von jedem Stiftbriefe 3 Exemplarien ausgefertiget werden sollen: Eines dem Stifter zugestellet oder bei der Abhandlungsinstanz aufbehalten, das andere dem Gotteshause oder Kloster übergeben, und das dritte der delegirten milden Stiftungs-Kommißion eingereichet werden solle (14. Juni 1760).

Digitized by Google

Die gesammten Kirchen und Gotteshäuser in Böheim sollen ad effectum consequendae hypothecae securitatis sich der Landtafelfähigkeit zu erfreuen haben.

Sowohl für den Fall, wenn ein Extraneus, als für jenen, wenn der Patron selbsten ein Darlehen aus den Kirchengeldern aufnehmen will, werden nähere Bestimmungen getroffen.

Der Patron wird diesfalls an die Bewilligung des Ordinarius oder des Consistoriums desselben und der Landesstelle gebunden.

Für beide Fälle wird die Nothwendigkeit einer landtäflichen Obligazion vorgeschrieben (29. Juli 1750).

Die Stola und die verbotenen geistlichen Gebühren.

Die Stolataxordnung für Böhmen hat die Inwohner in folgende Claßen abgetheilet:

A. Der höhere Adelstand.

1. Claße: Die fürstlichen, dann diejenigen gräflichen, Freiherrn- und Ritterstandspersonen, welche geheime Räthe und obriste Landesofficiere sind.

2. Claße: Die sonst bekannten vermöglicheren Herren- und Ritterstandspersonen, sie mögen sich in einem k. Amte befinden oder nicht.

3. Claße: Diejenigeu Herren- und Ritterstandspersonen, welche entweder wißentlich ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur blos allein von ihren zu verwaltenden Aemtern und daher zu genießenden Salarien leben.

B. Der Bürgerstand und andere gemeine Inwohner.

1. Claße: Die k. Räthe nnd Secretäre, dann Nobilitirte, wie auch k. k. Richter, Primatoren und alle andern ansäßige oder unansäßige bemittelte Honorazioren, herschaftliche Oberbeamte, Wechsler, Negozianten, Kauf- und bekannte vermöglichere Bürgersleute.

2. Claße: Die minderen k. Offizianten, Rathsverwandten, die nicht k. Räthe sind, dann die bei anderen Stadtämtern befindlichen Assessoren, herrschaftlichen Haus- und Wirthschaftsoffiziere, bürgerliche Krämer, und sonst wohl bemittelte Bürger oder Insaßen.

3. Claße: Die sowohl ansäßigen als unansäßigen Stadtbediente, als Gerichtsschreiber, Servi curiae und dergleichen, dann Künstler, Handwerksmeister und sonst weniger bemittelte Bürgersleute.

4. Claße: Herrschaftliche Livreebediente und andere dergleichen Dienstboten und Handwerksgesellen.

Digitized by Google

5. Claße: Lehrjungen der Künstler sowohl als Handwerker, gemeine Taglöhner und Handlanger.

Das Rubrikenschema sammt allen Nebenbestimmungen kann hier wohl nicht zur Gänze wiedergegeben werden; des Beispiels wegen seien die Hauptrubriken für die 1. Claße des Bürgerstandes angeführt.

I. Verkündigung	1 fl.	
II. Kopulation	4 fl.	
dem Meßner	—	24 kr.
III. Kindstaufe	1 fl.	30 kr.
dem Meßner	—	18 kr.
IV. Einsegnung der Braut	—	30 kr.
V. Begräbniß, ein Kind bis 9 Jahr	1 fl.	30 kr.
eine erwachsene Person . .	12 fl. (30. Mai 1750).	

Bei Wahrnehmen, daß die vorgeschriebene Stolataxordnung außer Acht gesetzet, und von den Pfarrern die armen Unterthanen noch immer den alten Gebrauch nach geschätzet und bedrücket würden, wird verordnet, die genaue Nachforschung anzustellen, und die Geistlichkeit zu unverbrüchlicher Beobachtung der Stolatax mittelst Sperrung der Temporalien anzuhalten (23. Juli 1763).

Die Geistlichkeit solle von jüdischen Hochzeiten, Kindsgeburten, Begräbnißen nomine Juris stolae einige Forderungen zu machen sich nicht anmaßen (28. Juli 1763).

Auf die genaue Befolgung der Stolataxordnung soll alles Fleißes geachtet werden, damit die Geistlichkeit die ihr gesetzten Schranken nicht überschreiten möge (5. April 1765).

Da in mehreren Orten für die österliche Beicht von jeder Person der Beichtkreuzer abgenommen, dann für die Kindstaufen außer der Stola, welche die Gevatersleute zahlen, von dem Kindsvater noch besonders eine Abgabe gefordert wird; so wird dieser Mißbrauch und die Abnahme des Beichtkreuzers allgemein verboten (16. Oct. 1767).

Da durch die übermäßige Abnehmung der Sterbgebühren und Consistorialtaxen von den Bischöfen und Consistorien bei Abhandlung der weltgeistlichen Verlaßenschaften der Erbsteuer-Fundus merklich verkürzet wird, als wird verordnet, daß von der Erbsteuer keine andere Taxen und Gebühren abzuziehen sein, als jene, welche durch Resoluzionen, Verträge und Konkordata maßgebig bestimmt sind. Wo aber eine solche Ausmeßung nicht bestehet, ist nur jenes, was nach dem landüblichen Normale in der-

Digitized by Google

gleichen Verlaßenschaftsfällen abzunehmen gepflogen wird, in Abzug zu bringen (20. März 1769).

Den geistlichen Stiften wird verboten, von den Unterthanen bei neuen Prälatenwahlen das sonst üblich gewesene Infelgeld abzufordern, oder bei den Stiftspfarren auf dem Lande die Konduzirung der Leiche und Grabstätte nach Proporzion der Verlaßenschaft zu taxiren (26. Januar 1771).

Die unbefugten Geldforderungen der Geistlichkeit von den Unterthanen, sie mögen auf noch so altem Herkommen, Vertrag oder gerichtlichen Sentenz gegründet sein, werden überhaupt eingestellet; und dießfälliger Verbot ist den Unterthanen deutlich bekannt zu machen, und ihnen bei was immer für einer neuen Antretung eines geistlichen Obern, sowohl bei dem Clero saeculari, als regulari derlei Zahlungen von nun an zu untersagen (26. Juni 1773).

Da noch immer von den Ordinarien der gehäßige Titel eines Juris Spolii in den Erbschaften der Weltpriester ausgeübet wird, so ist der Bedacht zu nehmen, dieses Jus Spolii bei den Ordinarien, besonders da einem jeden Individuum des Weltpriesterstandes die vollkommene Freiheit zu testiren unbenommen bleibet, ehebaldigst abkommen zu machen (17. Juli 1773).

Die Abnahme des Beicht- und Versehgeldes wird bei Sperrung der Temporalien verboten; und soll bei ähnlichen Beschwerden von Fall zu Fall die Anzeige nach Hof gemachet werden (4. Sept. 1773).

Verfügungen infolge der Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

Da durch die erfolgte Aufhebung des Jesuiten-Ordens die Verwendung des von demselben in Unsren Erblanden innegehabten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Foderungen und Gerechtsame Uns anheim gefallen ist; wo hingegen Uns nicht allein die thunliche Versorgung der vormaligen Glieder der aufgelösten Gesellschaft, sondern auch die Erfüllung der vorhandenen gottseligen und milden Stiftungen, die Bedeckung der treuherzigen Gläubiger und der Unterhalt so vieler anzustellenden Lehrer obliegen: So erheischen auch Unsre landesfürstlichen Pflichten, den ganzen wahrhaften Activ- und Passiv-Stand sowohl einer jeden Provinz überhaupt, als auch aller Collegien, Novitiat-, Prob- und Profeßhäuser, Residenzen, Mißionen, Seminarien, Convicten, dann deren Kirchen, Sacristeyen und Congregationen ausfindig zu machen, und dem hierbei etwa fürgehen mögenden Unterschleif oder Verheelung standhaft vorzubreugen.

Zu diesem Ende befehlen Wir hiermit; daß

Digitized by Google

Imo: Alle diejenigen, die eine gegründet- und erweisliche Schuldforderung an die erlöschte Gesellschaft zu haben vermeinen, oder derselben mit einer Schuld haften, wenn es Innländer sind binnen 6 Wochen, und die Ausländer binnen 3 Monaten zur Vorzeigung ihres Schuldbriefs und Liquidirung ihrer Foderung bei dem Gubernio jenes Landes anmelden sollen, unter welchen die Provinz oder das geistliche Haus gestanden, welches den Schuldbrief ausgestellet oder die die Schuld zu fodern hätte, in welch letzterem Falle jedoch nicht allein die Richtigkeit der Schuldverschreibung, sondern auch die wahre Entrichtung des Crediti zu Handen des debitirenden Collegii dargethan, und dessen Verwendung ausgewiesen werden muß.

IIdo: Wer unter was immer für einem Titel und Vorwand, er mag Namens- oder Gewehrtrager, Depositarius, Hypothec-Innhaber, Scheinkaufer oder Donatarius sein, einiges der aufgehobenen Societät und den obbenannten Häusern zugehörig gewesenes Vermögen in Handen hätte, die diesfällige Anzeige unmittelbar bei der betreffenden rechtlichen Behörde zur weiteren unverzüglichen Anzeige an die Landesstelle getreulich machen solle.

IIItio: Eben diese zu machende Entdeckung und Anzeige wird auch jenen auf das nachdrücklichste hiermit aufgetragen, welche von den verheelten oder auf was immer für eine Art hinweggekommenen und etwa außer Landes angelegten Geldern, Obligationen und allen andern Effecten (von was immer für einer Zeit solches her datiret sein möchte) nur einige Wißenschaft hätten.

IVto: Zu desto verläßlicher Berichtigung des obgedachten Activ- und Passiv-Standes ist ferners Unser gnädigster Willen und Meinung, daß wer seit dem 1. Jenner 1760 von der aufgehobenen Societät ein Haus, Grundstuck oder andere Immobilien an sich gebracht, oder ein derselben schuldig gewesenes Capital, hinterlegte Gelder, Gold, Silber, Kleinoden und Effecten abgezahlet oder zurückgestellet hätte, diesen Vorfall bei einer Unsrer obberührten Stelle mit allmöglichen Proben und Urkunden, die ohne Stempel und Tax anzunehmen und benöthigten Falls von den Behörden unentgeltlich auszufolgen sind, schleunigst anzeigen und entdecken; im Unterlaßungsfall aber zur Strafe die bereits abgetragene Schuld wiederum abzuführen, oder den Werth der aufbewahrten Sache zu erlegen schuldig sein solle.

Vto: Sollte nun jemand sich gelüsten laßen, Geld, Kleinoden, Gold, Silber, Bücher, Schriften, Urkunden, Effecten oder sonst etwas, was auf

Digitized by Google

irgend einige Weise besagter aufgelöster Societät zugehören könnte, wider Unser Wißen und Willen zurückzuhalten, zu unterschlagen, zu verheimlichen oder die davon habende Kenntniß nicht zu offenbaren, eine solche Person wird als wie alle diejenigen, die dem Staat ein ihm eigenthümliches Vermögen entfremden, unterschlagen, vorenthalten oder darzu verhülflich sind, nach Vorschrift der bestehenden peinlichen Gesetzen mit den schärfesten Geld- und Leibesstrafen nach Beschaffenheit der Fälle und der Personen angesehen werden. Dahingegen

VIto: Sollen diejenigen, welche dergleichen wahrhafte Anzeigen und Entdeckungen getreulich mit der Benennung der Sache, der Orten und der Personen thun werden, außer dem, daß sie verschwiegen bleiben sollen, nebst einer den Umständen angemeßenen Belohnung auch den 10jährigen Genuß des verhehlten, dann entdeckten und wirklich eingebrachten Vermögens erhalten.

VIImo: Alle ob- ausgemeßene Pflichten, Strafen und Belohnungen sind auch von allen jenen Mitgliedern zu verstehen, welche der erloschenen Gesellschaft mit was für immer einem Stande, Amte und Würde einverleibet gewesen sind.

So nun zu jedermänniglichen Wißenschaft, Nachverhalt und Warnung hiemit kund gemachet wird (Patent vom 9. Octob. 1773, im separaten Abdrucke erschienen).

In Ansehung des von den Kollegien und Rektoren der ehemaligen Jesuiten bisher ausgeübten Präsentationsrechts bei mehreren Pfarrbenefizien wird verordnet, daß sothanes Präsentationsrecht jener Pfründen, so die aufgehobene Sozietät als Grundherr, mithin jure dominii privati beseßen, der königl. auch k. k. Hofkammer, als wohin deren Güter, folglich auch die diesen anklebenden jura pro Aerario gehören, eingewidmet, jenes aber, so irgendwo die Sozietät ex alio titulo ant jure auf anderen Gütern oder Ortschaften gehabt, gleich anderen landesfürstlichen Benefizien der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley überlaßen werde (13. Nov. 1773).

Jenen Laienbrüdern des aufgehobenen Jesuitenordens, welche wegen hohen Alters oder sonstiger Leibesgebrechen ihr Brod selbst zu verdienen nicht mehr im Stande sind, werden lebenslänglich als eine Pension monatlich 12 fl. bewilliget (25. Nov. 1773).

Verbotener Handel der Geistlichen.

Es läuft wider alle Gebühr, ja wider die kanonischen Rechte selbst, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren theils in den

Digitized by Google

Kirchen und Sakristeien selbst den in Wallfahrt oder sonst ihrer Andacht halber gekommenen Personen verkaufet, hiedurch aber ein unerlaubter, ja meistens wucherischer Handel getrieben werde.

Und da auch hiedurch die Nahrung den bürgerlichen Wachsziehern und Lebzeltern empfindlich vermindert wird, so ist für itzt und künftig den Geistlichen aller Handel und Wandel nicht allein mit den großen, sondern auch den kleinen Kerzen, mithin der diesfalls eingerißene Mißbrauch, aller Orten einzustellen (25. März 1752).

Einschränkung des geistlichen Forums.

Alle Gantfälle einer geistlichen Person sollen ganz allein von dem weltlichen Richter über all jenes, was das bloße Temporale betrifft, eingeleitet und abgehandelt werden; es wäre denn, daß das geistliche Forum eine besondere landesfürstliche Vergünstigung aufweisen könnte (17. April 1777).

Abschaffung der Klosterkerker.

Es ergeht an sämmtliche Landesstellen der Befehl, allen Klostervorstehern zu gebieten, daß sie die in ihren Klöstern etwa befindlichen Strafkerker und Gefängniße allsogleich aufheben und sich deren in keinem Falle mehr gebrauchen sollen (31. Aug. 1771).

Begleitung des Hochwürdigsten.

In jenen Orten, wo einige Infanterie verleget ist, ist die Einleitung zu treffen, daß, so oft das Hochwürdigste zu den Kranken getragen wird, jedesmal ein Gefreiter mit vier Mann zur öffentlichen Begleitung dazu abgegeben werden (15. April 1752).

Ausschreitungen bei den Leichenbegängnißen.

Da in Erfahrenheit gebracht worden ist, daß an verschiedenen Orten bei den sich ergebenden Leichbegräbnißen nicht allein einige zu widrigen Ausdeutungen Anlaß gebende Lieder abgesungen würden, sondern daß auch einige und andere Bauern, welche sich hiezu fähig genug dünken, ordentliche Leichenreden mit Einmischung verschiedener Schrifttexte, und andere zur Auferbauung nicht diensamer Lehren in dem Sterb- und Gasthause, wo die Todtenzehrung vor sich geht, abhalten, auch daß unterwegs mit Tragung und Führung des abgeleibten Körpers verschiedene Unanständigkeiten getrieben würden, und dieses nun der guten Ordnung allerdings zugegen läuft: so wird allen Obrigkeiten anbefohlen, ihre Unterthanen dahin anzuweisen, damit

Digitized by Google

1. bei den Leichenbegehungen keine andere, als von den Pfarrern beangenehmigte Lieder gesungen,

2. die Leichenreden auf die ledige Erzählung des Lebenslaufs von dem Verstorbenen eingeschränket, hingegen alle Anführung einiger Schrifttexte, und der für dieses Ort sich nicht schickende Lehren verboten, und zugleich

3. alle unartige Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche geführet, oder getragen wird, oder die Leiche und Trauergäste zurückkehren, vorzugehen pflegen, gänzlich und von nun an abgeschafft werden, und dieses zwar um so gewißer, als sonst bei geschehender Anzeige einer dießfälligen Zuwiderhandlung dergleichen Uebertreter, und zwar der Trauernde 2 Rthl. dann der Mitsingende einen Gulden Pönfall zu erlegen verhalten, jener aber, so eine mit Schrifttexten oder ungereimten Lehren angefüllte Leichpredigt zu halten sich anmaßen würde, gestalten Dingen nach auch mit Leibesstrafe angesehen werden würde (15. Sept. 1754).

Gebarung mit den Almosengeldern.

Die Pfarrer sollen das in Kirchen eingehende Allmosen sich nicht zueignen, und für das Künftige wird der Unfug höchstens verboten (22. März 1773).

Lehrbefähigung der Geistlichen für die Volksschule.

Die Weltgeistlichen sollen ohne schriftliches Zeugniß der Normalschuldirekzion, daß sie sowohl von den Lehrgegenständen als von der Lehrart genugsame Wißenschaft besitzen, nicht ad ordines majores zugelaßen, und kein Ordenskandidat ohne ein gleichmäßiges Zeugniß in einen Orden aufgenommen werden (13. Sept. 1777).

Personal- und Vermögensstandsausweis der Stifte.

Bei vorfallenden geistlichen Wahlen solle nach Hofe jedesmal der Stand des Stifts und die letztere drei jährige Einkünfte- und Ausgaben-Erträgniß angezeiget werden (21. Nov. 1761).

Aufhebung der dritten Orden.

Es soll Niemand mehr in den sogenannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut nach Absterben der Mitglieder beiderlei Geschlechts gänzlich erloschen sein (17. Jan. 1777).

Die Judentaufe.

Bei Wahrnehmen, daß unmündige Judenkinder ihren Aeltern von den Christen aus einem übertriebenen Religionseifer oder anderen Absichten

Digitized by Google

entzogen und entweder selbst getaufet oder der Geistlichkeit zu solchem Ende zugeführet würden, werden folgende Maßregeln festgesetzet:

1. Wird allen und jeden christlichen Landesinnwohnern und besonders den Hebammen allen Ernstes verboten, ein unmündiges mit nicht genügsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen und wider den Willen seiner Aeltern oder Vormünder zu taufen, wobei jedoch nachstehende zwei Fälle ausgenommen werden, wann selbes in der äußersten Lebensgefahr sich befände, oder dasselbe von seinen Aeltern verstoßen wäre.

Sollte aber ein Judenkind die nachher bestimmte Diskrezionsjahre bereits erreichet haben und zwischen dem Guten und Bösen zu urtheilen im Stande sein, mithin getaufet zu werden verlangen, so ist kein Anstand zu machen, ein solches Kind nach erlangter genugsamer Instrukzion ohne Einwilligung der Aeltern durch die heilige Taufe der Kirche einzuverleiben.

2. Und um nun zu wißen, was hierinnfalls für ein Alter zu genugsamen Gebrauch der Vernunft zu halten sein; so wird verordnet, daß die Ueberlegungskraft und der Gebrauch der Vernunft nach vollendetem 7ten Jahre den Anfang nehme.

3. Im Fall ein Theil der jüdischen Aeltern die katholische Religion annimmt, können die mit zur Taufe bringende Kinder auch wider Willen des im Judenthum verbliebenen Ehegattens getaufet werden, wobei jedoch den Kindern, wenn sie allschon die Diskrezionsjahre erlanget haben, freizulaßen, dem zum Christenthum trettenden Theil zu folgen, oder im Judenthum zu bleiben (15. Feb. 1765).

F. Die Unterrichtsverwaltung.

Hochschulen.

Den Universitätsfacultäten wird die Freiheit überlaßen, daß selbe ihren Dekan ohne weitere Bestätigung erwählen können (5. Mai 1774).

Jenen Profeßoren, welche eine gelehrte Schrift verfaßen, und zum Druck geben, wird nach dem Befund der Güte ihrer Arbeit eine besondere Belohnung zugedacht (4. Juli 1763).

Keiner soll mehr zu einer juridischen Facultät zugelaßen, noch für einen Advokaten in den k. k. Erblanden aufgenommen, oder ihm zu advoziren gestattet werden, wenn er nicht vorher durch Zeugniße darthut, daß er in einer der erbländischen Universitäten, als zu Wien, Prag, Insprug oder Freiburg angenommen, und des mit ihm vorgehabten eingeführten scharfen Examen sohin geprüfter Wißenschaft und Wohlerhaltens halber

Digitized by Google

von den vorernennten vier Universitäten schriftlich- und vollständige Zeugniße vorzuzeigen hat (4. April 1755).

Die Jugend soll unter anderen auch bei Zeiten die Polizei- und Kammeralwissenschaften erlernen, worzu eine eigene Lehrschule auf der Wiener Universität errichtet worden: jene, die in solchen Wißenschaften einen guten Fortgang machen, sollen vor andern in landesfürstliche Dienste angenommen werden (31. Oct. 1763).

Zu gutem Fortgange der höheren Wißenschaften sollen künftighin alle aus den lateinischen Schulen in die Philosophie treten wollende Lehrlinge erst nach einer in Gegenwart der philosophischen Lehrer vorzunehmenden Prüfung, ob sie der lateinischen Sprache und der übrigen für die Gymnasien vorgeschriebenen Gegenstände mächtig genug sein, zugelaßen werden (5. Jan. 1776).

Mittelschulen.

Künftig soll kein Kandidat in die lateinischen Schulen aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor ein Atteſtat seiner Fähigkeit von einer Normal- oder Hauptschule hat (11. Jan. 1776).

Die Bürger- und Bauernsöhne, wenn sie nicht außerordentliche Talenten beſitzen, sollen nicht zum studiren gelaßen werden, dann hat in größeren Städten ein weltlicher Rath, und auf dem Lande der Kreishauptmann den Schulprüfungen beizuwohnen, und hierauf das Augenmerk zu richten (2. Mai 1761).

Zu den höheren lateinischen Schulen sollen nicht alle, sondern nur solche Kinder, welche zu den Studien beſondere Fähigkeit, und deren Aeltern das Vermögen haben, ihre Kinder aushalten zu können, zugelaßen werden (19. Juli 1766).

Betreffend die Einrichtung der unteren lateinischen Schulen wird Folgendes verordnet:

1. Gedachte untere lateinische Schulen oder sogenannte Humaniora haben nicht mehr sechs, sondern nur 5 Jahre zu dauern, davon 3 der lateinischen Sprachlehre oder Grammatik, 2 aber der eigentlichen Humanität (institutiones oratoriae und institutiones poëticae) zugetheilet werden.

2. Die Profeßoren der 3 unteren lateinischen oder grammatischen Schulen sollen jährlich mit ihren Schülern vorrücken. Dahingegen die Profeßoren der zwoen oberen Humanitätsklaßen jeder bei dem gewählten Fache zu verbleiben hat.

Digitized by Google

3. Dem Verzeichniße der Gegenstände, welche allgemein auf Gimnasien forthin gelehret werden sollen, wird auch die Geschichte des allerdurchlauchtigsten Erzhauses beigesetzet.

4. In jedem Gimnasium soll von der Partikulargeschichte des Landes in welchem es sich befindet, Unterricht gegeben werden, um die Jugend mit der Historie ihres Vaterlandes frühzeitig bekannt zu machen.

5. Kein Knabe soll künftig in die lateinischen Gimnasialschulen aufgenommen werden, er habe denn das 10. Jahr seines Alters erreichet und die bis daher vorgeschriebenen Lehrgegenstände entweder in einer Normal- oder Hauptschule oder zu Hause zwar durch Privatunterricht, jedoch nach Art und Weise der erstbenannten öffentlichen Schulen vollkommen erlernet. Hierüber soll der Kandidat ein Zeugniß vorlegen, und solche Zeugniße mögen von den deutschen Schuldirectoren oder Oberaufsehern nur nach vorgenommenen hinlänglichen Prüfungen ertheilet werden; wobei den Direktoren untereinstens mitgegeben wird, daß Ihre Majestät zwar die Wahrheit und wirkliche Beschaffenheit des Fleißes und der Talente in den zu geben kommenden Atteften beobachtet wißen und überhanpt das Mittelmäßige nicht belobet haben wollen, gleichwohl aber gestatten, daß den Kindern der adelichen Personen, Räthe und Sekretarien, auch mit Zeigenschaft einer in den Normalgegenständen erworbenen geringen und das Mittelmäßige kaum erreichenden Fähigkeit der Eintritt in die lateinischen Schulen erlaubet, Kinder aber von niederen Ständen nur damals in die lateinischen Schulen zugelaßen werden mögen, wenn sie wenigstens um etwas über mittelmäßige Fähigkeiten und Anwendung befunden werden, um auch mittelmäßige Köpfe, die oft in höheren Schulen sich besser anlaßen, nicht zu frühe auszuschließen. Dagegen aber ist während der Zeit, als die Schüler die unteren Schulen besuchen, ihre Fähigkeit gelegenheitlich am Ende jeden Jahres zu untersuchen, nach einem oder zwei Jahren die unfähig erkannten in die deutschen Schulen zurückzuschicken, endlich aber nach vollendeter Humanität mit denjenigen, die weiter studiren wollen, bei den Finalprüfungen recht streng zu verfahren, damit die so große Menge der Studenten, und die daraus für den Staat erwachsende übergroße Anzahl halbgelehrter unnützer Bürger vermindert werde (10. Sept. 1776).

Es solle künftig keiner, der nicht das Studium Metallurgiae mit gutem Fortgange vollendet zu einem k. oder landesfürstlichen Bergamtsdienst befördert werden.

Die Einrichtung dieses Studiums ist folgende:

Digitized by Google

Es werden nebst Erklärung der zu dieser Wißenschaft gehörigen Grundsätze aus der allgemeinen Naturlehre und einer unterirdischen Erdbeschreibung die natürliche Geschichte des Mineralreiches auf die Weise einer unterirdischen Phisik öffentlich vorgelesen, sonach aber die wirkliche Bergbaukunst nach Anleitung der Markscheidswißenschaft, ferners die Anfangsgründe der metallurgischen Chemie erkläret, endlich sowohl die Berg- Staats-Rechts als allgemeine Bergrechtslehre, und zwar alles in deutscher Sprache vorgetragen, und damit besagter öffentlicher Lehrer seine theoretische Lehrsätze den Zuhörern untereinstens auch praktize erweisen könne, ihme nicht nur von den schon existirenden Instrumenten und Maschinen, die Models, sondern auch von den jeden Orts so itzt als künftig einbrechenden Erzmineralien und dergleichen zur Errichtung einer Sammlung einige Stücke zugesendet, demnächst ihm nach dem Maxmilianischen Bergwerksvertrage aller Orten sowohl auf k. k. als ständischen Gründen einschlagen und benöthigte Versuche vornehmen zu laßen, verstattet (19. Feb. 1763).

Volksschulen.

Die Grundrichter sollen die Hausväter wegen Abschickung der Kinder zur Christenlehre ermahnen; die unbefugte Winkelschulen, wie auch die nachläßige Aeltern und Handwerksmeister sollen angezeiget werden (18. Nov. 1761).

Die Entschließung, vermöge welcher die Meßner und Schulmeister in Dienst- und anderen Verrichtungen von der Geistlichkeit ihre Abhängigkeit haben sollen, wird dahin erläutert, daß die Meßner und Schulmeister, wenn sie in einer Person bestehen, in den Kirchen- und Dienstverrichtungen des ersteren, das ist des Meßners, bloß von der Geistlichkeit abhangen, und derselben Parizion angewiesen sind; das Schulwesen aber ist und bleibet allezeit ein Politikum; folglich kann kein solcher, der zugleich Meßner und Schulmeister ist, von der Geistlichkeit allein aufgenommen und abgedanket werden, dahingegen wenn der Meßner vom Schulmeister abgesöndert ist, hänget jener allein von der geistlichen Obrigkeit, wie dieser von der weltlichen, ab (13. Oct. 1770).

Ihre Majestät, von den wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Christen und nützlicher Bürger verschaffet werden, überzeugt, haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend Dero Unterthanen in den Erbländern nicht nur der höchsten landesmütterlichen Fürsorge würdig geachtet, sondern vielmehr dieselbe zu einem Hauptgegenstande gemacht, und daher zur Hindanhaltung derjenigen Nach-

Digitized by Google

theile, welche gemeiniglich aus den Gebrechen einer vernachläßigten Schulverfaßung entstehen, die obere Aufsicht über das ganze gemeine deutsche Schulwesen in gesammten Ländern einer eigenen aus geistlichen und weltlichen Rathsgliedern zusammengesetzten Kommißion übertragen, damit nach und nach eine gute Ordnung und Schulverbeßerung eingeführet und Jedermann die Gelegenheit verschaffet werde, sich die Grundsätze des Christenthums, so wie die Pflicht seines künftigen Berufs als Bürger des Staats in der zarten Jugend beizulegen.

Um diese auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Absicht in voller Maaß und mit einem ungezweifelten Erfolge zu erreichen, ist verordnet worden, daß der Anfang dieses heilsamen Werkes mit Errichtung einer Normalschule gemacht werde.

In dieser Normalschule soll nicht nur die Jugend in verschiedene Klaßen abgetheilt nach einer neuverbeßerten, und mit keinem Gedächtnißzwange verbundenen, Lehrart in den Glaubenslehren, im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch in den Grundlehren der deutschen Muttersprache, in der regelmäßigen Anwendung derselben bei vorkommenden Geschäften des gemeinen Lebens, in der Erdbeschreibung, in der Religions- und Vaterlandsgeschichte, in den Regeln der sittlichen Klugheit und Wohlenständigkeit gründlichen Unterricht durch eigens hierzu bestellte geistliche und weltliche Lehrer empfangen; sondern es werden auch daselbst künftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wißenschaften und der mit dem Lehramte verbundenen praktischen Vortheile und Pflichten angeführet werden (22. Oct. 1770).

Die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechtes hat um desto mehr alle Aufmerksamkeit auf sich gezogen, je gewißer von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen und die Bildung des Genies und der Denkungsart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals erreicht werden kann, wenn nicht durch wohl getroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwißenheit aufgekläret und jedem der seinem Stande angemeßene Unterricht verschaffet wird.

Zur Erreichung dieses so nöthigen als gemeinnützigen Endzwecks wird für gesammte deutsche Erbkönigreiche und Länder gegenwärtige allgemeine Landesschulordnung festgesetzt.

Es wird eine Schulkommißion errichtet, bestehend aus zween oder drei Räthen der Landesstelle in der Provinz, dann einem Bevollmächtigten des Ordinariats und einem Sekretär der Stelle, nebst Beiziehung des Normaldirectors.

Digitized by Google

Die gesammten deutschen Schulen sollen von dreierlei Art sein: Normalschulen, Hauptschulen und gemeine oder Trivialschulen.

Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommißion ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrigen Schulen des Landes zu richten haben. In derselben müßen die Lehrer für andere deutsche Schulen gebildet und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüfet werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellet werden. Jede Normalschule muß mit einem Director und 4 bis 5 Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet sein soll, besetzet sein, um alles Vorgeschriebene lehren zu können.

Deutsche Hauptschulen werden in größeren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es dazu Gelegenheit gibt, anzulegen und dergestalt zu vertheilen sein, damit in jedem Viertel, Kreise oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden ist.

Gemeine deutsche oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande wenigstens an allen Orten sein, wo sich Pfarrkirchen oder davon entfernte Filialkirchen befinden.

Die Absicht ist hierbei keineswegs, alle diese Schulen neu zu errichten und überall neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet und die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für die Erblande bestimmten Lehrart angewiesen werden.

Das Recht also, Schulen zu halten und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen geistlichen und weltlichen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind; es müßen aber die Schulen insgesammt nach der allgemeinen festgesetzten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet und in allen Dingen ohne irgend eine Ausnahme von der Schulkommißion der Provinz, in der sie sich befinden, abhängen, und die Anordnungen derselben müßen in Absicht sowohl auf die Lehrart und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden.

Ganz neue Schulen sollen hingegen nur dort angeleget werden, wo dermal keine vorhanden, doch aber nöthig sind; ingleichen wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als daß sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht, oder wo die Jugend von den gegenwärtigen Lehrern nicht gehörig kann besorget werden.

Digitized by Google

In einem solchen Falle sind derlei Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beitritte der Herrschaft und mit Hülfe anderer etwa ausfindig zu machender Zuflüße zu erbauen oder herzustellen.

In den Normalschulen sind viererlei Hauptgegenstände zu lehren, nämlich: A. die Religion, und zwar diese 1. nach dem Katechismus, 2. aus dem eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, 3. vermittelst der Geschichte der göttlichen Offenbarung, 4. das Vornehmste der Sittenlehre, ebenfalls aus dem Lesebuche; B. andere unentbehrliche und für alle Stände nöthigen Dinge, als das Buchstabenkennen, Buchstabiren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungführen, und was zum wohlanständigen Betragen oder zur Sittsamkeit gehöret.

C. Lehrgegenstände, welche als Vorbereitung zum Studiren dienen oder für den Wehr- und Nährstand, dann insbesondere die Landwirthschaft, die Dienste nnd die Handwerke nützlich sind als: Sprachlehre, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Anleitung zur lateinischen Sprache, Grundsätze der Haushaltungskunst und der Landwirthschaft; eine historische Kenntniß von Künsten und Handwerken, und was deshalben aus der Naturlehre und Naturwissenschaft nöthig und nützlich ist, insoweit es nach den Fähigkeiten der Jugend geschehen kann.

D. Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind vorzutragen: Die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen, die Methode, Uebung im wirklichen Unterweisen, das Nöthigste von der Schulzucht, das Führen der Kataloge und das Betragen bei Untersuchungen.

In Hauptschulen muß das hieroben unter A und B angemerkte gelehrt werden, und es ist zu trachten auch von den Gegenständen C so vieles der Jugend beizubringen, als nach der Zahl und Fähigkeit der Lehrer und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist.

In den gemeinen Deutschen- oder Trivialschulen muß gelehrt werden:

A. Die Religion und deren Geschichte nebst der Sittenlehre aus dem Lesebuche.

B. Das Buchstabenkennen, Buchstabiren und Lesen geschriebener und gedruckter Sachen, die Kurrentschrift; von der Rechenkunst die 5 Species und die einfache Regeldetri.

C. Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Wirthschaft nach Maßgabe des hiezu verfaßten Büchleins.

Die Zahl der Lehrer in den Hauptschulen hat mit Einschluß des Direktors in 4 oder höchstens 5 derselben zu bestehen; in den gemeinen

Digitized by Google

Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten.

Die Unteraufsicht bei Normal- und Hauptschulen gebühret dem Normaldirector und einem von dem Ortsmagistrate dazu bestimmten Individuum.

In den kleineren Schulen der Landstädte, Märkte und Dörfer hingegen ist der Pfarrer oder Seelsorger des Orts, ein Herrschaftsbeamter und ein bescheidener, von der Herrschaft dazu bestellter Aufseher aus der Gemeinde dazu gewidmet.

Zur Oberaufsicht hat die Schulkommißion in jedem Districte taugliche Subjecte aufzustellen, welche zu Ostern und Michaelis ihre vorgeschriebene Relazion einzureichen haben (6. Dec. 1774).

Keine andern, als mit dem Normalschulenstempel bezeichnete Schulbücher sollen zum Unterrichte der Jugend gebrauchet werden (1. Febr. 1776).

G. Die Volkswirthschaftspflege.

Handelsangelegenheiten.

Die dermaligen Niederläger werden zwar noch ferner bei den ihnen ertheilten Freiheiten belaßen, von nun aber keinem mehr die Niederlagsfreiheit verliehen, sondern am Platz der privilegirten Niederlage ein ansehnliches Gremium der Großhändler etabliret, und mit folgenden Freiheiten versehen.

§. 1. Sind die Großhändler in Personal- der niederösterreichischen Regierung, in Mercantil- und Wechselsachen dem Merkantil- und Wechselgerichte untergeordnet.

§. 2. Werden zwar die Großhändler auf keine bestimmte Zahl beschränket, doch sollen deren 12 ein besonderes Greminm ausmachen und sich einen oder mehrere Vorsteher aus sich selbst zu erwählen haben.

§. 3. Ist den katholischen Großhändlern, bürgerliche Immobilien ohne Entrichtung der Poßeßionsfähigkeitstaxe zu besitzen gestattet, auch selben bei Besitzung ständiger Gülten das Inkolat zugestanden, ohne daß dieser höhere Stand denselben zur Ausübung der Handelsbefugniß hinderlich ist, in welchen Fällen die Akatholischen zwar die nämlichen Rechte zu genießen, doch jedesmal vorläufig um Einwilligung anzusuchen haben.

§. 4. Können die Großhandlungsbefugniße durch die Witwen und Deszendenten der Großhändler, wobei sich doch die letzteren über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, auch um den höchsten Konsens sich zu bewerben haben, fortgesetzet werden; doch können diese Großhandlungen ohne höchsten Consens weder verkaufet noch zediret werden.

Digitized by Google

§. 5. Hat jeder Großhändler aus eigenem Vermögen einen Handlungsfond von 30.000 fl. auszuweisen, wogegen ihm alle Wechsel- und Kommißionsnegozien zu führen, und die Waaren im Großen zu führen bevorsteht.

§. 6. Hat jeder Großhändler diesen Fond der 30.000 fl. bei dem n.-ö. Merkantil- oder Wechselgerichte erster Instanz auszuweisen, seine Firma einzulegen, die etwa habenden Handlungssozien protokolliren zu laßen, in seinem Negozium die nöthigen Handlungsbücher zu führen, und sich überhaupt nach den Mercantil- und Handlungsgesetzen zu betragen.

§. 7. Sind alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbesteuer befreiet und haben statt selber einen jährlichen Adminikularbeitrag von 150 fl. zur n.-ö. Regierung zu entrichten.

§. 8. Haben die Großhändler von ihren Gütern gleich Anderen die Abgaben zu entrichten, und sind

§. 9 auch allen allgemeinen Bürden gleich anderen Unterthanen des Staates unterworfen; bei welchem Genuße der Freiheit dieselben zu schützen und keineswegs zu beschweren sind, maßen jeder Uebertreter eine Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, zur Hälfte an den n.-ö. Fiskus, und zur Hälfte an den Beleidigten zu bezahlen hat (23. Mai 1774).

In Betreff der Emporbringung der Wollen-Zeugfabrike zu Linz, werden die von den Vorfahren und römischen Kaisern Leopold, Joseph und Karl zu dem Triebe der Wollenzeugfabrikazion und Manufaktur, dann der dazu gehörigen Schönfärberei derselben ertheilte Spezialgnaden, Freiheiten und Privilegien außer dem im Jahre 1764 aufgehobenen Privativo auf weitere 25 Jahre, vom 1. Jänner 1775 an zu rechnen, erneuert und bestätiget (31. Juli 1775).

Schiffahrt.

Wegen Behebung der Schiffahrtshinderniße auf der Donau wird ein eigener Navigazionsdirector bestellet, und demselben in den Stazionen Linz, Strum, Stein und Wien, dann in Hungarn zu Preßburg, Ofen, Földwar und Semlin Navigationsingenieure beigegeben.

Es soll bei 50 fl. Strafe keine Schiff- oder andere Mühle ohne Bewilligung der Navigationsingenieure gesetzt oder ihre Lage verändert werden.

Der Hufschlag, wie er von dem Navigationsingenieur rechts oder links am Strome eingeleitet wird, muß von allen anliegenden Grundherren 2 Klafter breit frei und vom anwachsenden Holze oder Bäumen rein gehalten werden.

Digitized by Google

Wenn Bäume von anderen Gegenden in dem Strome herabgetrieben werden und sich setzen, ist dem Navigationsingenieure die Anzeige zu machen, auf daß derselbe derlei Stöcke auszuräumen beflißen sein möge.

Die Ingenieure werden jährlich wenigstens zweimal ihre Strecken befahren, um allen Hindernißen schleunige Abhilfe zu verschaffen (10. Mai 1777).

Gewerbevorschriften.

Das Handwerksgenerale und Fundamentalpatent vom 16. November 1731 [1]) bestimmt im Wesentlichen:

1. Die Handwerkszusammenkünfte sollen mit Vorwißen der Obrigkeit und in Gegenwart eines dazu abgeordneten Kommißärs, ohne übermäßige Kosten in Essen und Trinken dabei aufzuwenden, gehalten werden.

Ohne landesfürstlichen Consens dürfen keine Handwerksartikel verliehen oder confirmiret werden.

2. Der aufgedungene Lehrjung hat seinen Geburtsbrief oder die sonstige Urkunde seines Herkommens in die Meisterlade zu legen, und wenn er losgesprochen worden ist, den Lehrbrief ebenfalls.

Wenn er sich an einem gewissen Orte als Meister setzen wollte, werden ihm dann diese, das Handwerk in vidimirter Abschrift, unter der Unterschrift des Zechmeisters und des Handwerkssigill erfolgt.

Auf den Lehrbrief oder Attestat — deßen Form vorgeschrieben worden ist — wenn es der wandernde Gesell in dem Orte, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk geziemend vorweist, sind ihm alle Meister die Gesellen brauchen, Arbeit zu geben schuldig.

Diese Kopie seines Lehrbriefes hinterlegt er, bis er wieder weiter wandern will, doch muß er 8 Tage vorher seinem letzten Meister aufkündigen.

Auch ist ihm bei seinem Wohlverhalten ein neues Attestat unentgeltlich zu ertheilen, wobei aber auf das ältere, welches für sich dadurch erlischt, zu bemerken kömmt, daß er an dem zu Ende gesetzten Datum ein neues erhalten habe.

3. Die Bestrafung in Handwerksgebrechen und keiner anderen Jurisdikzion unterworfenen Fällen darf nicht anders als in Beisein des Handwerkskommißärs, von dem die Untersuchung unentgeldlich vorzunehmen ist, geschehen, und die Strafe sich nicht über 2 fl. erstrecken.

---

[1]) Dieses Patent wurde unter der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia mittelst des Hofdecretes vom 15. Aug. 1750 republicirt.

Digitized by Google

Handwerkszünfte sollen auch fürohin, selbst in Sachen oder Streitigkeiten, welche dahin einschlagen, oder ihre Mitgenoßen angehen, nicht von selbst entscheiden, sondern ihre Beschwerden bei des oder der beklagten Meister oder Gesellen Obrigkeit anbringen.

4. Alle Kinder aller Professionen und Hanthierungen sind handwerksfähig, und nur die Kinder der wirklichen Schinder und Abdecker, jedoch mit Vorbehalt ihrer Legitimation, davon ausgenommen.

5. „Der Unterschied zwischen den Haupt-, Neben-, Filial- oder Viertelladen, und die bisher lächerlich und mißbräuchlich bestandene Aufrufung auf sogenannte Erkenntniß der Handwerke aus dreier Herren Ländern, ist so wie im ganzen römischen Reiche, auch in allen Erbländern aufgehoben, und damit befohlen, daß eines jeden Orts Haupt- oder andere berechtigte Lade giltig, und eine so gut, wie die andere sei."

6. Auch der Unterschied zwischen den geschenkten und ungeschenkten Handwerken wird aufgehoben.

7. „Die Lehrjungen dürfen keinen Augenblick über die, vermög der Handwerkssatzung bestimmten Lehrjahre aufgehalten, noch bei deren Lossprechung die bisher üblich gewesenen Mißbräuche und Muthwillen durch Hobeln, Schleifen u. s. w. getrieben werden.

Ingleichen sind die lächerlichen und läppischen sogenannten Grüßensredarten bei ihrer Anmeldung verboten. Noch viel weniger soll sich ein Handwerk unterfangen, in die Lehrbriefe gewiße Klauseln und Ungereimtheiten einzurücken, sondern solche nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßen.

Also sind auch von den Obrigkeiten den Handwerken alle Mißbräuche, als die sogenannten blauen Montage oder sonstigen eigenmächtigen Arbeitsentziehungen der Gesellen abzuschaffen.

Auch fällt der Handwerksgruß gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der z. B. in dem Maurerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern abgestellt.

Ingleichen ist selben das Degentragen bei dessen Verlust abzuschaffen."

8. Die Verfertigung unnützer und kostspieliger Meisterstücke soll von der Obrigkeit auf nützliche und leicht an Mann zu bringende Stücke reduziret, auch hierbei alle unnöthige Zährungen und Aufwand beschränket werden.

9. Diesen Satzungen soll um so unverbrüchlicher Folge geleistet werden, als sonst Seine Majestät gar alle Zünfte aufheben könnten. Auch

Digitized by Google

soll hievon in jeder Lade ein Exemplar liegen, und alljährlich in Gegenwart des Kommissärs abgelesen werden. [1])

Die erneuerte und vermehrte Leinwandbeschau und Bleicherordnung für das Erzherzogthum über der Enns bezweckt die Emporbringung des Leinwandhandels und hat folgenden Inhalt:

Zunächst werden diejenigen die Haar anbauen belehret, wie sie vorzugehen haben, dann die Hausväter, worauf sie beim Spinnen zu achten haben.

Auf den Garnmärkten sind Garnbeschauer zu bestellen, damit nichts ungleiches zum Verkaufe gebracht werde.

Auswärtige Negozianten sind beim öfteren Betreten mit derlei Ware mit der Kontrabandirung abzustrafen.

Die Schnalzhaspeln werden gestattet, jedoch sollen sie 5 Viertel weit sein, damit 40 Fäden 1 Schnalz, 6 Schnalz 1 Windel und 10 Windel 1 Strehn ausmachen. Folglich müßen in 1 Strehn 2400 Fäden von 5 Viertel lang sein.

Die Blattbinder sollen geloben den Webern nur Blätter von dem gehörigen Maße zu liefern.

Der Weber soll nur das gehörige und gleiche Garn verwenden.

Die zum Verkaufe gearbeitete Leinwand soll nach der Bleiche 30 Linzer oder 31 Wiener Ellen in der Länge und 5 Linzerische Viertel in der Breite halten.

Allen Leinwanden muß der Weber an beiden Enden das Meisterzeichen und die Anfangsbuchstaben seines Namens in rother Oelfarbe aufdrücken.

Die richtig befundene Leinwand ist von dem Beschauer mit seinem Sigel zu versehen, das das Landeswappen und sein Zeichen sowie seine Nummer tragen wird. Unrichtige Leinwand ist mit Herbeiziehung eines benachbarten Beschaumeisters soweit als die verfälschten Trümmer gehen

[1]) Generalzunftartikel für die Zünfte der k. böhmischen Erbländer wurden unter dem 5. Januar 1739 alias 1729 erlassen.

Dieselben sind umständlicher als die vorangeführten und handeln in Abschnitten:

Von den Lehrjungen;
von den Gesellen;
von den Meistern, Meisterstücken und Meisterrechtsgebühr;
von den Witwen;
von der Zunft, Zusammenkunft und Auflaggelde;
von den Zechältesten, wie auch von der Lade und Inkorporazion der Zünfte.

Digitized by Google

zu zerschneiden, und sind dem Weber die Stücke gegen doppeltes Beschaugeld zurückzugeben.

Das Beschaugeld beträgt 2 kr., wovon 6 Pfennige dem Beschaumeister für seine Bemühung verbleiben und 2 Pfennige dem Kreisamte für die Kommerzienkaße zu überantworten sind (1. Jan. 1752).

Die Garn- und Leinwandordnung für Böhmen enthält folgende Belehrungen und Anordnungen:

1. Vom Flachse, deßen Ziegelung und Röstung.
2. Vom Garn, deßen verschiedenen Sorten und Waisen.
3. Vom Lothgarn und deßen Waisen.
4. Von dem Stücke Garn, wie viel jedes an Zaspeln, Gebünden und Fäden zu halten, dann daß das Garn rechtmäßig gedrehet und beim Aufwaisen das grobe mit dem feinen nicht vermenget werde.

Ein Faden soll 4 Prager Ellen halten,
1 Gebund 20 Fäden,
1 Zaspel 20 Gebünde,
1 Strahn 2 Zaspeln,
1 Stück 6 Strähne,
1 Schock 60 Stücke.

5. Von der Garnsammlung, deßen Verkaufe und Einkaufe.
6. Von der Leinwand insgemein.
7. Von der Güte, Breite und Länge der Leinwand.

(Es soll fünfviertelbreite Papierleinwand 60 Ellen Länge haben,
sechsviertelbreite Schockleinwand 60 Ellen Länge,
siebenviertelbreite 68 Ellen und
achtviertelbreite oder ein 2 Ellen Stück 80 Ellen Länge haben.)

8. Von der Beschau und Siegelung der Leinwand.
9. Vom Schneiden der Leinwand.
10. Von den Webern ins Besondere.
11. Von den mit Leinenwaaren handelnden Kaufleuten.
12. Von genauer Beobachtung dieser Patente und von den Strafen derjenigen die dieser Ordnung zuwiderhandeln (3. Aug. 1750).

Eine weitere Verlautbarung in Böhmen enthält folgende Belehrungen über den Flachsbau, nämlich:

1. Art, wie der Lein im Liefländischen gebauet wird.
2. Von dem Boden oder Flachsfelde und dessen Zeit zum Säen.
3. Wie man den Flachs säen muß.
4. Wie man den Flachs ausziehe.

Digitized by Google

5. Von der weiteren Zubereitung des Flachses (1. März 1753).

Die Lederer und Rothgärber in Wien wurden unter Festsetzung geeigneter Uebergangsbestimmungen in eine Profeßion vereinigt (31. März 1753).

Unter die schon gutentheils abgestellten Handwerksmißbräuche ist billig auch jener zu zählen, welchen die Schuhknechte eigenmächtig und wider die Handwerksgeneralien, auch wider das im Röm. Reiche gewöhnliche Herkommen in den Erbländern durch den zwischen ihnen und den sogenannten Lehrjungen gemachten ungereimten Unterschied eingeführt, da nemlich ein ausgelehrter Jung so lang für keinen Schuhknecht von den älteren Gesellen gemacht wird, bis derselbe sich in der Arbeit also hervorthut, daß er gleich den älteren damit fortkommen könne, inzwischen den Gesellen in allen mit einer sklavischen Subordinazion zu Diensten sein, ja wohl gar bei einem geringsten Versehen gewärtig sein muß, mit Schlägen auf eine recht unmenschliche Weise gemißhandelt zu werden.

Daher allerdings nothwendig ist, diesem Umfange die gebührende Schranken zu setzen, und den Meistern unter einer Strafe von 10 Rthl. ernstgemeßen aufzuerlegen, daß, sobald ein Jung freigesprochen, die Meister zwischen einem solchen neuen und einem älteren Gesellen keinen Unterschied mehr machen, noch weniger diesen die bisher sich angemaßte Superiorität über jene gestatten, wohl aber befugt sein sollen, sowohl dem jüngeren als dem älteren Gesellen einen höheren oder geringeren Lohn in Vergleich deßen zu ackordiren, wie dieser oder jener eine beßere oder mehrere, und respective eine geringere oder schlechtere Arbeit zu verfertigen fähig ist (1. Sept. 1753).

Die kundgemachte Anweisung für die Papiermacher zur Verfertigung ächter und guter Papiersorten behandelt diesen Gegenstand in folgenden Abschnitten:

I. Von dem Unterschiede, Aussuchen und der Zubereitung der Lumpen, Fetzen und Hadern.

II. Von dem halben und ganzen Zeuge.

III. Vom Schöpfen, Gautschen nnd Preßen des Papieres.

IV. Vom Leimen und übrigen Zurichtungen des Papiers.

Eine beigefügte Tabelle bestimmt, wie sämmtliche Papiere ihrer Größe und Breite nach in dem Gewichte auszufallen haben (6. Juli 1754).

In Betreff des Weinhandels wurden folgende Bestimmungen erlaßen:

1. Die in den Städten und Märkten ansäßigen Bürger dürfen sich des Weinhandels unter den Reifen gleich allen anderen Handlungen, welche

Digitized by Google

in besonders abgesönderte Gewerbe nicht eingetheilet sind, ungehindert betragen.

2. Dahingegen sollen die solchergestalt mit Weine handelnden Bürger, gleich den Klöstern und Herrschaften in den Städten und Märkten, außer ihren von Alters her berechtigten Hoftafernen sich des Ausschankes alla minuta gänzlich enthalten, und dadurch den bürgerlichen Wirthen und Gastgebern in dem Weinschanke keinen Abbruch machen.

3. Mithin soll, obgleich gestattet wird, daß sowohl die mit Weine handelnden Bürger den von ihnen erkauften Wein, als auch die Klöster und Herrschaften ihren in Unterösterreich erzeugten eigenen Bauzehend und Bergrechtswein, so viel sie deßen bei ihren eingeführten Hoftafernen nicht gebrauchen, und übrig hätten, auch unter den Reifen weiters verkaufen mögen, doch sothaner Verkauf desselben nicht anders, denn unter den Reifen, und zwar keineswegs unter einem Eimer geschehen und verstattet sein.

4. Im widrigen würde der unter einem Eimer verkaufte Wein confisziret, und da solcher nicht mehr vorhanden wäre, der Verkäufer um den Erlag des erlösten Werthes gestrafet, zum zweitenmale aber mit einer noch schärferen Bestrafung angesehen werden (23. Dec. 1754).

Für das Erzherzogthum Oesterreich wurde theils zur gänzlichen Beseitigung der in den Mühlen der bisherigen Erfahrenheit nach zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils zu beßerer Beförderung und Bedienung der Mahlgäste eine eigene Mühlordnung eingeführt.

Voran wurde die größte Säuberkeit empfohlen, und wurde dann die ganze Einrichtung der Mühlen, und was dabei zu beobachten sei, erörtert.

Ferner wurde verordnet: Es sollen die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie in die Mühlen ankommen, zur Abmahlung zugelaßen werden.

Die Müller sollen jeder ankommenden Parthei ihr mitbringendes Getraid besonders abmahlen, und nicht das gute und schlechte zwoen Partheien gehörige Getreid zusammen vermischen.

Nachdem sehr oft geschehen, daß die Mahlgäste sehr wenig am Mehl, oder auch Schrott von dem Müller überkommen haben, folglich hierinfalls betrogen worden: so ist zur Vermeidung aller Klagen das zur Vermahlung oder Verschrotten bringende Getreid nicht mehr nach der Maß, sondern nach dem Gewichte abzumahlen.

Den Müllern sollen die Mahlgäste von allem in die Mühlen gebrachten Getreide den 16. Theil an Mühlmauthmäßel ausfolgen.

Digitized by Google

Außer dem Mühlmauthmäßel darf noch eine Mahlgebühr im Gelde abgenommen werden, und zwar von jedem Metzen Weizen höchstens $1^1/_2$ Kreuzer, wenn aber Gries oder feine Rollgerste gemahlen wird, 2 Kreuzer; bei Korn und gröberen Gerstensorten 1 Kreuzer.

Sollte von jemand das Wasser von den kleineren Flüßen und Bächen zum Schaden der Mühlgänge abgeleitet werden, so kommt ein solches dem königl. Kreisamte anzuzeigen, und um die Vermittlnng anzusiehen.

Sollte aber jemand diese Mühlordnung in ein- oder anderem Punkte übertreten, solcher solle das erstemal mit der in den Städten und Märkten sogenannten Bürgerstube, in Dörfern aber in Kotter auf einige Tage, und nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Wasser und Brod, das zweitemal mit öffentlicher Ausstellung auf die Bühne und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen, wenn er aber zum drittenmal betreten würde, mit Schupfung seiner Person unfehlbar abgestrafet werden.

Wenn aber alle diese drei Grade nicht hinlänglich wären, ihn von seinen Mißhandlungen abzuhalten, solle derselbe gar von seinem Meisterrechte abgesetzet, und keine Mühle am Gewerbe zu besitzen gestattet werden (13. Sept. 1755).

In Betreff der Schleierweberei wurde unter Hinweisung auf die Schleierfabricatenordnung Kaiser Karl VI. vom Jahre 1724 eine besondere Belehrung hinausgegeben. Als vorzüglicher Zweck dieser Anleitung ist angegeben, daß diejenige Personen, denen die Nachsicht dergleichen Manufakturen anvertrauet werden, nicht nur selbst die Kenntniß, wie ein nnd anderes Fabrikat redlich nnd gerecht zu verarbeiten sein, überkommen, sondern auch bei Betreffung eines lüderlichen Guts ohne langer Mühe die unterloffene Fehler begreiffen mögen (31. Oct. 1755).

Die Profeßionsordnung für das Papiermacherhandwerk hat folgenden Inhalt.

1. Nur eheliche und katholische Personen, welche bei einem zünftigen Meister ihre Lehrjahre vollstrecket haben, dürfen eine Papiermühle antreten: sonst aber soll unter dem gesammten Mittel der Papiermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet werden.

2. Einem jeglichen Gesellen soll freistehen in eine oder andere Werkstatt einzutreten.

3. Das geglättete Papier wird bei Konfiszirung abgestellet und ist in jeder Mühle zur Schlagung des Papiers eine Stampfe anzulegen. Die Fabrizirung des glasirten oder nach romanischer Art glänzend gemachten Papiers wird verstattet.

Digitized by Google

4. Bei gesagter Profeßion ist ein friedliches Betragen zu beobachten und das verbotene Schelten oder Schimpfen in Folge der emanirten Generalhandwerksordnung und anderweiten diesfalls ergangener Satzungen bei schärfester Ahndung einzustellen.

5. Streitigkeiten zwischen Gesellen sind bei ihren Meistern, die zwischen Meistern und Gesellen entstehenden Irrungen bei der Ortsobrigkeit und im Beschwerungsfalle bei den Kreisämtern auseinanderzusetzen, und der schuldige Meister mit 1 fl. 30 kr., ein Gesell mit 30 kr. Geldbuße zu belegen.

6. Die eingehenden Geldstrafen, dann die Jahresbeiträge der Meister per 2 fl. und der Gesellen per 52 kr. sind wegen der weiten Entlegenheit der Papiermühlen, mithin zu halten nicht möglicher Hauptlade bei ein so anderer Werkstatt in einer mit zweier Schlößern verwahrenden Büchsen, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den andern Schlüßel zu verwahren hat, aufzubehalten.

Von solchen Geldern sollen nebst den gewöhnlichen Quatembermeßen die Kosten für kranke Gesellen oder vorfallende Begräbniße und andere dergleichen Auslagen gewidmet werden.

7. Kein Gesell soll ohne vorzeigende Kundschaft mit Arbeit verleget, dahingegen denselben auch 4 Wochen vor der Austretung aufgekündigt werden, es sei denn, daß sich einer wegen übler Aufführung sothaner Aufkündigung unwürdig gemacht hätte.

8. Von auswärts, wo die Kundschaften noch nicht eingeführet, darf ein Gesell ohne solche Fede in der ersten Werkstatt mit Arbeit befördert, jedoch ohne Kundschaft nicht entlaßen werden.

9. Einem wandernden Gesellen, der die Kundschaft vorzeiget, dürfen 9 kr., aber nicht mehreres, als Geschenk abgereichet werden.

10. Wegen erforderlicher Nachziegelung lieget jedem neu eintretenden Meister ob, allenfalls nebst seinen Söhnen noch 2 fremde Lehrjungen, dann nach 4 Jahren wiederum einen Jungen in die Lehre zu nehmen, jedoch weder bei erfolgendem Aufdingen noch Freisprechen den Gesellen einen Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten abzureichen.

11. Ebensowenig sind die Meister an gewißen Festen den Gesellen das sogenannte Festgeld oder anstatt dessen ein mehreres Eßen abzugeben verbunden.

12. Das sogenannte Geschenk, oder die jährliche Mahlzeit, wird von nun an gänzlich aufgehoben, und ein gleiches in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einer Maß Wein bisanhero darzureichen gewöhnlichen Will-

Digitized by Google

kommens beobachtet, folgsam alle diese bereits zum öfteren auf das nachdrücksamste verworfene Handwerksmißbräuche vollständig vernichtet, aufgehoben und abgethan, und all übrigen in der emanirten Generalhandwerksordnung heilsamst getroffenen Vorsehungen unfehlbar nachzuleben anbefohlen.

13. Die Meister können sich die Holländer-Maschine zwar anschaffen, jedoch soll ihnen kein Vorschuß gemacht werden.

Uebertreter dieser Papiermacherordnung sind mit 12 Rthl. Strafe zu belegen (5. Mai 1756).

Den Seifensiedern wird ihre Taxe der Seifen und Kerzen mit der monatlichen Mehl- und Brodsatzung reguliret; und den Wachskerzlern und Lebzeltern ist alle Wachsvermischung mit anderen brennenden Materialien, nicht minder die Außerachtlaßung des Gewichts und Wachspreises schärfest verboten (7. Oct. 1757).

Die Satzung und Ordnung für die Tuchmacher enthält eine Belehrung über die Vorgänge bei der Tucherzeugung.

Es werden besonders in das Auge gefaßt: Das Sortiren der Wolle, das Waschen derselben und das Färben, das Wollenschlagen; das Kämmen und Meliren, das Schrobeln und Kniestreichen, das Spinnen, die Arbeit auf dem Stuhle, die Appretirung, die Bezeichnung der Waare mit den eingenähten Buchstaben des Meisternamens, die Tuchbeschau.

Es folgen dann die besonderen Instrukzionen für die Beschaumeister im Tuchwesen, für die Walker, für die Tuchscheerer oder Zubereiter und für die Färber (24. Aug. 1758).

Eine besondere Ordnung wurde darüber erlaßen, in was für Qualitäten fürohin die einzeln Sammetgattungen, geblumter oder gezogener Sammet von einer Farbe und von zwei oder mehr Farben, gekrauster oder ungeschnittener Sammet, Genueser-Sammet erster und zweiter Qualität, Genueser-Kepersammet, holländische leichte Sammete, Hamburger Plüsch oder ordinaire Sammet, von den Wiener Sammetmachern verfertiget werden sollen, und worauf der angestellte geschworene Beschaumeister mit aller Obsicht zu halten habe (26. April 1763).

Kein jüdischer Petschierstecher soll, da ohnedieß die christlichen Petschierstecher wenig zu thun haben, mehr geduldet werden (8. Juli 1771).

In der huldreichsten Gesinnung, geschickten Kommerzialprofeßionisten, Fabrikanten, Manufakturisten und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, werden folgende gesetzmäßige Veranstaltungen bestimmt:

Digitized by Google

1. Den Magistraten und Ortsobrigkeiten wird gestattet, die Kommerzialprofeßionisten, Fabrikanten und Manufakturisten nach Befund, und ohne sich auf eine gewiße Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfrage das Burger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen.

Die Meisterrechtswerber werden von dem Ausweis so vielen Vermögens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften und des ersten Materialverlags erforderlich ist, enthoben.

2. Allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande wird auf dieselbe Art die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramläden eingestanden; jedoch wird verboten neue Gewerbe und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiciren, weil solches den Nahrungsstand ungemein erschweret.

3. Die Magistrate und Dominien sollen niemals die Handlungswerber verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen; wie denn diese Obrigkeiten keineswegs berechtiget sind, die Handelsleute und Profeßionisten zur Erkaufung eines Hauses zu verhalten.

4. Für die Obrigkeiten wird eine Instrukzion über die Ertheilung des Burger- und Meisterrechtes, dann der Handlungsfreiheiten und ein Entwurf der Taxen, welche sie hierbei beziehen können, verfaßet.

5. Der Rekurs von den sich beschwert vermeinenden Kommerzialprofeßionisten und Handlungswerbern hat von den Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche sodann die Sache mit Zuziehung und Vernehmung der Mittheilhabenden standhaft zu erörtern, und wenn dieselben mit den von den Magistraten und Obrigkeiten geschöpften Erkenntnißen verstanden wären, solche salvo recursu an die Landesstelle zwar zu bestätigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchenfalls mit Bericht und Anführung der Motiven an die Landesstelle von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Fände sich die eine oder andere Parthei durch den Ausspruch der Landesstelle selbst beschwert, so ist auch dagegen der Rekurs nach Hof offen zu laßen.

Daferne die Zunftsmittel sich der Annahme des Meisterrechtswerbers, dann die Handelsleute und Krämer sich der Aufnahme eines neuen Mitglieds und folglich der Vermehrung der Handlungen und Kramläden widersetzten, so haben jene ihren Rekurs binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisamte einzureichen, und auch diese Zeit bei allenfalls weiterem Rekurse an die Landesstelle oder von da nach Hofe zu beobachten.

Digitized by Google

6. Einem jeden Fabrikanten und Manufakturisten ist die freie Wahl des Niederlaßungsortes, in einer Stadt oder auf dem Lande, zu überlaßen; nur in Ansehen der Goldschlager, Goldspinner, Gold- und Silberdrahtzieher, dann Goldschmiede wird den Magistraten und Dominien die Weisung gegeben, daß sie dergleichen sich zur Niederlaßung meldenden Profeßionisten die Annahme nicht bewilligen.

7. In Ansehung jener Kommerzialprofeßionisten, welche theils zunftmäßig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Länderstellen überlaßen, daß sie auch geschickte Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualifizirt sind, die Schutzfreiheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frei sind aber Handthierungen zu laßen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterwerbung nicht erfordern, und viele Hände beschäftigen können.

Den in diese Klaße angesetzten Profeßionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, auch Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten.

8. Von den Länderstellen soll den Ausländern die angesuchte, zu Erlangung des Burger- und Meisterrechts nöthige Dispensazion ohne besondere Anstände nicht versaget, sondern solche gegen eine zu bestimmende nicht beschwerliche Taxe ertheilet werden.

9. Den Gesellen stehet zwar das Wandern wie vorhin frei; es sollen jedoch dazu keine wider Willen gezwungen werden (30. März 1776).

Marktvorschriften.

Die eingeschlichene Brodaufgabe, wodurch viele Bäcker in das Verderben gerathen, ingleichen die zu heiligen Zeiten gewöhnlich gewesenen Regalien in Wecken oder anderem Gebäcke wird verboten, und soll sowohl der Bäcker, als auch der, welcher die Brodaufgabe angenommen hat, das erstemal um 50 fl. bestrafet werden, zum andernmale ist er unnachläßlich zu schupfen, zum drittenmale aber ihm sein Bäckergewerbe abzunehmen, und deßen Backhaus von Amtswegen zu verkaufen (7. Dec. 1745).

Den Müller- und Bäckermeistern in Wien wird verordnet, daß sie den das Mehl kaufenden Partheien die Mehlgattungen jederzeit in gerecht zimentirter Landmaße und erforderlichen Güte nach Vorschrift der bekanntgemachten Landsatzungen verkaufen, ferner den Mehl- und Körner-Kauf zur Einrichtung und Verordnung der monatlichen Brod- und Mehl-

Digitized by Google

satzungen bei ihrem Gewißen ansagen sollen, endlich noch insbesondere den Bäckern, daß sie nach der monatlich kundzumachenden Landsatzung das Brod in gehöriger Schwere, Güte und Gewicht abbacken und hindangeben sollen (30. Jan. 1748).

Es wird verordnet, daß 8 Meilen um Wien die Herrschafts- und Ortsvorstände allmonatlich die Landbrodsatzung in Wien sich abholen und auf die Beobachtung derselben Seitens der Bäckermeister sehen sollen.

Den Wirthen wurde verboten, die 3 kr. und 6 kr. Laibe Brods stückweise zum wucherischen Verkaufe auszuschneiden (12. Juli 1751).

Se. Maj. sind zu Hindanhaltung der bei den Müllern und Bäckern üblichen Uebervortheilungen, folgbar zum Nutzen des Publicums bewogen worden, im ganzen Lande Oesterreich eine gleichförmige Mehl- und Brodsatzung, wie solche 8 Meilen um Wien bereits festgesetzet ist, auch außer diesen 8 Meilen einzuführen (17. Apr. 1754).

Die Erfahrung lehrte, daß vieler Orten die Fleischsatzung[1]) theils von den Fleischhackern selbst blos alleinig gemachet, theils sothane Satzung auf den Dörfern platterdings nur nach der in den benachbarten Städten und Märkten fürseienden Satzung beobachtet, anbei auch einiger Orten, wo die Dorfschaften sehr nahe aneinander gelegen sind, das Fleisch in einem Orte um einen höheren, und in dem anderen um einen niederen Preis hindan gegeben werde, wo doch nicht zu begreiffen ist, auf was Art sich in einer dergleichen kleinen Distanz der Ortschaften ein Unterschied am Preise des Fleisches ergeben könne?

Gleichwie nun den Grundobrigkeiten und Ortsvorstehern allemal zusteht, vom innländischen Viehe nach dem Ankaufe und billigen Werthe die Fleischsatzung zu verfaßen, so haben die Kreisämter darauf zu sehen,

---

[1]) Von einer älteren Fleischsatzung ist in der Verordnung Rudolf II. vom 17. April 1601 die Sprache: Weilen die Fleischhacker zu Wienn sich wider die Land- und Gey-Fleischhacker beschwäret, daß der 1600er Fleisch-Ordnung nicht nachgelebt, sondern das Fleisch und Inschlicht nach Gefallen gestaigert, insonderheit das Rindfleisch 1 Kreutzer theurer, und sodann umb 4 Kreutzer verkaufft werde, auch sie also das paar Ochsen per 5, 6 und mehr Reichsthaler höher erkauffen können, als wird demnach denen Obrigkeiten aufferlegt, vorgemeldte ihre Gey-Fleischhacker dahin zu halten, daß sie der Wiennerischen Fleisch- und Inschlicht-Ordnung durchgehend nachkommen, und fürohin das Pfund Rindfleisch von Ostern biß Pfingsten, und biß die Viehmärkt angehen pr. 12 pfennig, nachmahlen pr. 10 pf., das Kälbern, Castraun und Schaaffleisch pr. 12 pf. ohne alle Zuwag verkauffen, das junge Lämmer-Fleisch aber, so unter 12 pfund wägt, kan in gantzen Stuck und nach dem Gesicht in billichen Werth verkaufft werden (C. A. I. 365).

Digitized by Google

[illegible] eigenen [illegible] Weine geben zu [illegible]
[illegible] Pfundgewicht über sechs Pfunde [illegible]
[illegible] wird, da sie den Wein nicht [illegible]
[illegible] die Maaß theurer zu geben angefangen.
[illegible] solchen von ihnen widerrechtlich unter-
[illegible] sehen würde, jedem der sich
[illegible] auszuschenken, eine
[illegible] in und vor
[illegible] allein um 8 Kr.
[illegible] und
[illegible]

Digitized by Google

Bier nicht unter der Taxe verleutgeben dürfen, alsogleich aufzuheben (12. Juni 1780).

Das Getreid, Vieh und Holz solle auf die öffentliche Märkte gebracht, und verkauft werden; der Vorkauf ist von den Landgerichtsbeamten abzustellen, und die Getreid-, Vieh- und Holzverkäuflere sind mit Arrestirung und Konfiszirung des Getreides, Vieh und Holzes zu bestrafen (16. Sept. 1762).

Den mit eigenem Obste hereinkommenden Bauersleuten wird durchgehends erlaubet, und ist ohne mindester Hinderniß gestattet, ihr eigens erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen, dann an Sonn- und Feiertagen, wie auch an dem heiligen Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarkttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen (24. März 1767).

Nachdem der Zweifel entstanden, ob und wie weit der Handel und das Hausiren mit Eßwaren und wälschen Früchten den Gottscheeren erlaubt sei, so ist nach vorgenommener Untersuchung entschloßen worden, daß außer den Jahrmärkten und Kirchtagen, wo ohnedies einem jeden zu handeln freistehet, den Gottscheeren nach dem bisherigen Gebrauch verstattet und erlaubet bleiben soll, mit Oel, Pomeranzen, Limonien, Feigen, Lorbeerblättern, Zibeben, Mandeln, Weinbeeren und andern dergleichen Früchten, wie auch mit Austern, Muscheln, Häringen und Sardellen, imgleichen mit Wein in abgelegenen Orten und Dörfern, wo keine berechtigte Handelsleute befindlich sind, folglich außerhalb der Städte und Märkte wie bisher frei und ungehindert zu handeln und zu hausiren (19. Sept. 1774).

Die in Niederösterreich vorgeschriebene lange, trockene und naße Maaßgattungen, nicht minder die Gewichter sollen allein als wahr und ächt in allem Kaufe und Verkaufe, Handel und Wandel angesehen und gebrauchet, folgbar all andere Maaßereien ohne Ausnahme abgestellet und verboten werden (30. Juli 1764).

Wegen Einführung einer gleichen Maaß und Gewichts, und wegen Hindanhaltnng aller Verkürzungen des Publikums wurde verordnet:

Alle, welche nach dem Maaße oder Gewichte kaufen oder verkaufen, oder einen Arbeitslohn darnach einnehmen oder bezahlen, haben bloß allein zimentirte Waagen, Gewichte und Maaße zu gebrauchen. Und obschon den Wirthen noch ferner gestattet wird, in unzimentirten gläsernen und erdenen Trinkgeschirren den Gästen das Getränk vorzusetzen, so soll jedoch jeder Gast befugt sein, das Getränk durch ein zimentirtes Gefäß sich vorschänken zu laßen, wie denn auch die Wirthe verbunden sind, das Getränk aus

Digitized by Google

zimentirten Mäßereien in die unzimentirten Geschirre zu meßen, oder aber ihre Gäste mit zimentirten gläsernen und erdenen Geschirren zu bedienen. Soferne aber bei einer vorzunehmenden Visitazion solche gläserne oder erdene Geschirre sich finden würden, welche die Maaß, wozu sie bestimmt sind, nicht einmal hielten, wäre der Wirth nebst dem Verluste des unächten Geschirrs um drei Thaler für jedes Stück, und wenn eine namhafte Bevortheilung unterlaufen sollte, noch besonders zu bestrafen.

Die zimentirten Waagen, Gewichte und Maaße sind alle zwei Jahre neu zimentiren zu laßen.

Die Fleischhacker aber, Fleckfieder, Fleischselcher, Brätelbrater, Kässtecher, Wildprätthändler, Fischkäufler, Häringer und Salzauswäger in Wien sind alle Jahre zur Rezimentirung verbunden.

Wenn bei Jemanden, so nach obigen Maaßregeln vermög seines Gewerbes zimentirter Waagen, Gewichte und Maaßen sich zu gebrauchen verbunden ist, eine unzimentirte oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht rezimentirte Waage, Gewicht oder Maaß betreten würde, soll selbes als ein verfallenes Gut weggenommen, und der Uebertreter dieses Gebots um 3 Reichsthaler für jedes Stück, in Ansehung der gläsernen und erdenen Geschirre aber mit 1 Reichsthaler, falls sie aber noch außerdem unächt wären, nach Maaß der Verkürzung noch besonders mit einer Geld- oder Leibesstrafe beleget werden.

Würde hingegen bei Jemanden eine obschon gehörig zimentirte und rezimentirte Waage, Gewicht oder Maaß angetroffen, jedoch hierbei ein Betrug durch einen angehängten Vorschlag oder sonst entdecket werden, ein solcher Betrüger wäre gleichfalls nach Maaß der Verkürzung mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Leibesstrafe zu züchtigen.

Die Zimentirung wird in der Stadt Wien von dem Zimentirungshauptamte besorgt werden.

Auf dem Lande wird die Zimentirung den Magistraten zu Krems, Eggenburg, Waidhofen an der Thaia, Zwettel, Stockerau, Laa, Marcheck, Tulln, St. Pölten, Ybbs, Haimburg, Neustadt und Bruck an der Leitha anvertrauet (23. Aug. 1777).

Landeskulturangelegenheiten.

Bei der Beschwerde, daß von mehreren bemittelten Weingarteninhabern den Hauersleuten nicht allein ein höherer Weingartenbaulohn, als die Weingartenordnung besaget, sondern auch eine Jausen und Abendtrunk, dann ein Nachteßen abgereichet werde, und dahero die arme

Digitized by Google

und minder bemittelte Weingartenbesitzer, da sie nicht im Stande sind, das nämliche darzugeben, keine Arbeitsleute zur Pflegung ihrer Weingarten bekommen, mithin selbe zu Grunde gehen zu laßen ansehen müßen; so wird verordnet, die in Sachen erfloßene Weingartenordnung[1]) bei den Gemeinden jährlich unter 12 Reichsthaler Strafe abzulesen und auf derselbe genaue Beobachtungen feste Hand zu halten (21. Juli 1761).

Zur Einführung der ersprießlichsten Hegung der bisher strafmäßig ausgehauten Wälder wurde für Oesterreich unter und ob der Enns verordnet:

1. Es sind in Zukunft an jenen Orten, wo Holz abgestocket wird, keine Viehweiden oder Wiesen zu machen, jedoch wird den armen Unterthanen nach vorheriger Anmeldung gestattet, den Holzschlag zwei Jahre mit Frucht anzubauen. Nach dem zweijährigen Anbaue sind die Brände aber wiederum zum Holzanfluge unbebaut zu laßen.

2. Die Holzschläge sind von unten bis oben des Bergs durchaus gleich vorzunehmen und alles darauf stehende Holz abzuräumen, damit sich ein solcher abgeraumter Berg wiederum gleich anschütten möge.

3. Der Holzschlag soll, soviel möglich, nächst der Erde vorgenommen und das hohe Stockmachen vermieden werden.

4. Die Wälder sind würchmäßig abzustocken, das junge Holz aber bis zur Würchmäßigkeit stehen zu laßen.

5. In die jungen Holzschläge ist kein Vieh, am wenigsten Gais- und Schafvieh zu treiben.

6. Das allzuhohe Gereißschneiden und Abgrasen der jungen Bäume, dann das Streumachen, Grasen und Streurechen in den jungen Waldungen wird verboten.

7. Der Eisenobmann soll die Aufsicht und Direkzion über die Hoch- und Schwarzwälder führen (31. Juli 1752).

Zur Verschonung und Erhaltung der Wälder wird künftig in den Landstädten, Marktflecken und Dörfern wenigstens der untere Stock

---

[1]) Die angezogene Weingartenordnung Weiland Kaiser Leopoldi ddto. 31. Augusti 1666 besaget:

Einer Mannsperson von 18 Jahren an solle zum Tagelohn von Georgi bis Michaeli 16 kr., von Michaeli bis Georgi aber 15 kr., einer Weibs- und Mannsperson unter 18 Jahren aber 10 und 9 kr. und nichts mehreres bezahlet werden. Es wird auch ein Ehrtrunk, Jausen und Nachteßen zu geben um so mehr abgestellet, als solches nicht zu einer freien Gab oder Geschenk, sondern zu einer Ersteigerung des Taglohns anzusehen ist.

Digitized by Google

an den neuaufzuführenden Häusern, wie auch die Stadel oder Scheuern und Stallungen nach und nach von Steinen, oder sogenannten egiptischen oder ungebrannten Ziegeln aufzubauen anbefohlen, hiernächst auch die Unterthanen anstatt der hölzernen Planken und Verschränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze auf alle thunliche Weise zur Pflanzung und Unterhaltung lebendiger Zäune und Hecken angeleitet und verhalten; ingleichen sollen die Straßen und Wege nicht mehr mit Holz bebrücket und überleget, sondern mit Steinen ausgefüllet und angerichtet werden, diejenigen aber, die sich hierinnfalls widerspenstig erweisen sollten, sind zur verdienten Ahndung der hohen und allerhöchsten Stelle anzuzeigen (21. Juli 1753).

Es wird eine Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage und der Nachzügelung des Holzes kundgemacht.

Aus dieser Anleitung ist hervorzuheben:

Vor allem ist aus den Waldungen das schadhafte Holz aus Windfällen und anderes abgestorbenes, so lange es dauert, zu nehmen.

Sodann ist die Holzfällung nach gewißen ganzen Schlägen und hierzu ausersehenden eigenen Bezirken vorzunehmen.

Das Holz soll nicht mehr nach der alten verderblichen Gewohnheit mit der Hacke, sondern mit der Säge, nahe an der Wurzel gefället werden. Auch die Zergliederung der abgestockten Bäume hat mit der Säge zu geschehen.

In den Gebirgen sind zur Aufarbeitung des geschlagenen Holzes nutzbare Rießen und Schleifen zu verfertigen; die gemachten Scheiter aber sollen nicht in der Tiefe liegen bleiben, sondern rechts und linkerseits auf die Anhöhen kommen.

Bürtel sollen nur vor dem geringen Ober- und Sproßenholze gemacht werden.

Zum Schindel- und Spänemachen ist nur überstandenes altes Holz zu verwenden.

Zum Kohlbrennen dürfen nur Krummlinge, ungesunde, höckerichte, knorrichte und ungeschlachtete Bäume angewiesen werden.

Zum Pechhauen, dann Bast- und Weidenschneiden sind ausgewachsene, dann jene Fichten- und Ferchenbäume, die weder zum Bau- noch Scheiterholze tauglich sind, zu überlaßen.

Folgt sodann die Vorschrift für das eigens einzurichtende Schlagungsbuch (27. Oct. 1758).

Es wurde eine in Fragen und Antworten abgefaßte „Instruction verlautbart, vermög welcher die holzgerechte Jäger, hauptsächlich aber

Digitized by Google

die Lehrjungen, wenn solche wehrhaft zu werden verlangen, geprüfet werden sollen".

Der weitere Inhalt dieser Instruction charakterisirt sich aus der

1. Frage: Wer ist ein Holz gerechter Jäger?

Antwort: Derjenige, der als ein Hirschgerechter Jäger, nebst dem großen Weidwerk auch die Wißenschaft gelernet, wie die Wälder ordentlich gezieglet, und allerlei Gehölze seiner Obrigkeit zum Nutzen gebracht werden solle.

Die ganze Instruction enthält 56 Fragen und Antworten, nebst einem besonderen Anhang für die Waldbereiter (1726).

Für Böhmen wurde eine ausführliche Belehrung kundgemacht wie bei der Verkohlung des Torfs umzugehen sei (1752).

Um den Landsinwohnern und Kontribuenten nicht allein ihren Lebensunterhalt zu erleichtern, sondern sich auch füglicher in Stand setzen zu können, ihre Landesgaben in gehöriger Zeit zu bestreiten, haben die Wirthschaftsbeamten selbe zur Baumzucht anzuhalten, denselben eine gewiße Anzahl Bäume, mit welchen die Gärten nach Maß anzufüllen und anzubauen sind, auszumeßen, dann den hieraus zu hoffenden und zu ihrem Nahrungsstande gar ersprießlichen Nutzen ihren Unterthanen vorstellig zu machen, auch denselben hierinfalls an die Hand zu gehen. Damit aber die Pflanzung der Bäume einen desto beßeren Fortgang erreiche: so wird jener, der sich gelüsten sollte, einen neuangepflanzten Baum auszureißen, oder zu entfremden, mit der Spinnhausstrafe belegt (11. Dec. 1749).

Demjenigen Landmann, welcher einen Maulbeerbaum übersetzet und durch 3 Jahre wohl gepflogen und zum guten Wachsthum gebracht hat, solle für jeden derlei Maulbeerbaum 6 kr. Remuneration aus der Kommerzienkasse abgereichet werden (23. April 1763).

Es wird empfohlen Baumschulen für die Maulbeerbäume in den Gärten der Herrschaften, Stifte, Klöster und Städte anzulegen und sind den Gärtnern, die sich hierin verwenden werden, jährliche Belohnungen zugesprochen worden. (16. Aug. 1763).

Zum Vortheile der böhmischen Hopfenzucht wurde verordnet, daß künftighin unter keinerlei Vorwand Hopfensätzlinge oder Mütter außer Land verführet und verkaufet werden sollen, und wnrde gegen Zuwiderhandelnde das Spinnhaus oder sonst eine arbitrarische Strafe angedroht.

Die Landesinwohner wurden erinnert, daß ein jeder guter Haushalter von selbsten beflißen sein wird, die Hopfensätzlinge durch vermehrte Pflanzung in den künftig beßeren Genuß zu bringen; wenn aber etwa

Digitized by Google

wegen Mangel des hinlänglichen Bodens dieser Endzweck nicht erreichet werden kann, so sind die überflüßigen Sätzlinge unter vorstehender Strafe entweder zu versenken oder zu verbrennen.

Auch wurde den Hopfenhändlern und Fuhrleuten die Vermischung des pomerischen Hopfens mit dem böhmischen nachdrucksamst verboten, und die Konfiszirung des vermischten Hopfens angedroht, wie auch daß die Verfälscher annoch mit einer anderen exemplarischen Strafe würden angesehen werden (13. Juli 1758).

In Anbetracht der Nutzbarkeit der Bienenzucht ist auf Unkosten des Aerariums in Wien eine Hauptschule der Bienenzucht errichtet, welche in dem Garten des Belvedere allen Lehrbegierigen offen stehet, um dort die nöthigen Kenntniße theoretisch-praktisch und unentgeltlich zu sammeln.

Ferner ist auch die Einleitung getroffen, eine subalterne Bienenschule in Unterösterreich und eine in Mähren zu bestellen, mit der nöthigen Weisung an die Landesstellen, wie diese Lehrschulen mit Wirksamkeit auch nach und nach in andere Provinzen zu verbreiten sind.

Zu mehrerer Aneiferung ist die Bienenzucht auf ewige Zeiten von allem Zehend befreiet.

Dem Bienenneigenthümer ist gestattet seine Bienenstöcke auch auf die Weide, zum Beispiele auf die am Ende des Sommers blühenden Heidefelder, ohne Hinderniß des Grundeigenthümers zu führen; doch ist dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen, und denselben für den unschädlichen Gebrauch ein Billiges, jedoch 2 Kr. für den Stock nicht übersteigendes Weidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl die Hütte, als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders obliege.

Von den auf die Weide zu führenden und zurückzuführenden Bienenstöcken ist keine Maut, außer die alleinige Wegmaut, zu bezahlen.

Die Unterthanen werden mit der landesherrlichen Versicherung begnadiget, daß die Bienenzucht niemals mit einer besonderen Anlage beleget, sondern vielmehr bei vollkommener Freiheit unterstützet werden werde.

Den Grundherren wird eine gleiche wirksame Thätigkeit empfohlen, dem aermeren Ackersmann zu ihrem eigenen Wohlstande unter die Arme zu greifen, damit er sich wenigstens den ersten Bienenstock anzuschaffen, und aus dieser sich nach und nach verbreitenden Lehrschule einen wirksamen Nutzen zu ziehen, in den Stand gesetzt werde.

Die Freiheit, Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen ist Jedermann zugestanden, auch den Herrschaften und Beamten anbefohlen, den Unter-

Digitized by Google

than weder in dem Gewerbe der Pflege, als im Handel und Wandel mit Honig und Wachs, noch in dem daraus gezogenen Nutzen im mindesten zu stöhren oder zu beschränken.

Dem Eigenthümer der Bienen ist gestattet, die verflogenen Schwärme durch 24 Stunden auch auf fremden Grund und Boden zu verfolgen, und gegen billige Vergütung der allenfalls von einem Drittel gemachten Anlage einzuholen.

Es ist unter Erstattung des doppelten Werths verboten, die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für Vorwande geschehn. Auch gegen die Raubbienen hat diese Vertilgung nicht Statt, da es ganz wohl andere Mittel giebt, die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu sichern.

Wider die Bienendiebe selbst, weil ein derlei Diebstahl unter qualifizirte Diebstähle gehöret, ist nach Strenge der Kriminalrechte durch die Landgerichte von Amtswegen zu verfahren (8. Apr. 1775).

Straßenpflege.

Die Wirthschaftsbeamten haben auf die Konservirung der Straßen ein obachtsames Auge zu verwenden, zu diesem Ende auch den betreffenden Richtern die wochentliche Durchgehung der Straßen anzubefehlen, dieselben an den haltenden Amtstägen allemal über deren Beschaffenheit zu befragen, und wo die Anrichtung nöthig, alsogleich die erforderliche Veranstaltung zu treffen, als im widrigen sie zur schärfesten Verantwortung zu ziehen (18. Nov. 1762).

Die Dominien, Städte und Ortschaften, welche an den Straßen liegen, sollen die Straßen mit Bäumen umpflanzen, wie denn hiezu außer den Nußbäumen Linden, Maulbeerbäume und in kalten Gegenden rothe Vogelbeere und andere wilde Obstbäume gebrauchet und ausgesetzet werden können (24. Sept. 1764).

Bauvorschriften.

In Zukunft soll niemanden ein Bau, oder Reparazion sowohl in der Wienstadt als auch in den Vorstädten gestattet werden, bis nicht der Bauführer eine von der Landesstelle erhaltene Bewilligung darzuzeigen haben wird (7. Aug. 1756).

Den ansuchenden Bauconsens hat die Landesstelle nicht anders zu ertheilen, als mit der Bedingniß, daß die Häuser in einer geraden Linie und mit Beibehaltung der weiten Paßage in Gaßen aufgeführet werden (29. Jan. 1757).

Digitized by Google

Bei Vornehmung neuer Häuserbauung oder Hauptreparazionen sollen die Vorsprünge abgestellet, demzufolge bei Ertheilung des Konsenses auf die Herstellung der geraden Linie mit dem Hauptgebäude gesehen werden. Dem Grundinhaber ist bei Verlust eines Theiles am Grunde nach Maaß des beträchtlichen Verlustes durch Verlängerung der Quartier- und Steuerfreiheit die billige Entschädigung anzugönnen; falls aber der Verlust nicht erheblich wäre, wider selben befehlsweise vorzugehen. Nicht minder sind auch die Schindeldächer in Vorstädten abzustellen, und soll von der Regierung eine eigene Baukommißion aufgestellet werden, welcher alle Bauriße, sowohl in der Stadt, als vor der Stadt zur Begnehmigung vorzulegen sind (27. Jan. 1770).

Es soll kein einziges neues Gebäude in Wien, es sei so gering als es wolle, wieder mit Schindeln, sondern alles mit Ziegeln gedecket werden (11. Juni 1771).

Die holzverschwenderische Bauart auf dem Lande zu hemmen, sind die Grundmauern der Ställe, Städel, Schupfen und derlei Gebäude von Stein oder Ziegeln aufzuführen (3. Jan. 1775).

Sanitätswesen.

In jedem Erblande soll ein Landschaftsprotomedikus bestellet, folglich wo etwa noch keiner bestellet wäre, hierzu ein Medikus der Hauptstadt in Vorschlag gebracht werden; ein jeder derselben wird zum wirklichen Sanitätsrathe, jedoch ohne allen besonderen Gehalt von Ihrer Majestät ernannt, damit selber bei der Landesstelle in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten Sitz und Stimme haben und ordentlich referiren möge (10. April 1773).

Die in Wien gradirten Doctoren der Medizin sollen sich aller Prärogativen in gesammten Erbländern erfreuen, die auf anderen erbländischen Universitäten Promovirten aber deren in der Provinz, wo sie den Gradum empfangen haben, zu genießen haben (7. Feb. 1749).

In den gesammten Erbländern sollen von den Landschaften, und sonst keine andere Mediker, Stadt- oder Landphisizi, als welche auf innländischen Universitäten studiret, und nach geprüfter Fähigkeit und gründlicher Gelehrsamkeit daselbst die Doktoratswürde erlanget haben, auch so viel immer möglich, eingeborne Landeskinder sind, irgendwo aufgestellet, oder angenommen werden.

Es wird verordnet, daß keine Hebamme zur Ausübung ihrer Profeßion zugelaßen werde, bis sie nicht zu Prag an der medizinischen

Digitized by Google

Facultät, im Lande aber von dem Kreisphisikus aufs genaueste geprüfet, und bei befundener Tauglichkeit mit dem gehörigen Eide beleget worden ist (4. Juli 1748).

Die von der medizinischen Fakultät zu Stabilirung einer Kasse für Witwen angetragenen Punkte werde bestättiget, folglich zur Kassevermehrung der Fakultät alle bisher von selber eingehobene Gelder vollends überlaßen, und soll dieser Fond auch mit keinem Verbote und sonstiger Last beleget werden (6. Mai 1758).

Alle Aerzte haben, auch bei jenen Krankheiten, wo nur einige Gefahr vorzusehen wäre und erwachsen könnte, ihren Pazienten, daß sie sich zuvor durch das heilige Sakrament der Buße mit Gott zu versöhnen, und auch allenfalls bei anscheinender Gefahr das heilige Sakrament des Altars öffentlich administriren zu laßen haben, wenigstens bei der dritten Visite beizubringen, und sollen sodann, falls der Pazient eines oder das andere hievon zu thun sich weigerte, bei schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Praxis dieselben nicht mehr zu besuchen befugt sein (24. Dec. 1751).

Die Landbader, unter was für Jurisdikzion sie immer gehören, sollen bei Wahrnehmen einer gefährlichen Krankheit unter Menschen oder Viehe die schleinige Anzeige an die nächste Landschafts-Phisiker und betreffende Herrschaften bei ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung machen (22. Dec. 1764).

Zugleich mit der Regelung des Apothekerwesens wurde den Geistlichen in denjenigen Städten, wo wohleingerichtete bürgerliche Apotheken sich befinden, der Verkauf von Medicamenten untersagt.

Ferner wurde angeordnet, daß in der kais. Hauptstadt die bürgerlichen Apotheken durch die medizinische Fakultät und im Lande von einem Kreis- oder Stadtphisikus alljährlich zweimal untersucht werden sollen (20. Mai 1750).

Zu der den sämmtlichen Apothekern der Erbländer zur allgemeinen Richtschnur in Zubereitung der Arzneien bereits bestimmten Pharmacopoea austriaco-provinciali wurde eine neue allgemeine Apothekertaxordnung vorgeschrieben (25. Nov. 1734).

Es sollen hier folgende Beispiele angeführt werden:

Destillirter Weineßig, 2 Loth	4 kr.
Schweinfett, 1 Loth	1 „
Frische Butter, 1 Loth	2 „
Chinarinde, 1 Loth	12 „

Digitized by Google

Fieberlattwerge, 1 Loth	8	kr.
Magenelixier, 1 Loth	4	„
Gelbes Zugpflaster, 1 Loth	2	„
Spermazetpflaster, 1 Loth	4	„
Wermuthextrakt, 1 Loth	8	„
Leinsamenmehl, 1 Loth	1	„
Eibischblüthen, 1 Handvoll	2	„
Gemeine Kamillenblüthen, 1 Handvoll	2	„
Käsepappelblüthen, 1 Handvoll	2	„
Salbeiblätter, 1 Handvoll	2	„
Gewürznelken, 1 Loth	12	„
Schwefelleber, 1 Loth	4	„
Eibischkraut, 1 Handvoll	1	„
Tausendguldenkraut, 1 Handvoll	1	„
Käsepappelkraut, 1 Handvoll	1	„
Hoffmannischer Geist, 1 Loth	24	„
Brusthonig, 1 Loth	2	„
Pistazien, 1 Loth	3	„
Weißes Zahnpulver, 1 Loth	6	„
Rhabarbarapulver, 1 Loth	24	„
Eibischwurzel, 1 Loth	1	„
Brechwurzel, 1 Loth	12	„
Kampher, 1 Loth	12	„
Wachholderharz, 1 Loth	3	„
Milchzucker, 1 Loth	12	„

Die Viehseuchenordnung hat folgende Anordnungen festgestellt:

1. Der Kauf und Verkauf oder die Zusammentreibung und Vermischung des Viehes auf dem Markte, nicht allein an dem Orte, wo die Seuche schon ist, sondern auch solches von dannen weiters zu verhandeln wird bei schwerer Strafe des Käufers als Verkäufers verboten; ferner wird jeder Obrigkeit auferlegt, daß sie ohne herrschaftliche Bescheinigung, wo das Vieh herkömmt, daß nämlich in dasiger Gegend kein Viehumfall obwalte, nicht das mindeste Vieh in ihrem Bezirke erkaufen oder einlaßen soll.

Wo hingegen der Viehtrieb auf den offenen Landstraßen nicht wohl vermieden werden kann, dort haben die Gemeinden und einschichtigen Höfe und Häuser die Vorsehung zu machen, daß ihr Vieh mit dem durchgetriebenen keine Vereinbarung habe, noch die Viehtreiber mit ihren Haltern

Digitized by Google

oder anderen Leuten, so zu dem Vieh bestellet sind, einigen Umgang pflegen mögen.

2. Jeder Hauswirth soll, wenn die Infekzion in dem Orte den Anfang nimmt, hievon dem Vorgesetzten des Ortes zur weiteren schleunigen Einberichtung die Anzeige machen und auf den Ort oder das Haus ein kennbares Zeichen aufstecken.

3. Ebenso hat jede Herrschaft oder Obrigkeit ihre Beamten und sonstigen Untergebenen zur Anzeige des Viehumfalles und der ausgebrochenen Seuche zu verhalten.

4. Damit die Seuche nicht um sich greife wird untersaget, das gesunde Vieh aus dem infizirten Hause oder Hofe auf die Gaße oder Hutweide zu treiben.

5. Es wird vor dem Umgange mit Leuten aus einem durch die Seuche angesteckten Hause gewarnt. Letztere sollen an den heiligen Sonn- und Feiertagen zur zu pflegenden Andacht in die Kirche frische Lein- und andere Kleider anlegen.

6. Aus einem infizirten Orte darf ein Inwohner mit Zugvieh nur mit dem Paße der Herrschaft, daß sein Haus nicht angesteckt sei, in ein anderes Ort fahren, und ist dabei im Paße anzumerken, daß solches Vieh nirgends in eine Stallung einzulaßen, sondern vom andern Vieh abgesöndert zu halten sei.

7. Das krepirte Vieh ist in einer abseitigen tiefen Grube zu verscharren und dabei, wenn es sein kann, mit ungelöschtem Kalke zu bedecken (21. Jan. 1753).

Die Schule der Pferde oder Roßarznei soll jenen, so sich dazu verwenden, an der Ehre nicht nachtheilig sein; derohalben wird aller Vorwurf bei schwerer Bestrafung verboten (23. Nov. 1766).

Hilfeleistung für die Privatwirthschaft.

Das Versatzamtspatent enthält folgende Bestimmungen:

a) Das jährliche Interesse für versetzte Sachen wird auf 8 Percente gesetzt.

b) Privaten wird mehr als 4 Percente zu nehmen bei den auf die Wucherei gesetzten Strafen verboten.

c) Wenn auch ein Pfand vor 4 Wochen ausgelöset würde, muß doch das Interesse für 4 Wochen erlegt werden.

d) Es wird für alle Fälle, außer Feuersbrunst und gewaltsamen Einbruch, gutgestanden.

Digitized by Google

e) Wer seinen Versatzzettel verliert, muß es dem Amte anzeigen.

f) Das Pfand muß nach 1 Jahr und 6 Wochen ausgelöset oder wieder verinteressiret werden.

g) Bei nicht geschehener Auslösung wird der Ueberschuß des verkauften Pfandes dem Eigenthümer ausgefolgt, er muß sich aber binnen 3 Jahren melden.

h) Wer gestohlenes Gut versetzt, soll gleich anderen Dieben kriminaliter behandelt werden.

i) Das Versatzamt steht unter der Oberaufsicht des dieses Referat habenden Gubernialrathes (13. Oct. 1755).[1])

H. Die Finanzverwaltung.

Staatscreditsangelegenheiten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Wir nach Unserer tragenden Landesmütterlichen Vorsicht für Alles, so zum wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen gereichet, nicht anders als mit dem größten Misfallen den Verfall vernehmen können, worinnen sich dermalen die Obligazionen aller öffentlichen Fonds befinden, als wodurch die Innhaber dieser Obligationen, der Interessen jederzeit mit der größten Richtigkeit abgeführet worden, und deren Hypothek unverändert geblieben, insofern sich dieselben in die Nothwendigkeit versetzet sehen, solche zu verhandeln, einen weit größern Verlust erleiden müßen, als eines Theils die Natur des Krieges an sich selbst mit sich bringet, andern Theils aber die Umstände des gegenwärtigen Krieges hätten verursachen sollen.

Nachdem nun Wir, um diesem überhand genommenen Uebel abzuhelfen, auf die Ursachen desselben zurückgegangen, so hat sich gefunden, daß solches größtentheils daher rühre, weil die Besitzer der öffentlichen Papiere bisher jederzeit die Besitzer des Geldes in ihrer Behausung suchen müßen, die Behandlung öfters im geheimen, durch dazu nicht authorisirte Personen verrichtet worden, und endlich die Verkäufer, welchen der eigentliche Preis der Papiere auf dem Platze nicht bekannt gewesen, zum öftern ihre Obligationen zu einem niedrigeren Werthe von der Hand gegeben haben, als den ihnen ein anderer Käufer dafür angeboten hätte.

---

[1]) Das allgemeine „Versatz- und Frag-Amt" zu Wien wurde mit dem Decrete des Kaisers Josef I. vom 14. März 1707 errichtet und ist am 1. April desselben Jahres in Wirksamkeit getreten (C. A. III. 531).

Digitized by Google

In Erwägung dieser Umstände also haben Wir gnädigst für gut befunden, nach dem Beispiele der benachbarten Nationen, in hiesiger Unserer Residenzstadt eine öffentliche Börse zu errichten, das ist, einen Ort zu bestimmen, wo die Käufer und Verkäufer der öffentlichen Papiere einander antreffen können, und vermittelst geschworner dazu berechtigter Sensalen ihre Käufe und Verkäufe zu schließen, und durch die daselbst täglich auszugebende Courszettel, den Preis, zu welchen alle öffentlichen Papiere den Tag vorher im Werthe gestanden, erfahren zu können (14. Aug. 1761, C. A. VI. 202).

Es werden für zwölf Millionen Gulden Bankozettel ausgefertiget, und in Umlauf gebracht (15. Juni 1762).

Niemand soll ohne Paß von dem Kommerzium-Direktorium und zugleich bewirkte Obsignirung des Münzamtes bei unvermeidlicher Konfiskationsstrafe einige Reichsthaler aus den Erbländern anderwärts verführen oder verschicken (22. Apr. 1752).

Die Geldversendung außer die k. k. Erblande ohne Paßesobsignirung des k. k. Münzamtes wird unter der Konfiskationsstrafe verboten (21. März 1768).

Die Steuer-Kontribuzion.

Um das neue Militärsistem in rechten Gang zu bringen und hierinn beständig zu erhalten, wurde hinsichtlich der Aufbringung der Steuerschuldigkeiten Folgendes verordnet:

Die den Obrigkeiten unmittelbar zugetheilte Kontribuzion darf nicht mit dem von den Unterthanen beizutragenden Steuerantheile vermenget, noch weniger den letzteren aufgebürdet werden, die Abgaben für die in den Händen der Obrigkeit befindlichen Bauerngründe zu erlegen; denn sie sind in Ansehung dieser Gründe sowohl die Steuern, als auch die übrigen Gemeindlasten, als Vorspann, Bequartierung und dergleichen unmittelbar zu tragen schuldig, hingegen auch allen Vergütungen theilhaftig, die dem Ordinärkontribuenten auf was immer für eine Art zufließen.

Die Vergütungen sind bei etwa sich ereignenden Fällen, als da sind Exzeße und dergleichen mehr, anzuweisen.

Längstens bis den 21. eines jeden Monats muß die auf das künftige Monat ausfallende Steuer vorhinein an die Kreiscaße abgeführet werden.

Den 22. sollen in den säumigen Städten der Stadtvorsteher und an freisaßlichen Höfen die Besitzer mit der militärischeu Execution belegt, hingegen bei den Obrigkeiten zu der wirklichen Sequestration geschritten werden.

Digitized by Google

In Absicht der Unterthanen ist dem saumseligen Kontribuenten die militärische Execution einzulegen, und in solange, bis die Zahlung erfolget, zu laßen.

Die Sammlung dieser Steuerschuldigkeiten hat bei den Obrigkeiten keiner Vorschrift nöthig, da sie selbe aus eigenem Sacke zu bezahlen haben.

Bei den Städten ist zu bemerken, daß deren verschiedene theils das Extraordinarium aus den Gemeindeeinkünften in der Gänze bezahlen, mithin der Bürger an solchen in einzelnem nichts beizutragen hat, andere, welche soviel Gemeindeeinkünfte nicht besitzen, und die Bürgerschaft nur zum Theile erleichtern, und die dritten, welche sich ihre Gemeindeeinkünfte gar nicht zu Nutzen machen können, mithin nebst dem Ordinarium auch das Extraordinarium bezahlen, oder aber jährlich von ihren Gebräuen etwas zurücklaßen müßen, welches zur Gemeinde als ein Fond des Extraordinariums verwendet, und dieses daraus bestritten wird.

Das Ordinarium hat der Ordinärkontribuent zu tragen; es wäre denn, daß eine Obrigkeit einige steuerbare Gründe an sich gezogen hätte, in welchem Falle sie nebst dem Extraordinarium auch das Ordinarium und alle Schuldigkeiten zu entrichten hat; wie denn auch bei den Städtern das Ordinarium auf die Individualbürgerschaft auszuschreiben und zu repartiren ist.

Die Repartizionen und Schätzungen sollen durch gerechte und erfahrene Männer aus dem Magistrate, einigen aus den Gemeindeältesten und einigen aus der Gemeindbürgerschaft geschehen und dem Magistrate zur Genehmigung vorgelegt und zur Verrechnung einem vertrauten, geschickten und mit Kaution versehenen Manne übergeben werden, welcher nach Ausgang des Militärjahres die Rechnung zu legen hat.

Die dritte Gattung der Ordinärkontribuenten sind die Freisaßen, welche wiederum zweierlei sind, einige, die unter einem Aeltesten stehen, andere aber, die abgesöndert sind, und ihre Steuer auch abgesöndert abführen. Für die ersten hat der Aelteste die Steuer zu sammeln, und werden ihm bei Nichteinbringung derselben die Militärexecutionen eingelegt, welche er unter die Freisaßen zu vertheilen hat; wohingegen die andere Gattung der Freisaßen die Steuer selbst abzuführen hat, und bei unrichtiger Zahlung auch militärisch zu exequiren ist.

Endlich besteht die größte Anzahl der übrigen Ordinärkontribuenten in den Dorfsunterthanen oder Bauern, welche vor allem andern von Seiten ihrer Obrigkeiten in Absicht der Bedrückungen der Beamten, und üblen Gebahrung des Kontributionsrechnungsführers auf das möglichste zu schützen sind.

Digitized by Google

Die Kontributionsgelder sind in besonderen Kaßen zu halten und mit den obrigkeitlichen Rent- oder anderen Geldern nicht zu vermischen (6. Sept. 1748).

Um das landesjüdische Kontributionswesen in seinem Stande zu erhalten, haben sich weder die Dominien selbst, noch die Beamten einzumengen (7. Jän. 1749).

Zur richtigen Einbringung der landesjüdischen Kontributionen erheischet die Nothdurft, daß der jüdische Einnehmer gleich nach der monatlichen Kontributionsabfuhr den Kreisämtern das Verzeichniß der in dem Kreisantheile befindlichen morosen jüdischen Kontribuenten einreiche, wohin demnach die Mannschaft zur Exequirung beordert wird (10. Jan. 1749).

Für Böhmen wurde verordnet, daß die Subrepartitionen der Kontributionen nicht summarisch, was jede Dorfgemeinde beizutragen habe, ausgefertiget und die individuelle Eintheilung den Dorfrichtern überlassen werden dürfen, sondern daß die Obrigkeiten oder ihre Beamte sothane individuelle Eintheilungen mit Zuziehung der Richtern selbst machen, und nach den wahren Kräften des Kontribuenten proporzioniren sollen.

Folgende spezielle Bestimmungen über die Subrepartizion der Kontribuzionen wurden für Böhmen erlaßen:

Es ist dahin zu sehen, daß das Ordinarium, dann die Extraausgaben — oder fundus domesticus — jedesmal besonders, jedoch in der nämlichen Proporzion repartiret werden.

Die Repartizion hat in 3 Abtheilungen zu zerfallen: die Hauptrepartizion, dann die Subrepartizion auf die Gemeinde und die den Obrigkeiten eingeräumte Individualsubrepartizion.

In der ersten Abtheilung oder Hauptrepartizion ist der obrigkeitliche Betrag, dann die auf jedes Stadtl insonderheit, endlich die auf die Dorfschaften in concreto — pro Rata der Rollaransäßigkeit — ausfallende Kontribuzion anzugeben und gleich auseinanderzusetzen.

Es findet nämlich dermal weder zwischen Obrigkeiten, Städten und Dorfschaften, noch zwischen Städte und Städtlein eine Uebertragung statt, daher in dieser ersten Abtheilung oder Hauptrepartizion die Obrigkeit ganz besonders, wie ingleichen ein jedes Stadtl besonders nach der unveränderten Rollaransäßigkeit aufzusetzen kömmt; die Dorfschaften aber deßentwegen in concreto genommen werden, weil bei solchen die Subrepartizion oder Uebertragung von einem Dorf zum andern — jedoch nur bei einer Herrschaft in concreto, nicht aber von einer Herrschaft auf die andere — etwas zu transferiren gestattet wird.

Digitized by Google

Hierauf folgt dann die Subrepartizion auf die Gemeinde und zwar so, daß der obrigkeitliche Betrag bei jeder Gemeinde nach der unveränderten Ansäßigkeit ausgesetzt, und daß jedes Stadtl recte wohl jedes Dorf für sich zu nehmen ist.

Bei der dritten und letzten Repartizionsabtheilung endlich, nämlich bei der den Obrigkeiten eingeräumten Individualsubrepartizion, ist folgendes zu beobachten.

Die Kontribuzion von den Gemeindegründen soll, wenn diese ein Individualpoßeßor genießt, ganz separat ausgesetzt und bloß von dem Nutznießer bezahlt, nicht aber auf die sämmtlichen Gemeindeglieder repartirt werden: da aber solche Gründe der Gemeinde von der ganzen Kommunität insgesammt mit Hutweiden oder sonst genützet würden, so erheischet gleichfalls die Billigkeit, daß die ganze Gemeinde hievon die Steuer tragen soll.

Die Individuales oder Poßeßoren der Realitäten sind vermög Befundes der Obrigkeit nach der wahren Stärke zu belegen. Die Stärke aber ist nicht aus den beseßenen Realitäten oder Gründen allein genugsam zu erkennen, sondern es sind noch andere Adminicula zu beobachten, als nämlich ob ein Bauer zugleich Getreid-, Vieh-, Butter- oder sonstigen Handel treibt, einen Fuhrmann abgibt, bei Eisenhämmern und dergleichen Werken zu Holz-, Kohlen- und Erzführen gegen täglich zu gewinnenden Lohn gebrauchet wird.

Im Gegentheile, da ein Bauer unglücklicherweise um sein Vieh gekommen, da seine Ernte durch die verrichtete Ausreiterung größtentheils zurückgeblieben, oder da seine Aecker und Wiesen den Wasserfluthen, großem Schnee, Windwähen unterworfen, und öfters sehr verdorben worden sind, dann da er einen ruinirten Grund wieder erbauet, und nach und nach zu Stande bringt, da er einen Wetter- oder Feuerschaden erlitten hat — diese und dergleichen Umstände haben die Obrigkeiten bei der zu verfaßenden Individualsubrepartizion unumgänglich zu beobachten.

Sodann folgen die Häusler oder Gärtner, welche nämlich nicht einen ganzen Strich Feldbau besitzen, und daher mit ihrem beizutragen habenden Quantum besonders in die Repartizion einzuziehen kommen, bei welcher ebenfalls auf die Adminicula vorzudenken ist.

Schließlich kömmt das Fictitium personale, so auf die Profeßionisten, Handelsleute, Krämer, und welche dergleichen Gewerb treiben, cum reflexione adminiculorum zu repartiren ist (14. Oct. 1752).

Die Steuerfreiheiten werden durchwegs aufgehoben und nur folgende Ausnahmen belaßen:

Digitized by Google

1. Kirchen und Freidhöfe; bei Neubauten hat sich aber der Stifter abzufinden.

2. Die landesfürstlichen Residenzen, für Zubauten jedoch wird die Steuer aus einem besonderen Gefälle entrichtet werden. Kommen derlei Gebäude an Private, so unterliegen sie der Steuer, ausgenommen das Theresiat in Wien.

3. Die für die Versammlung der Landschaft gewidmeten Gebäude.

4. Die Klöster der Mendikanten erster Classe, wenn sie nicht durch ihre Stiftung oder in anderer Weise in den Stand gesetzt sind, die Steuer zu zahlen (19. Feb. 1751).

Wofern ein Beamter die Unterthanen über die subrepartirte Kontribuzionsschuldigkeit mit einigen Extraausgaben ohne Begnehmigung des Kreisamtes zu belegen sich anmaßen, und die Dorfrichter solches nicht allsogleich anzeigen würden, oder wohl gar mit den Beamten verstanden wären, sollen die ersteren mit der Festungsarbeit, die letzteren aber mit der Zuchthausstrafe beleget werden (7. Oct. 1752).

Das Postregale.

Die verlautbarte Postordnung enthält folgende Vorschriften:

1. Jeder Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer soll die ihm anvertraute Post in eigener Person besitzen und sich treuer und ehrlicher Leute und Postillons bedienen, weil er für die Untreue eines Postknechtes gegen Schadloshaltung an deßen Person und Lohne zu stehen hat.

2. Soll jeder Postmeister über die zur Beförderung der Ritte und Estaffeten zu haltenden Pferde wenigstens noch 6 Pferde, dann 2 Kalesche unterhalten.

3. Sind die Ordinärposten jedesmal zu Pferd, keineswegs aber bei 10 fl. Strafe zu Fuß oder durch eine andere zufällige Gelegenheit in der vorgeschriebenen Zeit und Stunde zu befördern.

4. Wenn sich ereignet, daß ein Postillon auf der Gegenpost die Ordinari oder eine Estaffete antrifft, so hat er dieselbe ohne Widerspruch anzunehmen und mit sich zurückzuführen; wegen Annehmung und Abwechslung der Ritte aber ist sich beiderseits einzuverstehen, und hat auch der Paßagier unterwegs die Wechslung ohne Widerspruch zu gestatten.

4. So oft ein Paßagier auf einer Post ankömmt, soll derselbe gegen das gewöhnliche Postgeld mit den nothwendigen Pferden entweder zum Fahren oder zum Reiten auf das schleunigste befördert werden.

Wenn aber die Postritte aus Mangel der Pferde nicht sogleich befördert, auch von den Landesinwohnern die Pferde nicht beigeschafft werden

Digitized by Google

könnten, so haben sich die Paßagiers zu gedulden, und soll einer nach dem andern, gleichwie sie ankommen, so geschwind, als es möglich ist, bedient werden.

5. Wenn ein Postmeister nur ein einziges Pferd zu Hause hätte: so soll niemand ihm dieses aus dem Stalle zu nehmen befugt sein.

6. Ist zur Vermeidung der flüchtig werdenden Personen, keiner ohne Erlaubnißzettel des Reichsvicekanzlers oder des Hof- und Staatskanzlers mit der Post zu befördern; auch sind den Paßagiers, die nicht mit der Post in den Stazionen angekommen sind, ohne beigebrachten Erlaubnißzettel des Oberpostamts, keine Pferde zu geben.

7. Weil den Lehenrößlern, Bothen und Landkutschern die Reisenden mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen, oder anhängendem Posthorn [1]) zu befördern, dann die Briefe zu sammeln und auszutheilen [2]) verboten ist [3]); so werden die Postmeister hierüber wachen, und die Uebertreter mit obrigkeitlicher Assistenz bestrafen (16. Dec. 1748).

Allen Wirthen und Fuhrleuten wird unter 100 Reichsthaler Strafe verboten, einen Paßagier postmäßig zu befördern, und solchen einer dem andern zuzuführen, oder sich des Posthornes zu gebrauchen (17. Jan. 1750).

Die Landkutscher und Lehenrößler sollen sich von Führung des Posthorns, dann Beförderung der Paßagiers mit unterlegten Pferden bei unnachsichtlicher Strafe enthalten (14. Apr. 1752).

Das Gesetz, daß kein Landkutscher, Wirth oder anderer unter einer Strafe von 150 fl. die Reisenden postmäßig, d. i. mit dem Posthorn oder

---

[1]) Die Führung des Posthorns, das allein der Post gebühre, wurde anderen Personen wiederholt verboten.

[2]) Eine besondere Verordnung (ebenfalls v. 16. Dec. 1748) besagt: Es wird zwar unbenommen einige Privatboten abzuschicken, und die Antwort durch ihn zu erhalten, jedoch darf solcher unter Strafe eines Guldens für jeden Brief keine andern Briefe, als des dingenden Befrachters annehmen.

[3]) Den mit der Post reisenden selbst ist noch insbesondere das Peitschenführen verboten worden, und sagt hierüber ein besonderes Patent v. 27. Aug. 1750: Da wider den ausdrücklichen Verbot, doch auf den Postreisen Peitschen geführet, und mit diesen von den auf dem Kutscherſitze sitzenden Bedienten auf die Pferde und den Knecht also scharf und ohne Unterlaß zugehauen wird, daß hiedurch sonderlich bei großer Hitze und auf bergichtem oder steinichtem Wege, oder wenn die Wägen schwer, auch mit Bagage und auffitzenden Personen allzusehr überladen sind, dieselben aus dem Athem gejagt, oder zu Schanden geritten werden; so wird eine solche Uebertreibung und die Führung der Peitschen mehrmalen verboten, und soll denen, die Peitschen führen, keine Postpferde verabfolgt werden, und bei Verbergung dergleichen Peitschen kann der Postknecht mitten auf dem Wege ausspannen.

Digitized by Google

abwechselnden Pferden befördern, noch einer dem andern zur Abwechslung zuführen soll, wurde erneuert kundgemacht (11. Nov. 1752).

Die Lehenrößler, Landkutscher und Geschwindfahrer haben ihre Knechte dahin anzuhalten, daß sie die blauen Aufschläge abthun, und derer sich nicht mehr gebrauchen, widrigens sie selbst zu einer Strafe von 50 fl. würden angehalten werden, weil die Livrei mit roth und blau allein für die Postlivrei angesehen, und in allen Erbländern eingeführt werden soll (2. Dec. 1752).

Das Münz- und Punzirungsgefälle.

Ein jeder Gold- und Silberarbeiter soll verbunden sein, die erste Schmelzung und Legirung des Goldes und Silbers, es bestehe solches in Barren, Bruch oder Pagamenten, in dem Münzamte vornehmen zu laßen, wobei aber befohlen ist, daß einem jedweden nach solcher vorgenommenen Schmelzung und Legirung der wahre und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Goldes oder Silbers entweder fein oder legirt, je nach Bedarf zurückgestellt werde. Dahingegen steht den Gold- und Silberarbeitern frei, das im Münzamte geschmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umzuschmelzen: jedoch wenn es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold oder Silber über kurz oder lang wiederum umgearbeitet, oder zu etwas anderen gebrauchet würde, so muß allezeit die erste Schmelzung im Münzamte geschehen.

Der grobe Drahtzug ist allein dem kaiserlichen Münzamte vorbehalten und desselben Exercirung jedermann verboten.[1])

Alles von Gold gearbeitete soll die goldpunzenmäßige Feine von 20 Karat, jedoch mit einem Remedio von 2 Gran halten, und sind daher die von Gold gearbeitete Sachen ohne darauf geschlagenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubt.

Die zu verkaufende Silberarbeit muß mit dem Silberpunzen gezeichnet sein. Künftig ist in Oesterreich nur 13 und 15löthiges Silber zu verarbeiten.

---

[1]) Mit dem Patente vom 3. Feb. 1748 wurden in Betreff des Drahtziehens noch besondere Vorschriften gegeben, und mittelst Verordnung vom 11. Juni 1748 wurde den Drahtziehern gegen Ablegung des dort formulirten Eides das Durchgießen des Goldes wie auch deßen Auflegung in ihren Häusern erlaubt.

Vorausgegangene Patente:

25. Sept. 1731.

23. Dec. 1737.

Digitized by Google

Vergoldete und versilberte leonische Arbeit ist nicht anders als mit einem wohlsichtbaren Zeichen des Buchstaben N zu verkaufen.

Gold- und Silberwaren aus fremden Ländern, welche nicht probemäßig sind, sollen nicht hereingelaßen, die probemäßigen aber punzirt werden (25. Sept. 1743).

Da wahrgenommen worden, daß erstens die Wiener Gold- und Silberarbeiter in zeitheriger, schlechter und ringschätziger Verarbeitung des Goldes und Silbers unter dem hauptsächlichen Vorwand, daß selbe anders ihre Arbeit an die Tiroler und Galanteriekaufleute nicht debitiren und sich in Nahrungsstand zu erhalten vermögen, immerfort beharren; dann zweitens die Juden wider die Landesordnung für sich das Silber einschmelzen, auch selbes theils verarbeiten, theils an die Drahtzieher verkaufen, andurch aber den Regalien des Landesfürsten vorzüglich derogiren, mittels der gering haltigen Verarbeitung des Goldes und des Silbers das Publicum aber ganz offenbar benachtheiliget, und jeder Käufer eines so verfälschten Gold- und Silberstücks ungerechterweise bevortheilet, der Verkäufer hingegen zur Ungebühr bereichert wird, durch die eigene jüdische Einschmelzung des Silbers aber nicht allein der Weg zur Verhelung des entfernten Silbers gebahnet, sondern auch das k. k. Münzregale nicht so ausgiebig aus dem k. k. Münzamte abgenommen wird: Solchemnach wird sowohl zur allseitigen Sicherheit des Publikums als auch zum Besten des k. k. Münzregalis verordnet, womit in Hinkunft, und zwar binnen 6 Wochen von dem Tage der Kundmachung kein Gold- und Silberarbeiter sich in Verarbeitung derartigen geringhaltigen Materialis, noch weniger ein Jud in selbsteigener Einschmelzung des Silbers unter Konfiskationsstrafe mehr betreten laße (2. Jan. 1767).

Zur ordentlichen Einrichtung des Mittels der bürgerlichen Gold-, Silber- und Galanterie-Arbeiter und zur mehreren Sicherheit des Publikum wird verordnet:

1. Soll Niemand, wenn er auch die Gold- und Silberarbeit erlernet hat, sich derselben anzumaßen erkühnen, er habe denn nach Vorschrift die Befugniß dazu erhalten.

2. Sollen jene Goldgalanteriewaaren, welche 20 Karat mit einem Remedio von 2 Gränen, das ist vollständig 10 Gräne Gr. Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere eines Dukaten 3 fl. 30 kr. betragen mit dem (unten angeführten) Goldpunzen bezeichnet werden.

3. Silber soll kein anderes als 13löthiges und nebst dem einzuschlagenden Anfangsbuchstaben des Namens des Arbeiters mit dem diesfälligen Probzeichen bezeichnet bei Konfiskationsstrafe feilgeboten werden.

Digitized by Google

Nicht minder soll noch ferner zufolge des Patentes vom 23. Dez. 1737[1]) die Einfuhr und der öffentliche Verkauf fremder minder als 13 Lothe hältiger und vom Münzamte vorher nicht beschauter und punzirter Silberwaaren unter der Konfiskazionsstrafe verboten bleiben.

4. Weil aber noch hin und wieder ein geringeres als 13löthiges Silber derzeit vorhanden ist, so wird solches mit einem besonderen aus den zween Buchstaben S. S. (verschlungen) bestehenden und schlechteres Silber andeutenden Punzen bemerket, zu dessen Verkauf eine Frist von 2 Jahren a dato dieses Patents hiermit festgesetzet wird.

5. Da den bürgerlichen Schwertfegern gestattet ist, die Seitengewehrgefäße, jedoch nicht geringer als aus 13löthigen Silber zu verfertigen, so sollen sie schuldig sein, jedes Stück ihrer Arbeit nicht allein mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens einzuschlagen, sondern auch mit einem eigenen (hier angeführten) Punzen bezeichnen zu laßen.

6. In dem ganzen Königreiche Böhmen wird in Gold und Silber zu arbeiten außer den Pragerstädten sonst nirgend als in den Kreis- und anderen größeren Städten erlaubet, und daher soll der Punzen außer den drei Pragerstädten, für deren jede ein eigener Punzenmeister in Gegenwart des Münzmeisters oder wenigstens des Münzquardeins, und zwar alle zwei Jahre ein neuer, von dem Handwerke zu wählen und anzustellen ist, in all den übrigen Kreisen und anderen Städten den Stadtmagistraten allein anvertrauet werden, welche auf die von den alldort seßhaften Meistern verfertigte Gold- und Silberarbeit die Schlagung des Punzens alldort in Gegenwart zweener andern allda befindlichen Goldschmiedmeister, die für die Richtigkeit des Punzens auf obbeschriebene 13löthige Probe gut zu stehen haben, vornehmen laßen, und überhaupt über die genaue Beobachtung der Verordnung in allen ihren Sätzen feste Hand halten sollen; weßentwegen denn auch der Punzen das Wappen der Stadt, wo das Gold oder Silber gearbeitet worden ist, zum Zeichen haben soll.

7. Und damit die Juden, welche in Böhmen wider die vorhergegangenen Verordnungen sich der Gold- und Silberarbeit angemaßet haben, von der Bearbeitung des Goldes und Silbers gänzlich ausgeschloßen, und dadurch das Publikum vor allem Betruge desto mehr gesichert werde, so wird verordnet, daß künftig kein Jude mehr die Gold-, Silber- oder Galanteriearbeiterprofeßion, welche zu betreiben den Juden gänzlich und auf das schärfeste verboten wird, lernen, noch in die Lehre aufgenommen

[1]) Berufen bei dem voran behandelten Patent vom 25. September 1743.

Digitized by Google

werden, diejenigen Juden hingegen, die diese Profeßion schon erlernet und solche bisher betrieben haben, schuldig und gehalten sein sollen, sich bei dem Münzamte gebührend zu melden, wegen der erlernten diesfälligen Profeßion sich zu legitimiren, und die von ihnen verfertigten Gold- und Silberarbeiten bei dem jemaligen Zeichenmeister, so wie die christlichen Gold-, Silber- und Galanteriearbeiter, punziren zu laßen, mithin keine unbezeichnete Gold- oder Silberwaaren unter der Konfiskazionsstrafe zu verkaufen (20. Sept. 1776).

Das Stempel- und Gebührengefälle. [1])

Aus Gelegenheit der bisher wegen des sogenannten Todten- oder Sterbepfundgeldes theils zwischen den Grundobrigkeiten und Abhandlungsinstanzen, theils auch zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen, auch respektive Grundholden verschiedentlich entstandenen und zur Revidirung gediehenen Rechtsstreiten, wird für das Künftige verordnet, daß von nun an bei den Todesfällen für das sogenannte Veränderungsdann auch für das Sterbrecht- oder Todtenpfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten 3 kr. für die Veränderung und wiederum 3 kr. für das Sterbrecht, mithin 6 kr. vom Gulden, und zwar

---

[1]) Auf die ersten Anfänge der Stempel- und Gebührenforderungen weist eine Verordnung Rudolf II. vom 14. Jan. 1591 hin, des Inhalts: Demnach Ihro Majestät durch deroselben getreue Ständ des Ertzherzogthums Oesterreich unter der Ennß mit sonderer Beschwärde berichtet worden, wie daß bei etlichen auß ihren Mittel selbsten allerlei Neuerungen wider altes Herkommen entstehen und einreißen wollen, als nemlichen: Wann ein Unterthan, so unter ihnen gesetzen, mit Todt abgehet, und entweder Kinder oder Blutsfreund, so unter einem andern Herrn und Landmann wohnen, hinter sein verläßt, und solche die Erbschaft des Verstorbenen ersuchen, daß alsdann diejenige Herren und Landleuth, darunter die Erbschaft fällt, von der ganzen Verlaßenschaft das zehend Pfund Geld denen Erben zu einem Abfarth-Geld abziehen und innen behalten; zum Fall aber die Erben unter ihrem Gebieth wohnhaft, sie eben dergleichen Bürde (doch unter andern Namen) auff sie schlagen, wie auch ihre arme Unterthanen wegen aller briefflichen Urkunden und Contrakten, so vor ihnen als Grund-Obrigkeiten auffgerichtet, gelöst und genommen werden müßen, mit unmaßlicher Tax-, Fertig- und Schreibgelds übersetzen. Als haben Ihre Kaiserl. Majestät gehörte wider Recht und Lands-Gebrauch eingerißene schändliche Neuerungen abgestellt, und denen Obrigkeiten befohlen, fürohin und von dato an die Unterthanen weder mit Ab- noch Auffahrt-Geld, item Erhöhung der Dienst von denen Burg-Rechten, Steigerungen des Fertig- und Schreibgelds keineswegs zu beschwären; bei Straff daß sie zehnfach so viel in die Kammer erlegen sollen; von welchem dem Anzeiger der dritte Theil versprochen worden (C. A. I. 1).

Digitized by Google

von der nämlichen Sache bishero gezogen worden, künftighin für beide diese Abgaben zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich sein, niemals mehr als höchstens 3 kr. vom Gulden in totum zu zahlen sein solle. Wobei aber die Fälle dahin erläutert werden, daß:

1. In jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist, die Person desselben unterthänig gewesen, und die Grundobrigkeit mithin zugleich Abhandlungsinstanz dessen hinterlassenen Vermögens ist, ihr als Grundobrigkeit zu Folge der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungspfundgeld à 3 kr. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichen Gute, dahingegen aber von eben diesem unbeweglichen Gute weiter, und Titulo des Sterbrechts nichts nehmen möge, noch solle, worgegen sie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungspfundgeld von ihnen nehmen zu mögen, an die Gewehr zu bringen haben wird. Weil aber sie Grundobrigkeit in diesem Falle zugleich auch Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen hinterlaßenes Vermögen ist, so soll anbei derselben als Abhandlungsinstanz noch andere 3 kr. Titulo des Sterbfalls, jedoch diese nur von den hinterlaßenen Mobilien des Verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonsten befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius aere alieno, keineswegs aber von dem Titulo Laudemii, das ist mit dem Veränderungspfundgelde schon belegten, oder einem anderen Immobili, auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was für Namen es sein mag, zu nehmen, gestattet sein. Wohingegen

2. In jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern persönlicherweise einer andern Obrigkeit oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlaßenes Vermögen ist, soll der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht als 3 kr. vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstanz aber das Sterbrecht, oder Todtentaxe von dem alleinigen, jedoch sämmtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von dem in ihrer Jurisdikzion befindlichen, sondern auch all übrigen, obschon außer ihrer Jurisdikzion auf oder in einer anderen Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadel, Scheuern ꝛc. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folgbar vor allen in einem obschon einer anderen Obrigkeit

Digitized by Google

unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen, und so weiter ꝛc. jedoch deducto aere alieno, von dem unbeweglichen aber nichts abzunehmen zustehen solle; wovon jedoch

3. der Stadtwienerische Burgfried, wo im Fall des Todes den in selben liegenden Grundobrigkeiten von den Immobilien kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld im Jahre 1709 wiederum abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadtwienerischen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten im Fall des Todes mit nichts beleget werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinstanzien allhier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häusern, und anderen unbeweglichen Sachen ihre Taxe, wie bishero, zu nehmen befugt sein, und zumalen auch

4. quoad quantum dieser Taxe in den Städten und Märkten ohnedieß nur meistens 1 kr. vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, es hiebei noch fernerhin belaßen, desgleichen auch auf dem Lande quoad quantum keine Abänderung gemacht werden solle; außer daß obberührtermaßen niemahlen mehr, denn höchstens 3 kr., es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtigt sein, oder diese zweierlei Abgaben zweien unterschiedenen Obrigkeiten nach obgesagter Regel zustehen? von der nämlichen Sache genommen werden solle.

Schließlich wollen auch Se. Majestät alle von den Grundobrigkeiten den Parteien wider dieses Pragmatikalgesetz etwa aufdringende Reverse nicht nur in jenem Falle, wo sowohl der Verkäufer als Käufer keine wahre Grundunterthanen, das ist ihrer Person halber der Grundobrigkeit nicht unterworfen sind, sondern auch im Falle ein wahrer Grundunterthan, das ist ein solcher, welcher auch seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem puren Grundholden, und also einem solchen, deßen Person von der Grundobrigkeit in nichts abhanget, sein Grundstück verkaufet, mithin Generaliter, und überhaupt sub clausula nullitatis für das künftige verboten, und jene Reverse, welche etwa nach diesem Verbote von ein oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgefordert werden dürften, für null und nichtig erkläret haben (6. März 1756).

Das Erbsteuerpatent enthält folgende Bestimmungen.

1. Erben, Legatare und Geschenknehmer haben von dem reinen Vermögen 10 pro Cento an die ständische Kasse abzuführen.

2. Befreit sind zur Gänze die Vermächtniße der Verwandten in auf- und absteigender Linie, zu einem Drittel die Vermächtniße der Ehe-

Digitized by Google

gatten und zu zwei Drittel ebendieselben, wenn davon auch die Kinder standesmäßig zu erziehen sind.

3. Ferner sind befreit Erbschaften unter 100 fl., Legate unter 100 fl. auf einmal oder 50 fl. jährlich, pia legata und Geschenke bis zu 1000 fl.

4. Desgleichen sind befreit Hauseinrichtungen und Victualien für ein Jahr.

5. Unterthansvermögen, welches 5 pro Cento Herrschaftsabgaben entrichtet, und Vermögenschaften, die bereits 10 pro Cento Abfahrtgeld entrichtet haben, unterliegen nur der halben Erbsteuer.

6. Von dem inländischen geistlichen Vermögen haben diejenigen, welche die Vorsteherwürde auf Lebenszeit übernehmen, 3 pro Cento, die Vorsteher auf 3 oder 4 Jahre aber $^1/_2$ pro Cento zu entrichten; ein neu zufallendes Vermögen unterliegt der 10procentigen Erbsteuer.

7. Bei Fideicommißen und Lehen entscheidet die Verwandtschaft mit dem unmittelbaren Vormanne.

8. Die diesfällige Steuer ist in 6jährigen Raten zu bezahlen und im Falle, als vor Ablauf derselben das Gut an einem anderen Kollateralen fällt, erlischt die zeitgemäß ausständige Gebühr.

9. Vor Abführung der Gebühr darf kein zufallender Vermögensgenuß ausgefolgt werden.

10. Gegen Sicherstellung dürfen den Landständen 2jährige Fristen mit 5percentiger Verzinsung des Ausstandes im ersten, und 6percentiger im zweiten Jahre bewilliget werden.

11. Die Steuer von Legaten ist zugleich mit jener vom Erbe einzubringen.

12. Bei gefließentlichen Vertuschungen eines solchen Vermögens wird dasselbe nach Abzug des Drittels für den Denuncianten in Kommißum verfällt und der landständischen Schuldencasse überlassen (6. Juni 1759).

Dem Erbsteuernormale zufolge sei die Geistlichkeit, weil selbe nun mehr ein gewißes Quantum pro Reluitione zu entrichten hätte, nicht höher als der weltliche Stand, wenn dieser eine Schenkung unter Lebenden, ein Legat oder eine Erbschaft überkommet, mithin zu 10 per Cento zu halten, welches sich auf den Clerum saecularem et regularem ganz gleich verstände (17. Juli 1766).

Wenn die armen Partheien ihre Unvermögenheit durch glaubwürdige Zeugniße erwiesen haben, sollen die Gerichtstaxen von den Länderstellen kreditiret, solche aber sodann bei behauptetem Proceße von ihnen bezahlet werden (12. Nov. 1763).

Digitized by Google

Die Wahlkonfirmazions- und Installazionstaxen bei geistlichen Stiften, Klöstern, Pfarreien und Benefizien werden für das Künftige dergestalten reguliret, daß bei dem Clero saeculari in Anbetracht, daß der Benefiziat gleich bei dem Antritte die Taxe aus eigenem Vermögen zu entrichten habe, solche auf ein Viertel herabgesetzet; bei jenen Benefizien aber, deren Einkünfte nicht über jährliche 600 fl. betragen, es bei der bisherigen Ausmeßung der 10 per Cento belaßen werden soll. Belangend den Clerum regularem wird pro Norma festgesetzet, daß wenn von einer Veränderung zur anderen nicht 10 Jahre verfloßen, nur der vierte Theil der Einkünfte; wenn aber 10 oder mehrere Jahre wirklich verlaufen sind, das Drittel abzunehmen; endlich in Fällen wo 20 oder mehrere Jahre von der letzten Veränderung gezählet würden, die Halbscheide der Einkünfte zu entrichten ist (12. Juli 1777).

Alle Sorten der Karten sollen in dem ausgesetzten Preis, jedoch zufolge der Patentalausmeßung gestempelter [1]) verkaufet werden (11. Jan. 1761).

---

[1]) Die Einführung des Kartenstempels stammt aus einer Verordnung Leopold I. vom 29. Feb. 1692, lautend: Und ist ihnen (Ständen) vorhero schon sattsam bekannt, was über große Unkosten die zweien wider den Erb- und Ertz-Feind der Türcken und Frantzosen continuirenden schwären Kriegen erfordert werden; Also daß alle möglichen Bestreittungs-Mittel, sonderlich aber diejenige, welche den armen Mann wenig, oder gar nicht betreffen, angesucht werden müßen: Dannenhero Wir dahin veranlaßt werden, und auf alle Frantzösische von frembden Orthen einführende, und dann auch in Unsern Erb-Landen nach selbiger Art gemachten Karten einen gewißen und leidentlichen Auffschlag dergestalten allergnädigst resolvirt haben, daß nemlich Erstlichen von einem jeden sowohl inn- als außer Lands gemachten Spiel-Piquet-Karten 9 Kreutzer, von jedem Spiel inn- und ausländischer Trapulier- und Teutschen Karten aber 2 Kreutzer in unser Stempel-Ambt gereicht: Andertens: die Karten so außerland gemacht, und hieher geführt, in die Mauth gebracht, selbe treulich angesagt, auch darvon die Mauthgebühr bezahlt, nach dero Entrichtung aber der Karten-Lieferer von der Mauth dahin angewiesen werden solle, damit er jene in die Mauth gebrachte und angesagte Karten in das verordnete Stempel-Ambt also gleich bringe, und allda solche sowohl aus- als innländische Karten mit einem absonderlichen hierzu gemachten Stempel, jedoch mit Beobachtung, daß die Karten nit maculirt, und zwar solcher gestalten gesiegelt werden, auf daß das Coovert nach beschehener Eröffnung nicht mehr dienlich seyn, und darein kein andere Karten in fraudem legis gesteckt werden könne; diejenige Karten aber Drittens, die in unserer Residentz-Stadt-Wienn und Land Oesterreich ob und unter der Enns gemacht werden, sollen von denen Kartenmachern immediate nach Verfertigung, vor der Ausfeil- und Verkauffung, ebenfalls deren Sigillirung in das nächst gelegene Orth, wo ein Stempel-Ambt zu finden, gebracht und obverstandenermaßen der Auffschlag entrichtet werden (C. A. I. 109).

Digitized by Google

Es werden keine andern Karten als halbplanirte und gestempelte zu kaufen erlaubet, und mit andern als solchen alles Spielen verboten (9. Juni 1780).

Die Arrha.

Gegenwärtiges Arrharegulativ ist dahin zu verstehen, sofern nicht etwa durch die erfolgten Anweisungsverordnungen eine Befreiung der Arrha bestimmt worden.

Alle Kommerzial-Bankal- ständischen und städtischen Besoldungen, welche 106 fl. jährlich oder darüber betragen, unterliegen dem Arrhaabzug, ohne Unterschied, ob selbe bei einer oder mehr Kaßen angewiesen sind.

Auch die Nebenbezüge im baaren Gelde werden eingerechnet, jedoch nicht die Quartiergelder.

Die Arrha beträgt bei der Besoldung von 2000 fl. und darüber 10 Prozente, sonst 5 Prozente.

Dasselbe gilt von den Pensionen, Stipendien und Abfertigungen. Remunerationen unterliegen der Arrha, wenn sie 100 fl. übersteigen, und zwar bis 2000 fl. mit 5 Prozenten, von da mit 10 Prozenten. Die auf eine gewiße Zeit verwilligten Remunerationen sind der Besoldung oder Pension zuzuschlagen.

Konduktquartale unterliegen der Arrha nach Maßgabe der Besoldung des verstorbenen Beamten, mit Ausnahme wenn ein Theil ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche oder letzten Krankheitskosten verwilligt wird, wo sothaner Theil befreit bleibt (1. Nov. 1775).

Die Verzehrungssteuern.

In Böhmen wurde ein ständischer Wein-Aufschlag eingeführt und in dieser Hinsicht verordnet:

1. Auf alle fremde Weine (inclusive der österreichischen, mährischen und ungarischen) sowie Brandweine und andere süße Getränke wird über die für einen jeden Eimer zu zahlende Ordinaritrankſteuer und Aufschlag noch auf jeden Eimer 1 fl. unter dem Namen eines ständischen Aufschlags gelegt, und muß solcher von den Handels- und Fuhrleuten gleich auf den Gränzen entrichtet werden.

2. Die Eimer verstehen sich hier nach dem böhmischen Maße. Bei Faßweinen ist jeder 7. Eimer frei.

Digitized by Google

3. Der transitirende Wein ist von diesem neuen Aufschlage befreit. Die Fuhrleute erhalten deshalb in diesem Falle ein Transitopollet auf ihren Namen unter Ansetzung der zu paßierenden Straßen und Hauptörter, das sie an der Gränzstation abzugeben haben. Wenn sie außer der angezeigten Straße getroffen und erwischet werden, so haben sie den Kontraband des Weines, den Verlust von Wagen und Pferden und die für jeden Eimer ausgemeßene Strafe in duplo zu gewärtigen.

4. Desgleichen werden die verführten Weine bei den Thoren der Städte und auf den Straßen durch angestellte ständische Revisoren visitiret werden, ob die auf den Polleten verzeichnete Maß zutreffe, weil im gegentheiligen Befunde nicht nur die verschwiegene, sondern die ganzen Weine angehalten, verpetschiret und nicht allein ständischerseits in Kontraband verfallen, sondern auch die Fuhrlente ihrer Pferde und Wägen verlustiget, und noch überdieß mit einer Geldstrafe von 20 fl. für den Eimer angesehen, die Einnehmer aber über gesagte Geldstrafe ihrer Dienste entsetzet und als Betrüger des Publikums nach Maß der allgemeinen Rechte auf das empfindlichste gestrafet werden sollen.

5. Es wird jedermann erinnert, die Uebertreter dieser Patentalverordnungen an gehörigen Orten zu denunziren und anzugeben, wofür derselbe ein Drittel des Kontrabandes nach Abschlag des ständischen Aufschlags zu genießen hat.

6. Für den inner Landes gefechseten Wein wird nur der dritte Theil, mithin 20 Kreuzer für jeden Eimer unter dem Namen des ständischen Aufschlags gezahlet, wobei gleichfalls der 7. Eimer befreit sein soll (14. März 1750).

Die Bierregister sollen nur bei jenen Bierverlegern oder Pächtern, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, eingeführet werden; wohingegen in Ansehung der übrigen es bei den bisherigen Raubischen oder Kerbhölzern sein ferneres Verbleiben hat (12. Sept. 1761).

Man hat befunden, die in Böhmen und Mähren mit gutem Erfolge bestehende Trankſteuer auch im Erzherzogthume Oesterreich, dermal aber nur noch in dessen Gegenden unter der Enns, in Absicht auf die Einhebungsart mit gleichen, in Anbetracht der Belegung und der dagegen aufzuhebenden andern Giebigkeiten aber mit etwas geänderten Maßregeln einzuführen.

Man ist durch die Erfahrung überzeugt, daß diese Steuer, da sie die verschiedenen Gattungen der Getränke gar nicht oder sehr wenig und

Digitized by Google

fast unmerklich vertheuern wird, den Unterthanen überhaupt zu einer drückenden Last schon niemals gereichen kann.

Durch dieselbe wird ferners jeder Innwohner in gleiches Mitleiden gezogen, und über alles dieses behält Jedermann die Freiheit, durch einen mäßigen, seinem Vermögensstande zusagenden Gebrauch der allgemeinen Getränke, diese Steuer sich selbst zu verkleinern oder zu vergrößern, und nur alsdann, wenn er wirklich ein mit dieser Steuer belegtes Getränk genießet, bezahlt er solche auf eine fast unmerkliche Weise.

Durch diese Betrachtungen veranlaßt, wird die Tranksteuer eingeführt und, um den allseitigen Unterthanen diese Wohlthat recht fühlbar und angenehm zu machen, festgesetzet, alle drückend geschienene und hoch angeschlagen gewesene Abgaben sowohl in Wien als auf dem Lande aufzuheben.

Unter solche wird in der Stadt Wien die Schulden- oder Klaßensteuer, das Taz- und Ungeld, das Sperr-, Linien- und Paßagegeld, die Pferdesteuer und handgräflicher Pferdeaufschlag; auf dem Lande ebenfalls die Schulden- oder Klaßensteuer, das Taz- und Ungeld, alle mit den Linien im Zusammenhange stehenden Landschranken, die Drittelsteuer, das Wegrobotreluizionsgeld und die ganze auf den Haus- und Ueberländweingärten haftende Kontribuzion sammt dem Aufschlage von Körnern und dem jungen Viehe, mit Ausnahme von Vieh und Körnern, die über die Grenze hereinkommen, gerechnet.

Alle diese Abgaben haben vom Tage der ihren Anfang nehmenden Tranksteuer, d. i. vom 1. Juni 1780 an aufzuhören.

Von diesem Tage an soll sowohl in der Stadt Wien als im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns von jedem Eimer ausgeschenkt werdenden Weins . . . . . 1 fl.
und von einem selbst verzehrt werdenden . . . . . — 40 kr.
entrichtet werden.

Von dem Biere, welches sowohl in der Stadt und inner den Linien, als im ganzen Lande erbräuet wird, kommen gleich bei der Unterzündung der Pfanne für jeden Eimer . . . . . — 40 kr.
und von einem Eimer Meth bei der Unterzündung . . 1 fl.
zu entrichten.

Von einem sowohl im Lande erzeugt, als aus andern Erblanden hereingeführt werdenden Aepfel- und Birnmoste, wie auch von dem hieraus erzeugten Eßige überhaupt kommen . . . . . — 20 kr.
zu bezahlen.

Digitized by Google

Und obschon nun obverstandenermaßen alle sonstige auf dem Weine und Biere und übrigen Getränken gehaftete Abgaben zur allgemeinen Erleichterung gerne aufgehoben würden, so ist es doch dermal nicht thunlich, den an den Linien der Stadt Wien bisher eingeführten Bankal-Wein- und Bieraufschlag aufzuheben, und müßen also die hiervon zu entrichten gewesenen Bankal- und handgräflichen Gebühren noch wie vorhin abgeführet werden.

Endlich von dem in Oesterreich unter der Enns von verschiedenen erlaubten Gattungen, nämlich Wein, Bier und Obst erzeugten, als auch aus andern Ländern einzuführenden Brandweine, und zwar von jedem Eimer Wein- oder Bierlager- oder Zwetschgen- und Obstmostbrandwein ohne Unterschied . . . . . 1 fl. 20 kr.

Und da der Kornbrandwein sowohl im Lande zu erzeugen, als auch ins Land einzuführen verboten ist, so werden diejenigen, die von der Trankſteueradministrazion allenfalls einen Einführungspaß erwirken sollten, für jeden Eimer auf der Gränze . . . . . 3 fl.
und von einem eingeführt werdenden aus- oder erbländischen Rosoglio auch . . . . . 3 fl.
zu bezahlen haben.

Nebstdem kömmt von einem jeden derlei in die Stadt Wien einzuführenden Brandweine bei der Linie der bisher bestandene Akzis weiter zu entrichten (1. Mai 1780).

Der Konsumo-Zoll.

Die fremde Woll- und Leinwaaren bezahlen überhaupt und inclusive aller bisher üblich gewesenen Aufschläge 30 pro Cento an Konsumozoll. Dieser Abnahme unterliegen nicht nur die wollenen und leinenen Fabrikaten aus Preußischschlesien und dem Gläzischen, dann andern fremden Ländern, sondern auch sämmtliche von daher kommende sonstige Feilschaften und Effekten (12. Aug. 1754).

Von dem 1. Mai 1763 solle von dem in die k. k. Erblanden eingeführt werdenden Cacao vom Wiener-Zentner 37 fl. 48 kr., von der ausländischen Ciocolade vom Zenten 73 fl., vom Thee aber vom Werthe eines Gulden 9 kr. an Konsumomauth und Zöllen abgeführet werden (30. März 1763).

Digitized by Google

Das Mauthgefälle.

Die Schrankenmauth soll nicht nur bei den in dem Erbkönigreiche Böhmen bereits errichteten Schrankenmauthstazionen, sondern auch bei den von der Proporzion der nach und nach errichteten neuen Straßen noch fernerhin aufzustellen kommenden Schranken nach dieser hier angefügten Generalanordnung abgefodert und unweigerlich bezahlet werden.

Diese Generalanordnung enthielt außer den Mauthbefreiungen folgende Bestimmungen:

1. Ausländische Fuhren zahlen bei allen Schranken für jedes Zugvieh 2 kr., unbeladen aber 1 kr.

2. Einheimische Fuhren zahlen per Zugvieh 1 kr. und unbeladen nichts.

3. Ebenso die Fuhren der inländischen Bauern und Unterthanen.

4. Reitende Personen zahlen 2 kr. vom Roß, Bauern 1 kr.

5. Die mit Post- oder anderen Wägen Fahrenden zahlen 2 kr. für das Pferd.

6. Salzfuhren aus den königlichen Leegstätten auf die Herrschaften und Güter zahlen für das Zugvieh 1 kr., unbeladen nichts (27. Sept. 1753).

Von nun an soll in Oesterreich unter der Enns keine Privatmauth, es seie zu Waßer oder Land, nach dem Stücke, Gewichte, Zahl oder Gulden werth mehr statt haben, sondern aller Orten die Gebür von einem Pferd, Wagen oder Vieh abgenommen werden (2. April 1755).

Das Lottogefälle.

Das Lotto wurde in den k. k. Erbländern unter Anfügung aller Detailbestimmungen mit folgenden Einleitungsworten eingeführt:

Da die Landesinsaßen und besonders Fremde eine Neigung und Verlangen nach einer wohl regulirten Lotterie tragen, und unter den verschiedenen Arten der Lotterie das in Italien und anderen Ländern eingeführte Lotto di Genova vielen Beifall findet, weil jedermann den Preis des Spiels auch in der mindesten Gattung des Geldes von selbsten erwählen, mithin in vollkommener Freiheit nach seinem Vermögen, Stande und Neigung etwas aussetzen und dem Glücke unterwerfen kann: so wird auch dieses auf gleiche Art und Weise in den deutschen Erbländern eingeführet.

Woraus zur ordentlichen Regulirung desselben ein Privilegium privativum ertheilet wird (13. Nov. 1751).

Digitized by Google

Die Gefällsstrafgesetzgebung.

Diejenigen, welche die Kammeral- und Bankogefälle listiger Weise verkürzen, oder sich dem Beamten gewaltsam widersetzen, auch ihre Mithelfer, sollen nicht allein mit Einziehung des verfallenenen Guts, sondern mit Leibes- oder Geldstrafe beleget werden. Welches Patent jährlich aller Orten an den gewöhnlichen Jahrmarkts- oder Kirchtagen bei 12 Reichsthaler Strafe abzulesen sein wird (3. Nov. 1750).

Den Mauth- und Wegbeamten ist wider die vermeßene und muthwillige Excedenten von den Obrigkeiten und Gemeinden allwirksamer Beistand zu leisten, und die Uebertreter sogleich anzuhalten und zur Straffe zu ziehen (14. Aug. 1762).

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Seite

Abgebrachte Feiertage 88
Ableben Kaiser Karl VI. 6
— — Franz I. . . . 14
Abschaffung der Gäste 73
— der Klosterkerker . . 97
— lüderlicher Leute . . 68
Adelsprobe 52
Adelssachen 52
Adler 55
Advocaten 19, 41, 99
Aerzte, wenn Gefahr vorhanden . 129
Affiliazionengeistliche 87
Agentiren der Beamten 30
Akzidenzien. 61
Almosengelder 98
Amortisationsfrist 34
Amortisationsgesetze 86
Amtsmusketier 63
Anstellung der Beamten 29
Antritt der Regierung Maria Theresia's 6
Apostolisch 13
Apothekerordnung 129
Arme Partheien 145
Arrha 147
Aßentirungscommißion. 82
Asylrecht 84
Aufhebung der dritten Orden . . 98
Aufhebung der Jesuiten 94

Seite

Aufruhr 44
Aufwerber 45
Ausdrücke, gekünstelte 31
Ausgedingsgründe 56
Ausmaaß der Robot 64
Ausschreitungen bei Leichenbegängnißen 97
Ausweis der Stifte 98
Auszeichnungen 55

B.

Bälle 93
Bäckermeister. 118
Bäume an der Straße 127
Banco, das 28
Bancozettel 133
Barbiere 89, 96
Bauconsens 127
Baumschulen. 125
Baumzucht 125, 127
Bauvorschriften 127
Beamten, Anstellung derselben . . 29
Beamten, Verhalten derselben . . 30
Beamtenvorschriften 29
Beamtenuntreue 46
Bediente 53, 72
Begleitung des Hochwürdigsten . . 97
Behörden, oberste 27
Beichtkreuzer 93

Digitized by Google

Seite

Bequartierungsregulament . . . 88
Bergbauluſtige 38
Beſcheide 32
Bettlerabſchaffung 69
Bienenzucht 126
Bierregiſter 148
Billardſpiel 89, 90
Blauer Montag 109
Bleicherordnung 110
Böhmen, Krönungsfeier 11
Börſe-Errichtung 133
Brandweinverkauf 90, 91
Brevierſtelle 84
Briefſammeln 138
Brodaufgabe 118
Brodſatzung 118, 119
Brody 23
Buchdrucker 73
Büchernachdruck 75
Bürger- und Bauernſöhne . . . 100
Bulle, Kundmachung 83
Bußen 84

C.

Cacaozoll 150
Chriſtenlehre 102
Ciocoladezoll 150
Civilrecht 32
Clerikalerbfolge 38
Competenzvorſchriften 30
Constitutio Criminalis Theresiana . 44
Creditsangelegenheiten 132

D.

Damenſtifte 52
Degentragen 53, 109
Denunzianten 91, 145, 148
Deſerteurs 80
Deutlichkeit der Verordnungen . . 31
Dienſtbote, der auf Borg nimmt . 41
Dienſtgeſinde 72
Disciplinsregulament 78
Doctoren der Medizin 128
Dominien 57, 63
Donauſchiffahrt 107

Seite

Drahtzug 139
Duelle 45

E.

Ediktalfriſt 34
Eheconſens 56
Eigenthum an Ruſtikalgründen . . 57
Einkaufung von Ruſtikalgründen . 57
Einraum der Fleiſchhacker . . . 120
Einſchmelzen von Gold und Silber 139
Einſchränkung der Feiertage . . . 87
— des Aſylrechtes . . 84
— des geiſtlichen Forums 97
Einſiedler 70
Erbfolge der Cleriker 38
— der Unterthanen . . . 57
— in Oeſterreich 1
Erblandeshuldigung in Oeſterreich . 7
Erbſchaftsausfuhr 33
Erbſteuerpatent 144
Erhebung Siebenbürgens zum Großfürſtenthum 16
Erneuerung der Privilegien . . . 10
Evidenthaltung der Generalien. . 31
Excommunication 83
Exorziſiren 83

F.

Fabrikanten 44, 116
Fallitenordnung 34
Feierlichkeiten bei der Erblandeshuldigung 8
Feierlichkeiten bei der Krönung in Böhmen 12
Feiertagsheiligung 88
Feiertägeverminderung 87
Feuergewehr 48, 72
Fideicommiße 38
Finanzverwaltung 132
Fleiſchſatzung 119
Fonds, öffentliche 131
Forum, geiſtliches 97
Frachtwägen 72
Freiheiten der Stadt Brody . . . 23
Freiherrnſtand in Galizien . . . 18

Digitized by Google

Seite
Freistiftliche Gründe 59
Friedensstörung 44
Fürstenstand in Galizien 18
Fuhrleute 73, 138
Fundus contributionalis 56

G.

Galanteriewaaren von Gold und Silber 130
Galizische Landesverfaßung . . . 17
Gaßen, gerade 128
Gasthäuser 73, 89
Gebührengefälle 142
Gebühren, geistliche 93
Gefällsstrafgesetzgebung 152
Geheime Staatskanzlei 30
Geistliche 55, 83, 92, 98
Geistliches Forum 97
Geldversendung 133
Gemeingelder 46
Gemeßene Roboten 67
Generalhypotheken 38
Generalien-Evidenthaltung . . . 31
Generalvisitationen 70
Geschenke an Beamte 30
Geschlechtsproben 52
Gesetzpublication 31
Gespinnstschuldigkeit 66
Getreidehandel 121
Gewerbevorschriften 108
Gleiches Maaß 121
Gottscheer 121
Grafenstand in Galizien 18
Grammatik 100
Gregor VII. Brevierstelle . . . 84
Großfürstenthum Siebenbürgen . . 16
Großhandlungsgremium 106
Großjährigkeit 32

H.

Handel der Geistlichen 96
Handelsangelegenheiten 106
Handelsfreiheiten von Brody . . 23
Handlungs- und Fallitenordnung . 34
Handwerks-Generale 108
Handwerks-Gesellen 112
— Lade 109
— Mißbräuche . . . 112, 116
Hauptschulen 104
Hausüberlandgründe 59
Hebammen 128
Heiligung der Sonn- und Feiertage. 88
Herrenstand in Galizien 19
Hexerei 48
Hochschulen 99
Hochwürdigstenbegleitung 97
Hof-Beichtväter 55
— Kammer 27
— Kanzlei 27
— Kommißionen 28, 69
— Rechenkammer 28
— und Staatskanzlei 30
Hoheit, königliche 13
Holzgerechte Jäger 124
Holzhandel 121
Holzschlag 123, 124
Hopfenzucht 125
Hülfeleistung der Privatwirthschaft 131
Humanität 100
Hußarenmondur 53
Hypothekarbestimmungen 38

J.

Jäger, holzgerechte 124
Jesuiten 94
Impreßum der Buchdrucker . . . 74
Injurien 45
Inländischer Staatsrath 27
Innere Verwaltung 52
Innungen-Zusammentretung . 90, 168
Installationstaxe 147
Instanzenzug 31
Interesse 44
Invaliden 81
Joseph II. Mitregentschaft . . . 15
— römische Königswahl . 14
Judengesetze 75
Judenordnung 75
Judentaufe 98
Jungen 53

Digitized by Google

Seit

Jus spolii 94
Justizwesen 34

K.

Kämmererswürde 52
Kaffeehäuser-Offenhaltung . . 73, 89
Kameralwißenschaften 100
Kartenstempel 146
Kirchenstrafen 84
Kirchenvermögen 91
Kleidervorschriften 42
Klosterkerker 97
Königliche Hoheit 13
König, römischer, Joseph II. . . . 14
Kommerzialprofeßionisten 116
Konsistorialtaxen 93
Konsumo-Zoll 150
Kontribuzion 133, 135
— landesjüdische 135
Kreisämter 32
Krönung in Böhmen 11
— in Ungarn 10
— Kaiser Franz I. . . . 12

L.

Landbader-Anzeigen 129
Landbrodsatzung 119
Landeserzämter in Galizien . . . 22
Landeskulturangelegenheiten . . . 122
Landesschulordnung 103
Landesstelle 32
Landestrauer 9
Landesverfassung, galizische . . . 17
Landesvisitationen 70
Landphisici 128
Landschaftsprotomedicus 128
Landständische Verordnete . . . 20
Landtafeln 41
Landtagsverhandlungen 40
Lateinische Schulen 100
— gekünstelte Ausdrücke . 31
Lebzelter 97
Lederer 112
Lehenrößler 138
Lehrbefähigung der Geistlichen . . 98

Seite

Lehrbrief 108, 109
Lehrjungen 109, 112
Leichenbegängniße 97
Leinwaarenzoll 150
Leinwandbeschau 110
Livréebediente 53, 72
Livrée, blaue und rothe 139
Linz, Wollenzeugfabriken 107
Lohnwägen 72, 73, 138
Lothringen, Herzog von, Mitregentschaft 8
Lottogefälle 151
Lüderliche Leute 68

M.

Maaßgattungen 121
Majorennität 32
Malversation 46
Mantelkleid 52
Manufakturisten 116
Markscheidewißenschaft 102
Marktvorschriften 118
Marschregulament 78
Maskenbälle 73
Maulbeerbäume 125
Mauthwesen 151
Mediker 128
Medizinä-Doctor 128
Medizinische Facultät 129
Mehl- und Brodsatzung 119
Meisterstück 109
Meldungsvorschriften 71
Metallurgie 101
Minister 30
Militärverwaltung 78
Mitregentschaft des Herzogs von Lothringen 8
Mitregentschaft des Erzherzogs Joseph 15
Mißbräuche . . . 93, 47, 112, 116
Mittelschulen 100
Monatsgage 82
Montäge, blaue 109
Mühlordnung 113
Müllermeister 114
Münz- und Punzirungsgefälle . . 139

Digitized by Google

Seite

Müßiggang 68
Muthwilligkeit der Advocaten . . 41

N.

Nachdruck der Bücher 75
Nachzügelung des Holzes 124
Naturalien-Geschenke 30
Navigazionsdirektor 107
Negotianten 44
Neujahrsgelder 30
Normalschule 104
Numerirung der Lohnwägen . . 72

O.

Oberste Behörden 27
Obligationen, Handel mit denselben 132
Obrigkeiten 32, 55
Obrigkeitliche Beamte, Akzidenzien . 61
Obstbäume, wilde 127
Obsthandel 121
Offenhaltung der Schank- und Kaffe-
häuser 73, 89
Offiziersfrauen 82
Offiziersverehelichung 81
Opferfiguren 96
Orden der Jesuiten 94
— dritte 98

P.

Pachtungen der Beamten . . . 30
Panthädungstage 31
Papierfabrikation 112
Perückenmacher 90
Petschierstecher 116
Pferdeschule 131
Philosophie 100
Phisici 128
Pilgrame 70
Politikum 27, 30, 31, 102
Politische Verwaltung 52
Polizeibezirke 73
Polizeistunde 73
Polizeivorschriften 68
Polizeiwißenschaft 100
Posthorn 138

Seite

Postregale 137
Prälatenwahlen 94, 98, 176
Prag, Krönung daselbst 11
Pragmatische Sanction 3
Prespurg, Krönung daselbst . . . 10
Preßvorschriften 74
Privaturkunden 41
Privatwirthschaft-Hülfeleistung . . 131
Privilegien-Erneuerung 10
Procuratoren 29, 41
Profeßoren 99
Protomedicus 128
Publication der Gesetze 31
Publicus status 30
Punzirungsgefälle 139

R.

Radschuhe 73
Rang der Staatsräthe 29
Rathstisch 31
Raubschützen 46
Regierungsantritt der Kaiserin
Maria Theresia 6
Regulament für Militär-, Verpflegs-,
Disciplins- Bequartirungs-,
Marsch-, Vorspann-, und Ri-
montirungswesen 78
Reichsthaler-Ausfuhr 133
Rimontirungsregulament 78
Ritterstand in Galizien 19
Robot-Ausmaaß 64
— Gesetze 63
— Zinsen 67
Roßarznei 131
Rothgärber 112
Rustikalgründe, Einkauf derselben . 57
— Vertheilung der-
selben 58
— Erbfolge bei den-
selben 57

S.

Sanctio pragmatica 2
Sammetgattungen 116
Sanitätswesen 128

Digitized by Google

Seite

Schankhäuser-Offenhaltung . . 73, 89
Schießen auf der Straße 128
Schiffahrt 107
Schindeldeckung 128
Schleierweberei 114
Schriftgelehrte 99
Schubwesen 69
Schulbücher 106
Schulcommißion 193
Schulen, Hochschulen 99
— Mittelschulen 100
— Volksschulen 102
Seifensieder 116
Selbstrache 45
Sicherheitshofcommißion 69
Sicherstellung der Kontribuzion . . 56
Soldatenweiber 82
Sonntagsheiligung 88
Spektakel an Sonntagen 89
Sperrketten 73
Spezialhypotheken 39
Spiele, verbotene 45
Staatscreditsangelegenheiten . . . 132
Staatskanzlei 30
Staatsrath 27
Staatsräthe 27
Staatsverfaßung 1
Staatsverwaltung 25
Standhafte Grundzinse 66
Stadtbanco 28
Stadt Brody 23
Stadtlohnwägen 72
Stadtphisici 128
Stände in Galizien 19
Ständischer Ausschuß 20
Status publicus 30
Stempelgefäll 142
Sterbegebühren, geistliche 93
Sterberechtsgeld 142
Steuerfreiheit 126, 136
Steuerkontribuzion 133
Stiftsbriefe 91
Stolgebühren 92
Strafrecht 44
Straßenpflege 127

Seite

Studienhofcommißion 28
Subrepartizionen der Kontribuzion 235
Succeßion der Unterthanen . . . 57

T.

Temere litigantes 41
Testamentsverfaßung durch Geistliche 86
Teufelverschreiber 48
Thalerausfuhr 133
Theater 73, 89
Theezoll 150
Theresiana 44
Thürhüter-Neujahrgelder 30
Titel eines kais. Rathes 55
Titel, fremde 53
Titulatur der Erzherzoge 13
Titulatur der ungarischen Könige. . 13
Todtenbeschaugeld 142
Tollhaus-Aufnahme 51
Torf 125
Tractatus de juribus incorporalibus 63
Trankßteuer 148
Trauerordnung 53
Trivialschulen 105
Tuchmacher 116

U.

Ueberlandgründe 59
Ungarische Könige, Titel 13
Ungarische Krönung 10
Unterrichtsverwaltung 99
Unterthänigkeitsverhältniße . . . 55
Unterthanenehen 56
Unterthanenerbfolge 57
Unterthansannahme 55
Urbarialhofcommißion 28
Urbarialprästationen 63

V.

Veränderungsgeld 142
Verbotene geistliche Gebühren . . 92
Verbotener Handel der Geistlichen. 96
Verbotene Spiele 45
Verehelichungserlaubniß . . . 56, 69
Verfaßung Galiziens 17

Digitized by Google

	Seite
Verhalten der Beamten	30
Verkohlung des Torfs	125
Verminderung der Feiertäge	87
Vermögen der Kirche	91
Verordneten-Collegium in Galizien	20
Verordnungen, Deutlichkeit derselben	31
Verpflegsregulament	78
Versatzamt	131
Versehgeld	94
Verträglichkeit des Civils und Militärs	82
Verwaltung, innere oder politische	52
Verwaltungsorgane	27
Verwaltungsthätigkeit	30
Verwaltungsvorschriften	30
Verzehrungssteuern	147
Viehhandel	121
Viehseuchenordnung	130
Visitationen	69, 70, 71
Vogtbare Jahre	32
Volksschulen	402
Volkswirthschaftspflege	106
Vormund	33
Vorspane	78
Vorstadtlohnwägen	72

W.

Wachskerzenhandel	97, 116
Wälder	123
Wahlconfirmationstaxe	146
Wahl des Erzherzogs Joseph zum römischen Könige	15
Wahrsagerei	48
Wappen	52
Wechselbriefe, trockene	38
Wechselgericht	37
Wechselinteressen	44
Wechselordnung	37
Weingartenlöhne	122
Weinhandel	112
Weinpreise	120
Werber von Künstlern ꝛc.	45
Wiener Stadtbanco	28
Wien, Hinreise der Beamten	30
Winkelschulen	102
Wirthschaftsbeamte, Akzidenzien derselben	61
Wirthshäuser, Offenhaltung derselben	73, 89
Wollenzeugfabriken	107
Wollwaarenzoll	150
Wuchergesetze	42
Würde eines Kämmerers	52

Z.

Zaspel	111
Zauberei	48
Zeitungen	74
Zeugniße über Rechtsstudien	99
Zinsen	44
Zoll	150
Zollausschuß Brody	23
Zünfte, Zusammentretung derselben	90, 108
Zugrobot	64
Zusammenrottirung	44

Druck von Gottlieb Gistel & Cie. Wien, Stadt, Augustinerstraße 12.

Digitized by Google

PB-41891-SB
5-02
CC
P.-T

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JN 1623 .H4 C.1
Maria Theresia als Gesetzgeber
Stanford University Libraries
3 6105 037 469 082

JN
1623
H4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

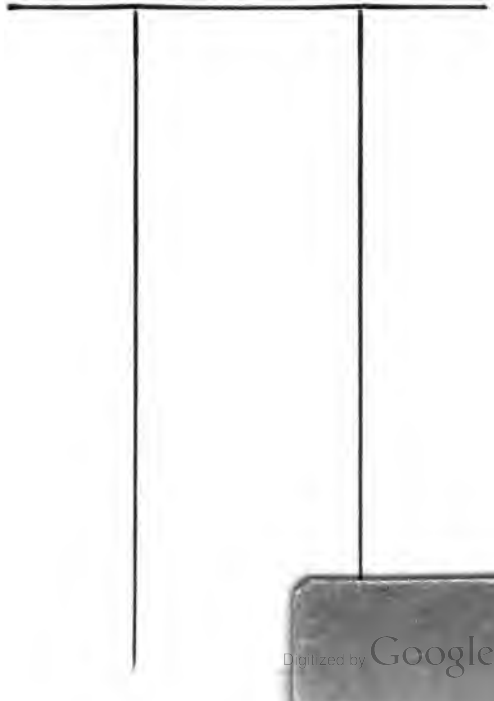

Digitized by Google

Digitized by Google